

KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271-333/2002	Datum 1. März 2024
---	--	-----------------------

An die Mitglieder des Kreistags

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 15.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Kreistages in der Wahlperiode 2020-2025 lade ich Sie herzlich für

Freitag, den 15.03.2024, 16:00 Uhr,

in den großen Sitzungssaal, Rathaus Geisweid,

Lindenplatz 7, 57078 Siegen

ein.

Tagesordnung

- I. **Öffentliche Sitzung**
 1. Bericht der Verwaltung
 2. Anfragen
 3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag
 - 3.1 European Energy Award 2024 - 2028
Drucksache 10/2024
 - 3.2 Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchstarif Regelbusverkehr“
Drucksache 11/2024
 - 3.3 ÖPNV; Anwendung des Deutschlandticket-Tarifes nach dem 30.04.2024
Drucksache 21/2024
 - 3.4 RAL Gütesiegel Mittelstandsfreundliche Kommunalverwaltung
Drucksache 35/2024

- 3.5 Kreisdirektorin bzw. Kreisdirektor als allgemeine Vertretung des Landrates
Aufhebung Stellenausschreibung
Drucksache 39/2024
- 3.6 Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Landrates
Drucksache 40/2024
- 3.7 Bewirtschaftung von Produkt und Leistungen, die einer Budgetkürzung unterliegen
hier: 01060201 Bürger- und Ehrenamtsservice
Drucksache 59/2024
- 3.8 Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen des Kreises Siegen-Wittgenstein; Kenntnisnahme von Entscheidungen, die der Landrat aufgrund von veränderten Beträgen in § 15 der Hauptsatzung getroffen hat
Drucksache 36/2024
- 3.9 Einrichtung der offenen Ganztagschule an der Lindenschule
Drucksache 14/2024
- 3.10 Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg und beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster)
Drucksache 26/2024
- 3.11 Übergangs-Kindertageseinrichtung „Baumrainklinik“ in Bad Berleburg Zentrum des Trägers DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V.
- Defizitausgleich der durch die verspätete Fertigstellung angefallenen Minderfinanzierung
Drucksache 48/2024
- 3.12 Inklusionspauschale nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz – InklFöG)
Vergleich mit dem Land Nordrhein-Westfalen
Drucksache 52/2024
- 3.13 Neugestaltung der Position 10 „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA57) im Kreis Siegen-Wittgenstein“
Drucksache 49/2024
- 3.14 Aufruf zur Nationalpark-Bewerbung durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Drucksache 62/2024 *Vorlage wird nachgereicht*
- 3.15 Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Jahre 2024 und 2025
Drucksache 64/2024
4. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
5. Tagesordnungspunkte nur für den Kreistag
- 5.1 Stellungnahme zum Kreistagbeschluss zum Stellenplan 2024 vom 09. Februar 2024
Drucksache 61/2024

5.2 Anzeige nach § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023
Drucksache 47/2024

5.3 Umbesetzung in den Ausschüssen
Drucksache 53/2024

6. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bericht der Verwaltung

1.1 Bericht der Verwaltung
Ausführungsbericht für die Kreistagssitzung am 15.03.2024
Drucksache 23/2024

2. Anfragen

3. Tagesordnungspunkte für Kreisausschuss und Kreistag

3.1 Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht) – Evangelisches Gymnasium in Siegen-Weidenau
Drucksache 16/2024

4. Tagesordnungspunkte nur für den Kreistag

5. Anträge gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung

6. Verschiedenes

Für Vorgespräche stehen den Fraktionen die folgenden Räume zur Verfügung:

SPD: Raum 109; CDU: Raum 110; GRÜNE: Raum 116.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat


Andreas Müller

and a positive relationship between the two. In addition, the relationship between the two is stronger for employees than for managers. This is because employees are more likely to be influenced by the moral atmosphere of their organization, while managers are more likely to be influenced by their own moral beliefs. This finding has important implications for organizations, as it suggests that creating a positive moral atmosphere is an effective way to improve employee moral behavior.

Finally, we found that the relationship between the two is stronger for employees in the service industry than for employees in the manufacturing industry. This is because the service industry is more likely to have a strong moral atmosphere, while the manufacturing industry is more likely to have a weak moral atmosphere. This finding has important implications for organizations, as it suggests that creating a positive moral atmosphere is particularly important for the service industry.

5.3.2. The Mediating Role of Moral Atmosphere We found that the relationship between the two is mediated by moral atmosphere. This means that the moral atmosphere of an organization is an important factor that influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that creating a positive moral atmosphere is a key way to improve the relationship between the two.

5.3.3. The Moderating Role of Moral Intensity We found that the relationship between the two is moderated by moral intensity. This means that the moral intensity of a situation influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral intensity of a situation is an important factor to consider when making ethical decisions.

5.3.4. The Moderating Role of Moral Identity We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.

6.2.2. The Mediating Role of Moral Atmosphere

We found that the relationship between the two is mediated by moral atmosphere. This means that the moral atmosphere of an organization is an important factor that influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that creating a positive moral atmosphere is a key way to improve the relationship between the two.

We found that the relationship between the two is stronger for employees in the service industry than for employees in the manufacturing industry. This is because the service industry is more likely to have a strong moral atmosphere, while the manufacturing industry is more likely to have a weak moral atmosphere. This finding has important implications for organizations, as it suggests that creating a positive moral atmosphere is particularly important for the service industry.

We found that the relationship between the two is moderated by moral intensity. This means that the moral intensity of a situation influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral intensity of a situation is an important factor to consider when making ethical decisions.

We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.

We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.

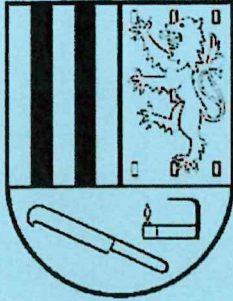
We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.

We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.

We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.

We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.

We found that the relationship between the two is moderated by moral identity. This means that the moral identity of an organization influences the relationship between the two. This finding has important implications for organizations, as it suggests that the moral identity of an organization is an important factor to consider when making ethical decisions.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1168	Datum 13. Februar 2024
Aktenzeichen Stab	Drucksache 10/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft am 04.03.2024

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

European Energy Award 2024-2028 des Kreises Siegen-Wittgenstein

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

1. das energiepolitische Arbeitsprogramm für die Jahre 2024-2028 (Anlage).
2. dass etwaige notwendige Haushaltsmittel für die Umsetzung von Maßnahmen gesondert über Einzelbeschlüsse bzw. mit den Beschlüssen über die Haushaltspläne der jeweiligen Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt werden.
3. dass der formelle Prozess des European Energy Awards nach der Auditierung im Jahr 2024 nicht fortgesetzt wird.
4. dass die Verwaltung im Ausschuss jährlich über die Sachstände der Maßnahmenumsetzungen berichtet.

Sachdarstellung:

Seit dem Jahr 2016 nimmt der Kreis Siegen-Wittgenstein am Zertifizierungsverfahren des *European Energy Award* – kurz eea - teil. Der eea ist ein europäisches Gütezertifikat für die Nachhaltigkeit der Energie- und Klimaschutzpolitik von Kommunen. Dem Zertifizierungsverfahren liegt ein Qualitätsmanagementsystem zugrunde, mit dem die entsprechenden Aktivitäten der Kommune erfasst, bewertet, geplant, gesteuert und regelmäßig überprüft werden, um Potentiale des nachhaltigen Klimaschutzes identifizieren und nutzen zu können.

Im Jahr 2020 wurde die erste Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen und das Zertifikat als eea-Kommune entgegengenommen. Im Auditierungsverfahren werden die Klimaschutzmaßnahmen und –umsetzungen der vergangenen vier Jahre bewertet. Im Jahr 2020 wurden entsprechend die Maßnahmen der Jahre 2016 bis 2020 auditiert. Nach der Fortführung des Prozesses steht im Jahr 2024 ein neues Audit an, in welchem die Ideen, Maßnahmen und Umsetzungen der letzten vier Jahre bewertet werden. Das Audit 2024 ist noch nicht terminiert (u.a. aufgrund fehlender Datengrundlagen durch die anhaltenden Auswirkungen des Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT).

Voraussetzung für die Durchführung des Audits im Jahr 2024 ist wiederum die Erstellung eines neuen sogenannten Energiepolitischen Arbeitsprogramms – kurz EPAP - mit den Maßnahmen, die in den nächsten vier Jahren umgesetzt werden sollen. Das EPAP wird dem Kreistag jeweils vor Beginn des Prozesses vorgelegt und von diesem beschlossen (Anlage EPAP 2024-2028).

Das EPAP wurde gemeinsam in einem verwaltungsinternen Energieteam erarbeitet. Das Energieteam setzt sich aus den jeweiligen themenspezifischen Amtsleitungen der Kreisverwaltung zusammen. Unterstützt und geführt wird der Prozess von einem externen eea-Beratungsunternehmen, hier die *energielenker projects GmbH*. Die Projektkoordination liegt beim Klimaschutzmanagement in der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Nach der Auditierung im Jahr 2024 soll das Verfahren ohne formellen eea- und Auditierungsprozess fortgeführt werden. Das neu erstellte EPAP bietet für die Kreisverwaltung eine gute Arbeitsgrundlage für die nächsten Jahre mit Blick auf Klimaschutz, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit. Die zuständigen Stellen in der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität sind durch die zwei begleiteten Auditierungszyklen gut aufgestellt, den Prozess mit den Kolleginnen und Kollegen in den Querschnittsämtern der Kreisverwaltung eigenständig weiter zu führen. Mit Hilfe des aufgestellten Maßnahmenkatalogs und weiteren Fortschreibungen und Impulsen soll der Fokus auch auf die Zielsetzung der Treibhausgasneutralität 2035 gerichtet werden.

Die *energielenker projects GmbH*, vertreten durch Herrn Thomas Pöhlker, berichtet im Ausschuss am 04.03.2024 über die bisherigen Sachstände mit Blick auf das Audit 2024.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat

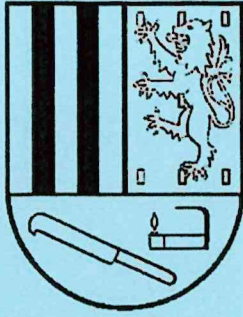

Andreas Müller

Maßnahmennummer	Maßnahmenziel	Interne Maßnahme	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	Aktivität		Aufwand in €	verantwortlich	verantwortlich im ET	Bemerkungen
				Beginn	Fertigstellung				
1. Entwicklungsplanung, Raumordnung									
1.1.1	Klimastrategie auf Kommunalebene, Energieperspektiven	1.1	Aktualisierung Handlungsplan Klimaschutz	2025	2025	interne Kosten	Yanica Vill	Yanica Vill	
		1.2	Global nachhaltige Kommune Kreis Siegen-Wittgenstein		fortlaufend	interne Kosten	Yanica Vill	Yanica Vill	
		1.3	Energetische Zielsetzung auf Kreisebene (territoriale Klimaneutralität)		2026	interne Kosten	alle	Yanica Vill, Andreas Kaiser	Interkommunale Abstimmung zur kreisweiten Klimaneutralität bis 2040 (Unternehmen mit Zertifikat handel ausgenommen)
		1.4	Regelmäßige Aktualisierung der CO2-Bilanz		2-jähriger Rhythmus	interne Kosten	Christian Mürker	Andreas Kaiser	
		1.5	Untersuchung zum Trinkwasserbedarf unter der Bedingung des Klimawandels im Kreis Siegen-Wittgenstein - Talperrn						
		1.6	Forschreibung des Abwirtschaltkonzeptes Klima- und Umweltauswirkungen		2027	interne Kosten			
		1.7	Klimasicher in sozialen Einrichtungen (Kindertages, Fliegende)		2025	interne Kosten			
		1.8	Entstehungspotenzialkataster		2024	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
		1.9	Informationsstage Klimatagungsplanung		2024	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
		1.10	Erarbeitung von Hitzeaktionsplänen		2024	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
		1.11	Aktualisierung der kreisweiten Klimawirkungsanalyse		2026	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
		1.12	Forschreibung des Interkommunalen Klimafolgeanpassungskonzeptes		2025	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
		1.13	Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Förderung von „Klimasicher“)		fortlaufend	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
		1.14	Etablierung eines Starkregen-Fußwärmesystems		2025	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
		1.15	Klima-Checkliste (Konzept zur intensiveren Prüfung der Einhaltung von klimaschutzrelevanten Vorgaben und Gestaltungsmöglichkeiten in Bauleitplänen/Fahrplänen)		2027	interne Kosten	Sebastian Gurke	Andreas Kaiser	
1.3.1	Fokussierung von Klimapassung- und Bauleitplanung	1.16	TÜB-Beteiligungen (Beteiligung der Stabsstelle mit Klimaschutz und Klimapassung)		fortlaufend		Baumli	Ramona Plaszche	
1.4.2	Beratung zu Energie und Klimaschutz im Baugenehmigungsverfahren	1.17	Forschreibung Wohnungsmarktanalyse 2019		fortlaufend		Baumli	Ramona Plaszche	
		1.18	Unterstützung der Kommunen bei der komm. Wärmeplanung		2024				
		1.19	Untersuchung der kreisweiten Potentialie der Grundthermie zur Unterstützung der KWP		2024	interne Kosten		Yanica Vill	
			Untersuchung der Kreisweiten Potentialie der Grundthermie zur Unterstützung der KWP		2025	2026		Andreas Kaiser	
2. Kommunale Gebäude, Anlagen									
		2.1	Erneuerung der 5-jährigen-Schulsanstellungsplanung		2025	2029	16	Michael Häbber	
		2.2	Gesamtsanierungsplanung für alle Kreisgebäude - neu: Untersuchung der Möglichkeiten der energetischen Optimierung bei Immobilien		2030		16	Michael Häbber	
2.2.2	Erneuerbare Energie Elektrizität	2.3	Untersuchung zu Möglichkeiten der Photovoltaiknutzung auf allen Gebäuden der Kreisverwaltung		2024	260.610 €	16	Michael Häbber	
		2.4	Errichtung von Photovoltaikanlagen (auf 13 kreisweiten Gebäuden)		2024		16	Michael Häbber	
		2.5	Freiflächenphotovoltaik auf Deponien		2024	2027	16	Michael Häbber	
		2.6	Energiemanagement (Netzwerkfähiges Controlling über Zählernetzwerk)		2021	2025	70	Olaf Vetter	
		2.7	Gesamtsanierung LYZ (Ziel: Energetische Optimierung)		2024	2024, interne Kosten	16	Michael Häbber	
		2.8	Strombilanzkreise (Kreishaus und umliegende)		2024	3.250.000 €	16	Michael Häbber	
		2.9	Heizungsoptimierung		2024	2026	16	Michael Häbber	
		2.10	Neubau Rettungswachen Bad Laasphe, Bad Berleburg, Wittensdorf (Praxiswahn)		2022	2028	16	Michael Häbber	
		2.11	Parkplatz-PV am Siegelandlungshafen		2025	2026	16	Andreas Kaiser	
		2.12	Dach-PV auf zwei Hallen am Siegelandlungshafen		2024	2025	16	Andreas Kaiser	
		2.13	Appt-PV in Belebtsch (Wasserverband)		2024	2026	16	Andreas Kaiser	
		2.14	Floating-PV auf Talsperren des Wasserverbands		2024	2026	16	Andreas Kaiser	2024 Machbarkeitsstudie
		2.16	Dach-PV Kreishaus Siegen-Wittgenstein		2024	2024	16	Andreas Kaiser	
		2.16	Fassaden-PV am Kreishaus		2024	2024	16	Andreas Kaiser	Plananlage zur Ermittlung der Durchführbarkeit
4. Mobilität									
4.1.1	Unterstützung bewusster Mobilität in der Verwaltung	4.1	Betriebliches Mobilitätsmanagement		fortlaufend		16	Jan Wingenroth	
4.1.2	Kommunale Fahrzeuge	4.2	Erfassung und periodische Erhebung des gesamten Fuhrparks (auch Baulhof, Feuerwehr, Deponie etc.) mit klimaschutzrelevanten Merkmalen		fortlaufend		16	Jan Wingenroth	
4.3.2	Radwegenetz, Beschleunigung	4.3	laufende Überprüfung des Fuhrparks und Anschaffung von klimafreundlichen Fahrzeugen		fortlaufend		16	Jan Wingenroth	
4.3.3	Abstellanlagen für Fahrräder	4.4	Ausbau des Radwegenetzes entsprechend dem kreisweiten Radverkehrsnetzplan		fortlaufend		16	Jan Wingenroth	
4.5.1	Mobilitätsmarketing	4.5	Ermittlung der aktuellen Anzahl und Ausstattung der Abstellanlagen für Fahrräder im Kreis Siegen-Wittgenstein		2026		16	Stab / 16	Michael Häbber
		4.6	Entwicklung von innovativen Maßnahmen zu alternativer Mobilität zum MIV im Rahmen der Aufgaben des Klimaschutz		fortlaufend		16	Stab	Thorsten Engels
4.5.2	Beispielhafte Mobilitätsstandards	4.7	Bau von 12 Mobilitätsstationen		2024	2025	16	Stab	Markus Mann
		4.8	Förderung klimafreundlicher und umweltfreundlicher Erneuerung des Fahrzeugpools		fortlaufend		16	Markus Mann	
		4.9	Finanzierung der nicht durch andere Geldgeber gedeckten Kosten für den Nachbussverkehr		fortlaufend		16	Markus Mann	
		4.10	Kostenfreies Schülerfahrrad für alle Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 13		fortlaufend		16	Markus Mann	
		4.11	Förderung des Sozialtickets		fortlaufend		16	Markus Mann	
		4.12	Verstärkung der ÖPNV-Förderung für innovative betriebliche Maßnahmen		fortlaufend		82	Markus Mann	
		4.13	Klimafreundliche Bewertungskriterien (CO2-Emissionen) bei der Ausschreibung des Schließerspezialverkehrs einbezählen		fortlaufend		40	Markus Mann	
5. Interne Organisation									
5.1.2	Gremium	5.1	Regelmäßige Energiegremium Treffen		fortlaufend		16	Yanica Vill	
5.2.2	Erfolgskontrolle und jährliche Planung	5.2	Erarbeitung von energiepolitischen Arbeitsprogrammen und deren Umsetzung		fortlaufend		16	Yanica Vill	
		5.3	Audit für die Energie- und Klimaarbeit jährlich durchgeführt und dokumentiert, das Ergebnis des Audits wird den politisch verantwortlichen Gremien jährlich präsentiert und diskutiert, es erfolgt jährlich eine externe Veröffentlichung der Ergebnisse		4-jähriger Rhythmus	interne Kosten	16	Yanica Vill	
5.2.3	Weiterbildung	5.3	Umsetzung von Klimaschutzrelevanten und energieeffizienten Fortbildungen für Hausmeister		fortlaufend		16	Yanica Vill	
		5.4	Einführung von regelmäßigen Klimaschutztagen mit Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende		fortlaufend		16	Yanica Vill	
		5.5	Förderung von Fortbildungen von Mitarbeitern zum Thema Klimaschutz		fortlaufend		16	Yanica Vill	
5.2.4	Beschäftigungswesen	5.6	Erarbeitung einer neuen Beschäftigungsrichtlinie unter Einbeziehung von nachhaltigen, energiesparenden und klimaschützenden Aspekten		fortlaufend		16	Stab, 16	Yanica Vill
5.3.1	Budget für energiepolitische Arbeit des Kreises	5.7	Klimaschutzmanagement, Ökoprolf, Informationsveranstaltungen, Energievereine, Klimaschutzkonzept		fortlaufend		16	Stab	Yanica Vill
		5.8	Regelmäßige Austausch der kreisweiten Beteiligungen zu den Themen Energie/Nachhaltigkeit/...		fortlaufend		16	Stab	Andreas Kaiser
6.1.1	Konzept für Kommunikation und Kooperation	6.1	Fortschreibung des Kommunikationskonzeptes Klimaschutz		2025	interne Kosten	16	Yanica Vill	
6.1.2	Vorbildwirkung, Corporate Identity	6.2	Aufbau und Weiterentwicklung einer Klimaschutzseite		2026	interne Kosten	16	Yanica Vill	
		6.3	Regelmäßige Vorträge in Schulen zum Thema Klimaschutz und -anpassung		2026	interne Kosten	16	Yanica Vill, Andreas Kaiser, Sebastian Gurke	

Maßnahmennummer	Maßnahmentitel	Interne Maßnahme	Beschreibung der geplanten Maßnahmen	Aktivität		Aufwand in €	verantwortlich	verantwortlich im ET	Bemerkungen	
				Beginn	Fertigstellung					
6.3.1	Energieeffizienzprogramm in und mit Wirtschaft,	6.4	Umsetzung Okoprofit in Siegen-Wittgenstein		jährlich	30.000 €	Yanica Viti	Yanica Viti		
		6.5	Einführung eines OKOPROFIT-Klubs		2025		Yanica Viti	Yanica Viti		
		6.6	AK Klima Regemail mit aktuellen Fördermöglichkeiten etc.		fortlaufend	interne Kosten		Yanica Viti, Sebastian Gürke	Yanica Viti	
6.3.2	Professionelle Investoren und Hausbesitzer	6.7	Personelle Unterstützung für den Energieverein Siegen-Wittgenstein		fortlaufend			Andreas Kaiser		
		6.8	Mitarbeit und Mitgliedschaft im Energieverein Siegen-Wittgenstein, der regelmäßig Informationsveranstaltungen und Beratungen für Hausbesitzer und Investoren anbietet		fortlaufend			Andreas Kaiser		
		6.9	Mitmachaktionen für die Mitarbeitenden und die Bevölkerung (2Zero, KlimapandelChallenge)	2024	fortlaufend	interne Kosten			Yanica Viti	
		6.10	Regionalforum (Quartalsweise; Informationsveranstaltung für heimische Unternehmen zu Energiefthemen)		fortlaufend	interne Kosten		IHK, HWKS, EIA, Energieverein Siegen-Wittgenstein	Andreas Kaiser, Yanica Viti	
		6.11	Realisierung des Ederauenkonzeptes in Absprache mit der Landwirtschaft		fortlaufend	interne Kosten, Fördergelder			Andreas Kaiser	
6.3.4	Forst- und Landwirtschaft	6.12	Beteiligung von Akteuren aus Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft im Projekt Global nachhaltige Kommune		fortlaufend	interne Kosten		Yanica Viti		
		6.13	Kommunale AG Mobilität interkommunale Zusammenarbeit für Infrastrukturmaßnahmen (E-Ladeseitenetz, Radwegenetz) Einführung schulisches Mobilitätsmanagement		fortlaufend	interne Kosten			Markus Menn	
		6.14	Arbeitskreis Energiearmut		fortlaufend	interne Kosten		Lars Stremmel	Yanica Viti	
		6.15	Aktive Unterstützung und Einbindung von Multiplikatoren im Schwerpunkthema Mobilität		fortlaufend	interne Kosten			Markus Menn	
6.4.4	Multiplikatoren (Politische Parteien, NROs, Religionsgemeinschaften, Vereine)		Beteiligung von Akteuren aus Wirtschaft, Verbänden, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft im Projekt Global nachhaltige Kommune		fortlaufend	interne Kosten		Stab		
					fortlaufend	interne Kosten		Stab		

Prioritäten: 1 = hohe Priorität, 2 = mittlere Priorität, 3 = niedrige Priorität
1 = kurzfristig, 2 = mittelfristig, 3 = langfristig zu realisierende Maßnahme

Maßnahmennummern



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271/333-1168	Datum 27. Februar 2024
Aktenzeichen STAB	Drucksache 11/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur am 06.03.2024

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

ÖPNV; Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchstarif Regelbusverkehr“

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt
der Kreistag beschließt,

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Aufgabenträger des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) beschließt die Berücksichtigung von Sozialstandards in Form von Lohnanpassungen der Fahrerlöhne im Rahmen der allgemeinen Vorschrift Höchstarif Regelbusverkehr (aV).
2. Die Tarifangleichung erfolgt in Form von Sprungkosten, wirksam ab dem 01.04.2024.
3. Die Ziffern 2.8 und 2.9, das Verzeichnis der Anlagen sowie die Anlagen 4 und 5 der Satzung „Allgemeine Vorschrift Höchstarif Regelbusverkehr“ vom 20.12.2021 werden wie in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführt geändert bzw. ergänzt.
4. Die erforderlichen Finanzmittel werden aus dem Kreishaushalt bereitgestellt unter dem Vorbehalt der Zuschussfinanzierung durch den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS). Die Mehrkosten der Folgejahre werden entsprechend über die Haushaltsplanungen angemeldet.

Sachverhalt / Begründung:

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Busverkehrs hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 17.12.2021 eine Allgemeine Vorschrift für den Regelbusverkehr (im Folgenden aV-Höchstarif) beschlossen (vgl. Drucksache 253/2021, 1. Ergänzung). Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 23.12.2021. Eine gleichlautende Entscheidung wurde im Kreis Olpe getroffen.

Die aV-Höchsttarif ist eine rechtskonforme Möglichkeit der finanziellen Unterstützung des ÖPNV-Systems aus öffentlichen Mitteln, um einen bedarfsgerechten Busverkehr auch unter schwierigen Rahmenbedingungen weiterhin zu ermöglichen.

Ausgangslage:

Seit geraumer Zeit leiden die heimischen Verkehrsunternehmen unter einem zunehmenden Fachkräftemangel. Das notwendige Fahrpersonal steht nicht im ausreichenden Umfang zur Verfügung bzw. wechselt zu anderen Unternehmen. Zahlreiche Fahrausfälle und ein Ersatzfahrplan mit reduziertem Angebot sind die Folge. Als eine wesentliche Ursache für den Fachkräftemangel in der Region Siegen-Wittgenstein und Olpe gilt ein bestehendes Lohngefälle insbesondere gegenüber Verkehrsunternehmen in öffentlicher Hand, deren Tarifverträge deutlich höhere Löhne vorsehen.

Die Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH (VWS) haben in Gesprächen mit dem Zweckverband Westfalen-Süd (ZWS) mitgeteilt, dass in den Unternehmen der Wern-Group seit September 2023 bereits eine freiwillige Anhebung der Fahrerlöhne in einer Größenordnung von 3,00 Euro für die gefahrene Stunde stattgefunden hat, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Im Ergebnis konnte mit dieser Maßnahme einerseits Fahrpersonal im Unternehmen gehalten, aber auch Fahrpersonal zurückgewonnen werden. Die Ausweitung und Etablierung dieser Maßnahme auf die Auftragsunternehmer wird nach Einschätzung aller Beteiligten dazu führen, dass zumindest eine Stabilisierung bei der Anzahl der Fahrpersonale erfolgen wird und eine Abwanderung der nicht ortsgebundenen Fahrpersonale wegen des bestehenden Lohngefälles zu den Nachbarkreisen entgegengewirkt werden kann. Erwartet wird, dass kurzfristig der bestehende Ersatzfahrplan stabilisiert werden kann und perspektivisch die Leistungen des Nahverkehrsplanes wieder gefahren werden können. Letzteres unter der Voraussetzung, dass Fahrpersonale zusätzlich im europäischen Ausland akquiriert werden können.

Eine Anpassung gegenüber dem bestehenden Lohngefälle zu Nachbaraufgabenträgern ist Voraussetzung, um einerseits Abwanderungen des vorhandenen Fahrpersonals entgegenzuwirken und andererseits neues Fahrpersonal akquirieren zu können. Im Rundschreiben des Verbandes der Nordrhein-Westfälischen Omnibusunternehmen wird bei den derzeit laufenden Tarifverhandlungen in den weiteren noch ausstehenden Verhandlungsrunden auf den Mangelberuf des Busfahrers und das Lohngefälle zum Nahverkehrstarif hingewiesen und gleichermaßen darauf hingewiesen, dass auf dem Arbeitsmarkt vorerst keine zusätzlichen Fahrpersonale zur Verfügung stehen werden, aber die Tarifmaßnahme zur Attraktivitätssteigerung des Berufes Busfahrer beiträgt.

Umsetzung:

Nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 (VO 1370/2007) können die zuständigen Behörden (Aufgabenträger) die Betreiber eines öffentlichen Dienstes verpflichten, Höchsttarife als spezifische gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzuwenden. Die aV-Höchsttarif gilt als einheitliches Regelungsinstrument. Dies bedeutet, dass für alle Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen nach dem

Nahverkehrsplan der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe erbringen, die gleichen Rahmenbedingungen gelten müssen.

Die vorliegende aV-Höchsttarif wendet dabei das sogenannte Referenztarifmodell an, wobei ausgleichsfähig für die Unternehmen die Differenz zwischen den Tarifeinnahmen aus dem Höchstpreis und einem fiktiven Referenztarif ist. Dieser Referenztarif wird angelehnt an die Vorgaben des § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gebildet, in dem die Kosten der Unternehmen zuzüglich Wagnis/Gewinn (worin der Unternehmerlohn einkalkuliert ist) abgebildet werden, wobei diese Kosten anhand eines objektiven Angemessenheitswertes gedeckelt werden. Die vorgesehene Änderung der aV-Höchsttarif gestattet den Unternehmen, höhere Kosten dann anzusetzen, wenn der mindestens gezahlte Fahrerlohn auf das Niveau des am weitesten verbreiteten Tarifvertrags im ÖPNV der Region angehoben wird. Diese höheren Kosten sind sodann auf entsprechenden Nachweis hin (zusätzlich) ausgleichsfähig. Um das rechtliche Risiko einer Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit zu minimieren, ist die Anwendung der Anpassungsklausel als rechtlich fakultativ ausgestaltet.

Der ZWS hat vor diesem Hintergrund von der Kanzlei Rödl & Partner einen Vorschlag zur Änderung der aV-Höchsttarif erarbeiten lassen. Die Satzung enthält danach einen Passus zur Berücksichtigung von Kosten für die Einhaltung höherer Sozialstandards. Weitere Anpassungen erhalten die Anlagen 4 und 5 der Satzung mit Hinweisen zur Ermittlung und zum Nachweis der Ausgleichszahlungen.

Die Gehaltsentwicklungen können in die aV-Höchsttarif der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe zusätzlich zum bestehenden indexbasierten Verfahren aufgenommen werden. Hierzu kann der tatsächliche Indexwert zur Fortschreibung der Personalkosten angesetzt werden. Alternativ kann die Fortschreibung der Personalkosten als schneller Ausgleich (Sprungkosten) vorgenommen werden. Wichtig ist in beiden Fällen die Anknüpfung an den jeweiligen Tarifvertrag, da ansonsten die Erhöhung möglicherweise nicht beim Fahrpersonal ankommt. Der erhöhte Ausgleich führt zu entsprechend erhöhten Aufwendungen.

Die Mehrkosten bleiben unabhängig vom gewählten Ansatz identisch, jedoch ist die Variante mit einem Ansatz „Sprungkosten“ im Hinblick auf die Überkompensationskontrolle der folgenden Jahre einfacher in der Handhabung.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick:

- **Satzungstext**
 - o Ziff. 2.8.1 wird neu hinzugefügt. Die bisherige Ziff. 2.8 wird zur Ziff. 2.8.1
 - o In Ziff. 2.9 wird in Satz 2 hinter dem Wort „Falle“ Folgendes eingefügt: „der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw.“
- **Anlagenverzeichnis**
 - Änderung der Bezeichnung der Anlage 5
- **Anlage 4** Übersicht der Ausgleichszahlungen und des Berechnungsverfahrens: Austausch gegen eine aktualisierte Fassung; Ergänzung der Berechnungswerte für das erste Anwendungsjahr 2022.
- **Anlage 5** Antragsunterlagen und Nachweise: Austausch gegen eine aktualisierte Fassung; Änderung der „Anlage 2: Trennungsrechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers“.

Berechnungen:

Zur Ermittlung der jährlich zu erwartenden Mehrkosten wurde eine Erhöhung der Tarifstundenlöhne der Busfahrer im privaten Omnibusgewerbe von rund 30% angenommen. Diese Annahme basiert auf einem Vergleich der Tarifstundenlöhne zwischen dem für den öffentlichen Dienst gültigen Tarifvertrag TV-N und dem gültigen Tarifvertrag NWO für private Omnibusgewerbe. Beide Tarifverträge sind in ihrer Systematik so aufgebaut, dass die Tariflöhne nach Dauer der Tätigkeit bzw. der Betriebszugehörigkeit durch den Wechsel in die nächsthöhere Entgeltstufe steigen. Dabei liegt die Differenz in der für Berufsanfänger geltenden Entgeltstufe bei nur rund 20%, während hingegen in der letzten Entgeltstufe (nach 17 Jahren) die Differenz sogar bei rund 45% liegt. Um einen pragmatischen und durchführbaren Berechnungsansatz zu wählen, wurde der Vergleich auf Basis einer Tätigkeitsdauer von sechs Jahren durchgeführt. In dieser Entgeltstufe beläuft sich die Differenz zwischen TV-N und NWO auf die angenommenen rund 30%.

Unabhängig von der Entscheidung der Aufgabenträger über die hier vorgeschlagene Änderung der aV-Höchstarif ist davon auszugehen, dass die bisherigen Aufwendungen für die aV-Höchstarif weiter steigen. Für 2023 betrug der Haushaltsansatz 10,2 Mio. Euro, für 2024 beträgt der bisherige Ansatz 11,5 Mio. Euro. Bezüglich des Haushaltsansatzes für 2024 muss die tatsächliche Tarifentwicklung im Tarifvertrag des NWO berücksichtigt werden, die auch unabhängig von einer Anpassung der aV-Höchstarif auf den tatsächlichen Index zur Personalkostenentwicklung durchschlagen wird.

Die ersten Tarifverhandlungen mit Stand 29.11.2023 sehen eine Tarifsteigerung für 2024 in Höhe von 12,5% und für 2025 von insgesamt 22% gegenüber 2023 vor. Eine Einigung bei den tariflichen Arbeitsentgelten im Fahrdienst ist wahrscheinlich. Die weiteren Tarifanpassungen beim z. B. Werkstattpersonal, kaufmännische und technische Bereich sind noch zu verhandeln.

Die von der VWS GmbH vorgelegten Berechnungsansätze wurden vom ZWS plausibilisiert. Im Ergebnis ergeben sich für den Kreis Siegen-Wittgenstein voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von 3,45 Mio. Euro pro vollem Jahr:

- 1,45 Mio. Euro p.a. (ohne Änderung der aV-Höchstarif):
- 2,00 Mio. EUR p.a. (bei der hier vorgeschlagenen Änderung der aV-Höchstarif)
Ab 01.04.2024: 1.500.000 EUR (9/12 von 2,00 Mio. EUR)

Im Fall einer Änderung der allgemeinen Vorschrift darf sich die Anpassung der Kriterien der Ausgleichsberechnung nur auf Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Änderungen beziehen. Eine rückwirkende Änderung dieser Ausgleichsberechnung wäre rechtswidrig, da sie dem Beihilferecht widerspricht.

Diskriminierungsfreie Auskehrung an Auftragsunternehmer:

Die im Raum stehende Erhöhung der Tariflöhne betrifft nicht die eigenen Angestellten der VWS GmbH als Konzessionsinhaber, da viele der dort tätigen Omnibusfahrer aufgrund der kommunalen Vergangenheit der VWS GmbH bereits nach dem Tarifvertrag TV-N bezahlt werden. Die notwendige Erhöhung der Stundenlöhne muss

daher vorrangig bei den im Auftrag der VWS GmbH tätigen privaten Auftragsunternehmern (Subunternehmern) erfolgen.

Um eine diskriminierungsfreie Auskehrung der zusätzlichen Mittel an die Auftragsunternehmer bzw. deren angestellten Omnibusfahrer zu gewährleisten, wird die VWS GmbH die auf Kilometerbasis berechnete Vergütung der Auftragsunternehmer in entsprechender Höhe prozentual anpassen und gleichzeitig die Auftragsunternehmer vertraglich verpflichten, die Stundenlöhne der beschäftigten Omnibusfahrer um den notwendigen Prozentsatz von 30% zu erhöhen. Da eine zeitgleiche Umstellung der entsprechend anzupassenden Nachunternehmerverträge unrealistisch ist, ist eine stufenweise Anwendung der Inanspruchnahme des höheren Ausgleichs zulässig.

Der im Liniendienst zu zahlende tarifliche Stundenlohn setzt sich zusammen aus einem Grundlohn, einem Linienzuschlag und ggf. weiteren betrieblichen Zuschlägen. Den Auftragsunternehmern der VWS GmbH ist es im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidung unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse und Besonderheiten freigestellt, wie die Erhöhung auf die Lohnbestandteile verteilt wird. Maßgeblich ist, dass im Ergebnis die durchzuführende Lohnerhöhung in voller Höhe erreicht wird.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung in der Übersicht:

Haushaltsansatz 2024 (Ergänzende tarifliche Maßnahmen ÖPNV) = 11.500.000 EUR

Finanzierungsanteil Kreis (100%) unterjährig berechnet:	= 10.605.183 EUR
+ Fortschreibung ohne Anpassung aV-Höchsttarif (01.01. – 31.12.)=	1.450.000 EUR
+ Fortschreibung mit Anpassung aV-Höchsttarif (01.04. – 31.12.) =	1.500.000 EUR
Finanzierungsanteil Kreis (100%) NEU:	= 13.555.183 EUR
Finanzierungslücke zum Haushaltsansatz 2024	= 2.055.183 EUR
Zuschuss ZWS (vorbehaltlich)	= 2.000.000 EUR
Finanzierungslücke zum Haushaltsansatz 2024	= 55.183 EUR

Der Finanzbedarf in Höhe von 55.183 EUR kann über folgendes Produktsachkonto gedeckt werden:

Ergebnisplan HH-Jahr 2024 Betrag Mittel sind etatisiert

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
12 02 01 01 5291000	55.183 EUR	X	

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung
berücksichtigt

Nein

X Ja

€	Ja	Nein ²⁾
3.450.000 EUR	<input type="checkbox"/>	X

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾


- 1) sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand
2) Erläuterungen s. Vorlage

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv Ja, negativ nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

Ergänzung / Änderung der

Satzung

des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 20.12.2021 zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (allgemeine Vorschrift Regelbusverkehr)

I.

Aufgrund

- § 5 Abs. 1 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- und § 3 Abs. 1 ÖPNV Gesetz NRW (ÖPNVG NRW) vom 07. März 1995 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281),

hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein in seiner Sitzung am 15.03.2024 folgende Ergänzungen und Änderungen (Ziff. 2.8, Ziff. 2.9, Verzeichnis der Anlagen, Anlagen 4 und 5) der Satzung vom 20.12.2021 (allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) beschlossen:

2.8 Das Unternehmen kann bei Erfüllung der nachfolgend genannten Standards einen höheren Ausgleich erwarten.

2.8.1 Die Anwendung repräsentativer Sozialstandards führt zu einer Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und einer Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9). Die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards, die eine Anpassung des Referenztarifs und eine Anpassung des Gesamtausgleichs rechtfertigt, liegt vor, wenn das Unternehmen ein Gehaltsniveau des für die Erbringung der Leistung nach Anlage 2 benötigten gesamten eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS unter Verwendung des Antragsformulars aus Anlage 5 anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des

verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität können dem Unternehmen während der ersten zwei Anwendungsjahre Abschlagszahlungen auf die erwarteten spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gewährt werden. Ein entsprechendes Verlangen ist vom Unternehmen glaubhaft zu machen; ab dem dritten Anwendungsjahr werden die spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards im Rahmen der Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 4.

- 2.8.2 Sofern die Unternehmen höhere qualitative Standards erbringen als die, die für die Bemessung des Referenztarifs maßgeblich sind (**Übererfüllung**), können eine Erhöhung des Referenztarifs (Ziffer 3.3) und eine Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9) erfolgen. Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Übererfüllung der qualitativen Standards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Berücksichtigungsfähig sind nur qualitative Standards, die im Einklang mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans stehen und denen der Kreis bzw. ZWS im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages zuvor ausdrücklich zugestimmt hat. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 6**.

2.9 Anpassung des Gesamtausgleichs.

Eine Anpassung des Gesamtausgleichs erfolgt im Falle der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw. der Übererfüllung qualitativer Standards (Ziffer 2.8) und bei Leistungsänderungen (Ziffer 6) und bei einer deutlichen Abweichung der tatsächlichen von der prognostizierten Kosten-Indexentwicklung (Anlage 4 lit c) aa). Der Gesamtausgleich erhöht sich um die Differenz, welche sich aus der Anpassung des Referenztarifs (Ziffer 2.8) und/oder das zusätzliche Tarifäquivalent je zusätzlicher Verkehrsleistung (Ziffer 6) und/oder aus der Indexkorrektur (Anlage 4 lit c) aa) ergibt. Im Falle von höherer Gewalt (Ziffer 1.11) erfolgt keine Anpassung des Gesamtausgleichs.

Anlagen

- Anlage 1: Westfalen (WT)-Tarif und -Tarifbestimmungen
- Anlage 2: Notwendige Verkehrsleistung
- Anlage 3: Mindeststandards
- Anlage 4: Ausgleichsübersicht, Berechnungsverfahren
- Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise
(ex-post-Kontrolle, Trennungsrechnung, Durchführungsvorschriften, Leistungsveränderungen, Antrag repräsentativer Sozialstandard)
- Anlage 6: Leitlinien für die Berücksichtigung höherer Standards
- Anlage 7: Anforderungen an den Ausgleich im Ausbildungsverkehr

Die Satzung „Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 20.12.2021 (Uz.-Datum LR 19.12.2021) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen für alle Fahrgäste im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (allgemeine Vorschrift Regelbusverkehr)“ wird wie folgt geändert:

1) Ziffer 2.8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird als neuer Satz 1 eingefügt:

„Das Unternehmen kann bei Erfüllung der nachfolgend genannten Standards einen höheren Ausgleich erwarten.“

b) Es werden neue untergliedernde Ziffern „2.8.1“ und „2.8.2“ eingefügt.

aa) Unter Ziffer „2.8.1.“ wird folgender Text eingefügt:

„Die Anwendung repräsentativer Sozialstandards führt zu einer Anpassung des Referenz-tarifs (Ziffer 3.3) und einer Anpassung des Gesamtausgleichs (Ziffer 2.9). Die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards, die eine Anpassung des Referenztarifs und eine Anpassung des Gesamtausgleichs rechtfertigen, liegen vor, wenn das Unternehmen ein Gehaltsniveau des für die Erbringung der Leistung nach **Anlage 2** benötigten gesamten eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Hierzu hat das Unternehmen die angestrebte Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards und die hierauf zurückzuführenden erwarteten spezifischen Mehrkosten abzüglich der ersparten Aufwendungen prüffähig im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrages beim Kreis bzw. ZWS unter Verwendung des Antragsformulars aus **Anlage 5** anzumelden und nach Abschluss des Ausgleichsjahres im Rahmen des verbindlichen ex-ante-Antrages prüffähig zu dokumentieren. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität können dem Unternehmen während der ersten zwei Anwendungsjahre Abschlagszahlungen auf die erwarteten spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gewährt werden. Ein entsprechendes Verlangen ist vom Unternehmen glaubhaft zu machen; ab dem dritten Anwendungsjahr werden die spezifischen Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards im Rahmen der Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4**.“

bb) Unter Ziffer „2.8.2“ wird der bisherige Text der Ziffer 2.8 gefasst.

2) Ziffer 2.9 wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird hinter dem Wort „Falle“ Folgendes eingefügt:

„der Erfüllung repräsentativer Sozialstandards bzw.“.

3) Das Verzeichnis der „Anlagen“ wird wie folgt geändert: Bei „Anlage 5“ wird in die Klammer hinter das Wort „Leistungsveränderungen“ ein Komma eingefügt, gefolgt von den Worten: „Antrag repräsentativer Sozialstandard“.

4) Die Anlagen 4 und 5 sowie der Anhang „Trennungsrechnung“ der Anlage 5 werden ausgetauscht gegen aktualisierte Fassungen.

II.

Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.November.2015 (GV. NRW. S. 741), dass der Wortlaut der Satzung mitsamt den Anlagen mit dem Kreistagsbeschluss vom 17.12.2021 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

III.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung mitsamt den Anlagen wird hiermit gem. § 5 Abs. 4 KrO i. V. mit § 2 BekanntmVO und § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.November 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird gem. § 5 Abs. 6 KrO darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistags vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 01.04.2024

Kreis Siegen-Wittgenstein

Der Landrat

Andreas Müller

Anlage 4 Übersicht der Ausgleichszahlungen und Berechnungsverfahren

Die Ermittlung der für die Ausgleichszahlungen maßgeblichen Sollkosten erfolgt gemäß Ziffer 3.2 der zu dieser Allgemeinen Vorschrift erlassenen Satzung.

- a) **Tabelle A** Tabelle „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“
- b) **Tabelle B** Tabelle „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“
- c) **Berechnungsmethodik**
- d) **Musterberechnung**

Zu:

- a) **Tabelle A „Festsetzung der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens“**

Kosten durchschnittlich, gut geführtes VU	Euro / km im Jahr 2022
1) Stadtbusverkehre (Gruppe 1)	3,57
2) Regionalbusverkehre (Gruppe 2)	3,78

- b) **Tabelle B „ex-ante vorläufig 2022 im Kreisgebiet bzw. je Teilnetz“**

Kreis	Teilnetz	Gruppe	Km-Leistung	Gesamtkilometer	Ex ante-Ausgleich
Nr.	(A) Linienbündel (B) Einzellinien	1 = StadtBV 2=ÜberlandBV	Fplkm/a	(nachrichtlich)	Vorläufiger Ausgleich 2022 (Euro)
1	A		1000 Tkm	1010 Gkm	
	B		500 Tkm	510 Gkm	
Gesamtausgleich					XXX Euro

c) Berechnungsmethodik

aa) Berechnung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

Der vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n + 1$ wird im Vorjahr n berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Vorvorjahres $n - 1$ (sog. „Ausgangsjahr“). Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar.

Ermittlung der Soll-Kosten

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres ($n - 1$), wobei diese den Kosten denen eines sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten.
- Die – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres ($n - 1$) werden auf das Ausgleichsjahr ($n + 1$) fortgeschrieben.
- Nach Ziffer 2.8 allgemeine Vorschrift kann der Unternehmer für die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards einen höheren Ausgleich erhalten, sofern spezifische Mehrkosten mit der Erfüllung der repräsentativen Sozialstandards verbunden sind. Diese spezifischen Mehrkosten bleiben beim Abgleich mit dem K-4-Wert in den ersten zwei Anwendungsjahren außer Betracht.¹ Die repräsentativen Sozialstandards sind erfüllt, wenn das Unternehmen ein Gehaltniveau des zur Erbringung der Leistung nach **Anlage 2** eingesetzten Fahrpersonals gewährleistet, das mindestens der Entgeltgruppe 5, Stufe 4 des im Ausgleichsjahr zuletzt gültigen Tarifvertrags Nahverkehr Nordrhein-Westfalen (TV-N NRW) – aktuell gültig vom 01.04. bis 31.12.2024 - entspricht (Rundungsabweichungen um bis zu 1 % nach unten sind zulässig). Eine zeitlich gestufte Umsetzung ist dabei möglich. Sollte bei einer grundlegenden Neugestaltung des besagten Tarifvertrags eine Entgeltgruppe 2, Stufe 1 nicht mehr bestehen ist diese durch die Heranziehung einer möglichst vergleichbaren Einstufung zu ersetzen. Der so bestimmte repräsentative Sozialstandard findet seine Rechtfertigung darin, die Erbringung öffentlicher Verkehrsleistungen für die Nutzer des ÖPNV im Landkreis durch Sicherung eines hinreichend hohen Beschäftigungsgrades von stark nachgefragten Fachkräften überhaupt erst zu gewährleisten. Die Einhaltung repräsentativer Sozialstandards schafft die Voraussetzung zur Erbringung von Verkehrsleistungen unter Anwendung des Höchstarifs. Hierzu hat das Unternehmen im Rahmen des vorläufigen ex-ante-Antrags einen entsprechenden Antrag unter Angabe der kalkulierten Mehrkosten und unter Vorlage prüffähiger Nachweise, zu stellen. Dies umfasst insbesondere eine unterschriebenen Eigenerklärung, dass die hier genannten repräsentativen Sozialstandards – auch durch ggf. eingesetzte Nachunternehmen – eingehalten werden. Der Antrag muss sich auf eine Mindestlaufzeit von drei Jahren, inklusive eines möglichen ersten Rumpfbjahres, beziehen.
- Die Kostenfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt. Sofern die Indexentwicklung im Ausgleichsjahr von der prognostizierten Indexentwicklung im Rahmen des vorläufigen ex ante-Ausgleichs um mehr als 5 Prozentpunkte je Indexreihe abweicht, erfolgt nach Ablauf des

¹ Ab dem dritten Anwendungsjahr der Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift werden die höheren Aufwendungen im Rahmen der jeweils aktualisierten Ermittlung des K-4-Werts berücksichtigt und sodann laufend fortgeschrieben.

Ausgleichsjahres eine Korrektur, indem die tatsächliche Entwicklung zur Berechnung des vorläufigen Ausgleichs für die Indexreihe zu Grunde gelegt wird. Sofern gemäß dem vorherigen Gliederungspunkt ein Antrag auf einen höheren Ausgleich gemäß Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift für die Einhaltung höherer Sozialstandards gestellt wird, werden für das erste und das zweite Ausgleichsjahr die kalkulierten Ist-Mehrkosten in der Kostenkategorie „Personal“ angesetzt und insoweit die vorstehende Indexregelung ausgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn das erste Anwendungsjahr ein Rumpfsjahr ist. Ab dem nachfolgenden dritten Ausgleichsjahr kommt die vorstehende Indexregelung wieder voll zur Anwendung.

- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Kosten stellen die Soll-Kosten dar.

Ermittlung der Soll-Erlöse

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungsrechnung des Ausgangsjahres (n - 1).
- Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungsrechnung: „Ausgleich Kreis Siegen-Wittgenstein (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d. h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. Die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden hingegen angerechnet.

Die Fortschreibung der Erlöse erfolgt in Bezug auf die erwartete Tarifentwicklung (Tarifhöhe) und der erwarteten Nachfrage:

- Die Erlösfortschreibung erfolgt anhand untenstehender Indizes. Dabei wird zur Prognose der zum Zeitpunkt der Berechnung noch nicht bekannten (zukünftigen) Indexentwicklung jeweils auf die durchschnittliche Indexentwicklung der vergangenen zehn Jahre abgestellt.
- Bevölkerungsentwicklungen: diese werden individuell nach den vorliegenden Prognosen für den jeweiligen Kreis/das jeweilige Teilnetz angesetzt und den Teilnetzgruppen zugeordnet.
- Die entsprechend des vorliegend beschriebenen Vorgehens auf das Ausgleichsjahr fortgeschriebenen Erlöse stellen die Soll-Erlöse dar.

Ermittlung des Wagnisaufschlags

- Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens bestimmt.

Ermittlung des vorläufigen ex-ante-Ausgleichs

- Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlags bestimmt.
- Bei Leistungsänderungen gemäß Ziffer 6 der allgemeinen Vorschrift kann eine Anpassung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs nach Maßgabe des durchschnittlichen Tarifausgleichs je Fahrplankilometer erfolgen.

bb) Indizes zur Kosten- und Erlösfortschreibung

Wird eine der unten näher bezeichneten Indexreihen nicht aktualisiert oder fortgeführt wird, ist diese durch eine möglichst vergleichbare Indexreihe zu ersetzen.

Kostenposition	Index
Personal	Statistisches Bundesamt Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen Blatt: „4.1.1_D-Mon-Jahr; Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen nach Jahren und ausgewählten Wirtschaftszweigen Verkehr u. Lagerei (Index H)
Treibstoff	Statistisches Bundesamt Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Preise für leichtes Heizöl, Motorenbenzin und Dieselmotorenkraftstoff Blatt: „Diesel Großverbraucher“; Preise für Dieselmotorenkraftstoff ab 1968 bei Lieferung von 50 - 70 hl an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
Bezogene Leistungen für Fahrleistungen (insb. Subunternehmer)	Mischindex (Annahme gleicher Kostenzusammensetzung bei Subunternehmern wie beim jeweiligen Verkehrsunternehmen) Gewichtung der Indizes anhand der unternehmensspezifischen Anteile der anderen Kostenpositionen (Personal, Treibstoff etc.)
Abschreibungen auf Fahrzeuge	Statistisches Bundesamt Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 2 Blatt: „GP Nr. 29-33“; GP = 29 10 4 – Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken
sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; andere bezogene Leistungen; andere Abschreibungen	Statistisches Bundesamt Index der Großhandelsverkaufspreise nach Wirtschaftszweigen des Großhandels – Lange Reihen der Fachserie 17, Reihe 6 Blatt: „WZ 46.2“; Gesamtindex, Gewicht 1000 °/°
Fahrzeughaftpflicht und Kaskoversicherung	Statistisches Bundesamt Verbraucherpreisindizes für Deutschland – Fachserie 17, Reihe 7 Kraftfahrpreisindex, Kraftfahrzeugversicherung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

Erlösposition	Index
Fahrscheinverkauf (Verkehrseinnahmen); SGB IX-Mittel (Schwerbehindertenverkehre)	
Effekt 1 (Preisentwicklung)	Statistisches Bundesamt Datenbank GENESIS-Online

	Verbraucherpreisindex – Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie) Personenbeförderung im Straßenverkehr (CC13-0732)
Effekt 2 (Demografie)	Landesamt für Statistik Niedersachsen LSN-Online – Regionaldatenbank Regionale Vorausberechnung der Bevölkerung
Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten	
Erträge nach 11a ÖPNVG NRW; Sonstige Zuschüsse und Ausgleichszahlungen	Konstante Fortschreibung
Sonstiges	Statistisches Bundesamt Harmonisierte Verbraucherpreisindizes Harmonisierter Verbraucherpreisindex für Deutschland, Harmonisierter Verbraucherpreisindex insgesamt

cc) Berechnung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs

Der verbindliche ex-ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr $n+1$ wird im Folgejahr $n+2$ berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres $n+1$. Die Berechnung stellt ein Verfahren mit mehreren Schritten dar. Im ersten und zweiten Ausgleichsjahr sind die Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens maßgeblich (siehe Anlage 4).

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

- Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres ($n + 1$) zugrunde gelegt wird.

Ermittlung des kalkulatorischen Gewinns

- Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,0 % der Kosten eines durchschnittlich gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres ($n + 1$) bestimmt.

Ermittlung des fiktiven Tarifäquivalents (Tarifäquivalent FT)

- Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. Sofern die unternehmensspezifischen Gesamtkosten den K-4-Wert überschreiten, erfolgt eine proportionale Kürzung der einzelnen Kostenpositionen. Die unternehmensspezifische Kostenzusammensetzung bleibt insofern auch bei einer Begrenzung auf den K-4-Wert erhalten. Spezifische Mehrkosten der Anwendung repräsentativer Sozialstandards gemäß Ziffer 2.8.1 allgemeine Vorschrift bleiben in den ersten beiden Anwendungsjahren außer Betracht; im Falle einer zeitlich gestuften Anwendung werden diese spezifischen Mehrkosten anteilig im Rahmen der K-4-Wert-Ermittlung berücksichtigt.
- Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der – ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten – unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres ($n + 1$), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Erlöse aus der Tarifierhebung handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungsrechnung des Ausgleichsjahres ($n + 1$).
- Das fiktive Tarifäquivalent ergibt sich so dann, indem der fiktive Tarifanspruch durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert wird.

Ermittlung des Ist-Tarifäquivalents (Tarifäquivalent Ist)

- Das Ist-Tarifäquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeverfahren für das Ausgleichsjahr ($n + 1$) zustehenden Tarifierlöse durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr ($n + 1$) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs (vor Abschmelzung)

- Der verbindliche ex-ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifäquivalent und Ist-Tarifäquivalent mit den tatsächlich im Ausgleichsjahr (n + 1) geleisteten Fahrplankilometern multipliziert wird.

Ermittlung des verbindlichen ex-ante-Ausgleichs (nach Abschmelzung)

- Die Summe aller vorläufigen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) definiert den Gesamtausgleich, der über die allgemeine Vorschrift für das Ausgleichsjahr (n + 1) gewährt wird.
- Sofern die Summe aller verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge für das Ausgleichsjahr (n + 1) diesen Gesamtausgleich übersteigt, erfolgt eine proportionale Abschmelzung der verbindlichen ex-ante-Ausgleichsbeträge.

d) Musterberechnung

Exemplarische Berechnungsskizze (vorläufiger ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.2

Position	Ausgangsjahr (n-1)		
1	Gesamterlöse (Ist)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Erlöse gemäß der Trennungrechnung des Ausgangsjahres (n - 1) (Anlage 6)
1a	davon Ausgleich Kreis	30	
1b	davon sonstige Ertragspositionen (maßgeblich)	70	
2	Gesamtkosten (Ist)	110	
3	Kosten ggfs. Begrenzt auf K4 (maßgeblich)	100	Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungrechnung des Ausgangsjahres (n - 1), wobei diese den Kosten denen einer sog. durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) entsprechen und als solche begrenzt sind.
Position	Ausgleichsjahr (n+1; fortgeschriebene Zahlen)		
4	Gesamterlöse (Soll)	75	
4a	davon Ausgleich Kreis	0	Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Trennungrechnung: „Ausgleich Kreis (gemeinwirtschaftliche Verpflichtung)“) wird im Rahmen der Fortschreibung auf null gesetzt, d.h. er fließt nicht in die Soll-Erlöse ein. (Anlage 6)
4b	davon sonstige Erlöspositionen	75	Die unternehmensspezifischen Erlöse des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. (Anlage 6)
5	Soll-Kosten	104	Die - ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten - unternehmensspezifischen Kosten des Ausgangsjahres (n - 1) werden auf das Ausgleichsjahr (n + 1) fortgeschrieben. In den ersten zwei Jahren findet gemäß Ziffer 2.0.1 der aV keine Begrenzung für die spezifischen Mehrkosten durch die Anwendung von vereinbarten Sozialstandards statt.
Position	Ermittlung des vorläufigen ex ante-Ausgleichs		
6=2,5%*5	ggfs. Wagnisaufschlag	2,6	Der Wagnisaufschlag wird in Höhe von 2,5% der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens bestimmt.
7=5-4+6	vorläufiger ex ante-Ausgleich	31,6	Der vorläufige ex ante-Ausgleich wird als (positive) Differenz zwischen den Soll-Kosten und den Soll-Erlösen zuzüglich des Wagnisaufschlages bestimmt.
8	Gesamtausgleich = vorl. ex ante	31,6	Gesamtausgleich entspricht vollständigem Ausgleich. Vgl. Ziffer 1.3 aV: Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.

Exemplarische Berechnungsskizze (verbindlicher ex ante-Ausgleich), Ziffer 3.3

Position	Ausgleichsjahr (n+1)	Der verbindliche ex ante-Ausgleich für das Ausgleichsjahr n+1 wird im Folgejahr n+2 berechnet und basiert auf den Ist-Werten gemäß der Trennungrechnung des Ausgleichsjahres n+1
1	Ist-Tariferlöse	75
2	betriebsnotwendiges Kapital	50
3	Verkehrsleistung im Kreisgebiet	100
4=1/3	Tarifaquivalent Ist	0,750

Das Ist-Tarifaquivalent ergibt sich, indem die dem Verkehrsunternehmen über das Einnahmeaufteilungsverfahren für das Ausgleichsjahr (n+1) zustehenden Tarifeinnahmen durch die tatsächlich im Ausgleichsjahr (n+1) geleisteten Fahrplankilometer dividiert werden.

Position	fiktiver, genehmigungsfähiger Tarif	
5	unternehmensspezifische Kosten (K4-begrenzt)	110
6=6,5%*2	kalkulatorische Zinsen	3,25
7=4,0%*5	kalkulatorischer Gewinn	4,4
8	handelsrechtliche Zinsaufwendungen	2
9	sonstige Erlöse	5
10=5+6+7-8-9	fiktiver Tarifanspruch	110,65
11=10/3	Tarifaquivalent FT	1,107

Als Grundlage dienen die unternehmensspezifischen Kosten gemäß der Trennungrechnung des Ausgleichsjahres (n+1), wobei diese auf die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens (sog. „K-4-Wert“) begrenzt sind. In den ersten zwei Jahren findet gemäß Ziffer 2.8.1 der aV keine Begrenzung für die spezifischen Mehrkosten durch die Anwendung von repräsentativen Sozialstandards statt. Die kalkulatorischen Zinsen ermitteln sich in Höhe von 6,5% des betriebsnotwendigen Kapitals, wobei der Mittelwert des Jahresanfangs- und des Jahresendbestands des Ausgleichsjahres (n+1) zugrunde gelegt wird. Der kalkulatorische Gewinn wird in Höhe von 4,00% der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens des Ausgleichsjahres (n+1) bestimmt. (Anlage 6)

Zur Ermittlung des fiktiven Tarifanspruchs wird zunächst die Summe der - ggfs. auf den K-4-Wert begrenzten - unternehmensspezifischen Kosten des Ausgleichsjahres (n+1), der kalkulatorischen Zinsen und des kalkulatorischen Gewinns gebildet. Hiervon werden so dann die handelsrechtlichen Zinsaufwendungen (Fremdkapitalzinsen) und alle Erlöse, bei denen es sich nicht um Tarifeinnahmen handelt, in Abzug gebracht. Die Abzugspositionen ergeben sich dabei aus der Trennungrechnung des Ausgleichsjahres (n+1).

Position	Ermittlung des verbindlichen ex ante-Ausgleichs	
12=11-4	Differenz Tarifaquivalenta (Ist & FT)	0,357
13=12*3	verbindlicher ex ante-Ausgleich	35,65

Der verbindliche ex ante-Ausgleich ergibt sich, indem die Differenz zwischen fiktivem Tarifaquivalent und Ist-Tarifaquivalent mit den Fahrplankilometern des Ausgleichsjahres multipliziert wird.

verbindlicher ex ante Ausgleich ist begrenzt auf Gesamtausgleich	31,6	Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich).
---	-------------	--

Ausgleich von spezifischen Mehrkosten, Ziffer 2.8

vorausgehender ex ante-Ausgleich	31,6	vgl. Ermittlung vorl. ex ante Ausgleich
verbindlicher ex ante Ausgleich	35,65	vgl. Ermittlung verbind. ex ante Ausgleich
Gesamtausgleich	31,6	vgl. Ziffer 1.9 aV. Der Aufgabenträger gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchsttarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (Gesamtausgleich). Der Gesamtausgleich entspricht der Summe des vorläufigen ex ante-Ausgleichs im Kreisgebiet.
spezifische Mehrkosten	5	vgl. Ziffer 2.8.2: Sofern das Unternehmen höhere als vom Kreis festgelegte Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens geltend macht, können diese unter bestimmten Voraussetzungen Berücksichtigung finden. Hierzu hat es mit der Antragsstellung die spezifischen Mehrkosten prüfbar nachzuweisen. Maßgeblich sind die Kosten des dem Antragsjahr (n) vorangegangenen Jahres (n-1).
Gesamtausgleich inkl. spezifische Mehrkosten	36,6	

Anlage 5: Antragsunterlagen und Nachweise

Inhalt

- A) Antragsunterlagen ex ante Anträge
- B) Nachweise ex post-Kontrolle
- C) Durchführungsvorschriften

A) Antragsunterlagen ex ante-Anträge

An
Landkreis.....

Vorläufiger ex ante-Ausgleich

**Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifes
aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs.
2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (vorläufiger ex ante-Ausgleich)**

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
Bankverbindung: BIC: _____ IBAN: _____

Die Antragsfrist endet am _____.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.
--

Für das Antragsjahr _____ wird ein vorläufiger Ausgleich in Höhe von _____ € beantragt.
--

Für das Antragsjahr _____ wird für die Erfüllung repräsentativer Sozialstandards gem. Ziffer 2.8.1 aV zugesichert und ein Erhöhung des Ausgleich um die damit verbundenen spezifischen Mehrkosten beantragt. Diese Mehrkosten werden im Rahmen des Antrags auf den verbindlichen ex-ante-Ausgleich nachgewiesen und geltend gemacht. Zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens wird die Zahlung eines vorgezogenen monatlichen Abschlags darauf ab schriftlicher Zustimmung durch den Landkreis in Höhe von

_____ € beantragt. Die Höhe des Abschlags wird auf einem gesondert einzureichenden Beiblatt glaubhaft gemacht.

Auf Ziffer 2.10 allgemeine Vorschrift (Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 264 StGB) wird hingewiesen. Dem Unternehmen ist bekannt, dass der Antrag nach 2.8.1 allgemeine Vorschrift nur dann positiv beschieden werden kann, wenn zugesichert wird, dass er in den beiden nachfolgenden Jahren jeweils erneut gestellt wird. Die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben und aller Vorgaben aus Ziffer 2.8.1 und der damit verbundenen Vorgaben aus Anlage 4 wird an Eides statt versichert.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Für das Antragsjahr _____ wird für die Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8.2 aV _____ € beantragt.

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Maßnahmen und die Darlegung der Aufwandsschätzung ergeben sich aus den beigefügten Unterlagen.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei investitiven Maßnahmen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und offenzulegen sind, sowie der Zeitpunkt der Umsetzung dem Landkreis mitzuteilen ist.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei konsumtiven Maßnahmen die Mehraufwendungen nur für die Dauer von maximal zwei Jahren erstattungsfähig sind

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die ermittelten Ansprüche sind eine Vorabkalkulation, die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

<hr/> <p>Ort, Datum, Unterschrift</p>	<hr/> <p>Stempel</p>
---------------------------------------	----------------------

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsfomular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

An
Landkreis.....

Verbindlicher ex ante-Ausgleich

**Antrag auf Ausgleich von Tarifnachteilen aufgrund der Anwendung des VEJ-Tarifes
aus der allgemeinen Vorschrift des Landkreises vom gemäß Art. 3 Abs.
2 VO (EG) Nr. 1370/2007 (verbindlicher ex ante-Ausgleich)**

Antragsteller (vollständige Firmenbezeichnung)
Name: _____
Straße: _____
Ort: _____
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: _____
Bankverbindung: BIC: _____ IBAN: _____

Die Antragsfrist endet am _____.

Der vollständige Antrag nebst Anlagen ist in Papierform und in elektronischer Form an den Landkreis..... zu senden.
--

Für das Antragsjahr _____ wurden _____ Fplkm erbracht
Die Verkehrsleistung weicht von Anlage 2 um +/- _____ Fplkm ab

Für das Antragsjahr _____ wurde eine Erfüllung von repräsentative Sozialstandards gem. Ziffer 2.8.1 aV

beantragt und bewilligt. Die repräsentativen Sozialstandards wurden neu eingehalten

im Unternehmen/vom Antragsteller

ja, vollumfänglich ab dem _____; alle Fahrpersonale, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung), kommen nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards

ja, teilweise ab dem: _____ zu _____% gemessen an den Fahrpersonalen, die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringe Entlohnung) und nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards kommen im Verhältnis zu allen Fahrpersonalen, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung)

nein.

Die spezifischen Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2.8.1 und Anlage 4 aV betragen _____Euro.

bei Nachunternehmern

ja, vollumfänglich ab dem _____; alle Fahrpersonale, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung), kommen nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards

ja, teilweise ab dem: _____ zu _____% gemessen an den Fahrpersonalen, die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringe Entlohnung) und nun in den Genuss der repräsentativen Sozialstandards kommen im Verhältnis zu allen Fahrpersonalen, für die bisher nicht die repräsentativen Sozialstandards aus Ziffer 2.8.1 aV eingehalten wurde (geringere Entlohnung)

nein.

Die spezifischen Mehrkosten im Sinne von Ziffer 2.8.1 und Anlage 4 aV betragen _____Euro.

Das Unternehmen/der Antragsteller hat monatliche Abschlagszahlungen auf den mit 2.8.1 aV verbundenen höheren Ausgleich für die spezifischen Mehrkosten der Einhaltung repräsentativer Sozialstandards beantragt, diese mit Einreichung des Antrags auf vorläufigen ex ante-Ausgleich glaubhaft gemacht und erhalten:

ja, in Höhe von _____Euro/Monat für eine Laufzeit von __ Monaten, insgesamt _____Euro.

nein.

Auf Ziffer 2.10 allgemeine Vorschrift (Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 264 StGB wird hingewiesen. Dem Unternehmen ist bekannt, dass der Antrag nach 2.8.1 allgemeine Vorschrift nur dann positiv beschieden werden kann, wenn zugeichert wird, dass er in den beiden nachfolgenden Jahren jeweils erneut gestellt wird. Die Einhaltung der vorgenannten Vorgaben und aller Vorgaben aus Ziffer 2.8.1 und der damit verbunden Vorgaben aus Anlage 4 wir an Eides statt versichert.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Für das Antragsjahr _____ wurde eine Übererfüllung von Standards gem. Ziffer 2.8.2 aV beantragt und bewilligt.

Die Maßnahmen wurden

vollumfänglich und fristgerecht umgesetzt am: _____

teilweise und/oder verspätet umgesetzt am : _____

für die Maßnahme wurden folgende Fördermittel genehmigt im Umfang von: _____ Euro

Das Unternehmen ist im Besitz der Genehmigungen nach § 42 PBefG für die Linien, für die die Ausgleichsleistungen beantragt werden.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Zahlung als nicht steuerbarer Zuschuss unter Berücksichtigung der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 12.03.1997 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Zuschüssen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.

Es wird bestätigt, dass die Angaben korrekt ermittelt wurden. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift.

Das Unternehmen hat den Hinweis zu § 264 StGB zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift

Stempel

Anlagen:

Abrechnungsblatt/Abrechnungsfomular

Hinweis auf Subventionserheblichkeit und Strafbarkeit nach § 264 StGB

B) Nachweise ex post-Kontrolle

An
Landkreis.....

Bestätigungsmuster Überkompensationskontrolle

Bestätigung über die Erstellung einer Berechnung von Ausgleichsleistungen nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Wir haben auftragsgemäß die Berechnungen des Unternehmens _____ zur Berechnung von Ausgleichsleistungen nach der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein für das Kalenderjahr _____ geprüft und können hierzu die nachfolgende Bestätigung abgeben.

Grundlage der Prüfung waren die durch das Verkehrsunternehmen vorgelegten Belege und Bücher, die vorgelegte Bestätigung zur Leistungserbringung sowie die Vorlage der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein nebst Anlagen und der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen und die Vorlage des Soll-Kosten- bzw. Soll-Erlösbetrages sowie des Vorauszahlungsbetrages durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

Es wird bestätigt, dass die Einnahmen- und Ausgabenaufteilung aus der von dem Verkehrsunternehmen angefertigten Trennungsrechnung gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift mit der tatsächlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Verkehrsunternehmens übereinstimmt. Zur Überprüfung wurden die Bücher und vorhandenen Belege des Verkehrsunternehmens herangezogen. Die ordnungsgemäße Buchführung des Verkehrsunternehmens wird vorausgesetzt und wurde von uns nicht geprüft.

Das Verkehrsunternehmen hat die Vorgaben der Nr. 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bei der Anfertigung der Trennungsrechnung eingehalten. Hierbei wurden die Durchführungsvorschriften gemäß Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift beachtet. Sofern von den Regelungen der Durchführungsvorschriften abgewichen wurde, wurde dies gesondert zur Trennungsrechnung ausgewiesen und begründet. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgte anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften (Nr. 4 des Anhangs zu Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Es wird bestätigt, dass die in Anlage 1 zu dieser Bestätigung vorgenommene Berechnung der Ausgleichsleistungen durch das Verkehrsunternehmen _____ unter o. g. Voraussetzungen mit den Vorgaben der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein übereinstimmt.

Es wird weiter bestätigt, dass die in die Berechnung eingestellten Kosten und Erlöse ausschließlich solche sind, die auf Leistungen im Sinne der Ziffer 4.3 und Ziffer 4.4 der allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind. Die zu Grunde gelegten Leistungsdaten entsprechen der Unternehmensstatistik. Sie sind identisch mit den in Anlage 2 zu dieser Bestätigung genannten Fahrleistungen des Verkehrsunternehmens _____.

Die Trennungsrechnung nach Anlage 5 der allgemeinen Vorschrift wird gemäß dem für den Kreis Siegen-Wittgenstein bestimmten Teil nach Ziffer 4.5 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein dieser Bescheinigung in Anlage 2 beigelegt und ist vom Wirtschaftsprüfer des Verkehrsunternehmens (oder einer vom Kreis Siegen-Wittgenstein anerkannten Person oder Stelle) zu unterzeichnen.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des
Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

Anhang 1 zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Es wurde durch das Unternehmen _____ eine Berechnung des maximal zulässigen Ausgleichsbetrages gemäß der Ziffern 4 und 5 der allgemeinen Vorschrift des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechend dem unten folgenden Rechenweg vorgenommen. Dabei errechnete sich der maximal zulässige Ausgleichsbetrag aus der Summe der unten genannten Werte unter den Ziffern 1., 2. und 3.

Grundlage für die Berechnung war gemäß der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift ein Soll-Ist-Abgleich im Hinblick auf die Kosten. Gemäß der Trennungsrechnung des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Kosten _____ Euro.

Der Wert übersteigt/unterschreitet die vom Landkreis ausgewiesenen Soll-Kosten in Höhe von _____ Euro um _____ Euro.

Gemäß der Trennungsrechnung des Unternehmens _____ für das Jahr _____ betragen die Ist-Erlöse _____ Euro.

1. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeinen Vorschrift wurden die Kosten von den Erlösen abgezogen. Es verbleibt eine negative Differenz von _____ Euro.
2. Auf der Basis der vorgenannten Zahlen wurde ein etwaiger Bonus entsprechend den Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift errechnet. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5 der allgemeinen Vorschrift beträgt der Bonus _____ Euro.
3. Es wurde eine Berechnung des angemessenen Gewinnzuschlags entsprechend den Vorgaben von Ziffer 4.6 der allgemeinen Vorschrift vorgenommen. Der auf diese Weise errechnete angemessene Gewinnzuschlag beträgt _____ Euro.

Der entsprechend des obigen Rechenwegs ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag des Verkehrsunternehmens _____ für das Jahr _____ beträgt _____ Euro.

Der durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ermittelte vorläufige ex-ante-Ausgleich für das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro. Der korrigierte ex-ante-Ausgleich beläuft sich auf _____ Euro.

Die Summe der bisherigen Abschlagszahlungen an das Verkehrsunternehmen _____ beträgt _____ Euro.

Auf Grundlage der obigen Werte ergibt sich

eine Überzahlung von _____ Euro und/oder

eine Überkompensation von _____ Euro.

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des Wirtschaftsprüfers
Testat-Stempel

1 Allgemein

Die Trennungsrechnung setzt sich aus vier Hauptblöcken zusammen:

- den Basisdaten (Zeilen 3 bis 5)
- der eigentlichen Trennungsrechnung (Zeilen 7 bis 63)
- den ergänzenden Abfrageparametern (Zeilen 72 bis 87)
- dem Bestätigungsvermerk (Zeilen 90 bis 94)

Mit Ausnahme des Bestätigungsvermerks und der Anmerkungen (Spalte V) sind sämtliche von den Verkehrsunternehmen auszufüllenden Felder mit orangefarbener Farbe hinterlegt. Die grauen Felder beinhalten Formeln, die den Aufwand der Befüllung reduzieren und der Plausibilisierung der eingetragenen Werte dienen. Diese Felder sind schreibgeschützt, um zu verhindern, dass die Formeln unbeabsichtigt geändert bzw. gelöscht werden.

Bitte gehen Sie grundsätzlich von Ist-Zahlen (=Jahresabschluss) des jeweiligen Betrachtungsjahres aus, möglichst durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

2 Basisdaten

Die Basisdaten umfassen Angaben zum Antragsteller (Zeile 3) und zum relevanten Betrachtungsjahr für die Trennungsrechnung (Zeile 5). Auf Grundlage dieser Angaben wird sowohl für die Trennungsrechnung (Zeile 8 bis 10) als auch für die ergänzenden Abfrageparameter (Zeilen 75 bis 85) automatisch ausgewiesen, auf welches Jahr sich die jeweiligen Angaben zu beziehen haben.

3 Trennungsrechnung

Ziel der Trennungsrechnung ist es, die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Leistung von denen anderer Unternehmensleistungen sachlich und räumlich abzugrenzen. Das erforderliche Vorgehen zur Trennung der einzelnen Stufen regeln die Durchführungsvorschriften der allgemeinen Vorschrift.

In Spalte D „Gesamtunternehmen (Eintragungen gemäß GuV)“ sind die einzelnen Positionen für das gesamte Unternehmen einzutragen. Dabei ist von den Werten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auszugehen, wobei die ggfs. abweichende Struktur zu berücksichtigen ist. So sind Einzelpositionen, die in der GuV nur in zusammengefasster Form enthalten sind, gemäß der vorgegebenen Struktur gesondert auszuweisen.

In Spalte F „Abzüglich verkehrsfremde Geschäftstätigkeit“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der ersten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl. Die Angaben in Spalte H „Verbleib Verkehrssparte“ werden automatisch als Differenz der Spalten D und F ermittelt und beinhalten die Werte, die die Verkehrssparte betreffen.

In Spalte J „Abzüglich sonstige Tätigkeiten im Verkehrsbereich“ sind die Werte einzutragen, die auf Ebene der zweiten Trennungsstufe auszusondern sind (vgl. Die Angaben in Spalte L „Verbleib Busverkehre nach §§ 42 und 43 PBefG“ werden automatisch als Differenz der Spalten H und J ermittelt und beinhalten die Werte, die den Linienverkehr betreffen.

Die Spalten N, P und R dienen der Trennung zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern bzw. Landkreisen gemäß der dritten Trennungsstufe (vgl. Durchführungsvorschriften). Dabei sind in Spalte N „Summe aller sonstigen Aufgabenträger“ die Werte einzutragen, die sich auf Linienverkehre außerhalb der Landkreise Siegen-Wittgenstein und Olpe beziehen. Die Spalten P und R beinhalten die Kernangaben, die zunächst in Spalte P den Landkreis Siegen-Wittgenstein und in Spalte R den Landkreis

Spalte T „Plausibilisierung Stufe 3“ prüft, ob die Zuordnung auf den Linienverkehr (Spalte L) mit der von Ihnen in den Folgespalten vorgenommenen Zuordnung innerhalb des Linienverkehrs (Spalten N bis R) übereinstimmt. Sofern hier „Verteilung Stufe 3 prüfen“ angezeigt wird, sollten Sie die Zuordnung zu den Spalten N bis R in der betroffenen Zeile

Spalte V gibt Ihnen die Möglichkeit Anmerkungen zu hinterlassen. Bitte nutzen Sie diese, um etwaige Besonderheiten (z.B. begründete Abweichungen von den Durchführungsvorschriften) zu dokumentieren.

4 Ergänzende Abfrageparameter

Als ergänzende Abfrageparameter werden Kilometerleistungen, die Personaleinsatzstunden und die Anzahl der Fahrzeuge abgefragt, welche jeweils entsprechend oben beschriebener Logik entlang der drei Trennungsstufen zu verteilen sind. Bei der Zuordnung der Fahrzeuge ist die für die jeweilige Stufe vorzuhaltende Anzahl an Fahrzeugen anzugeben (Dopplungen möglich). Die Summe der einzelnen Spalten kann insofern die Fahrzeuganzahl auf Gesamtunternehmensebene übersteigen.

Hinsichtlich der Kilometerleistungen gelten die folgenden Begriffsverständnisse:

Betriebswagenkilometer: Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start im Betriebshof und Rückkehr in den Betriebshof, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle sowie Leer- und Werkstattdfahrten die Betriebswagenkilometer beeinflussen.

Nutzwagenkilometer: Tatsächlich gefahrene Kilometer zwischen Start- und Endhaltestelle, multipliziert mit der tatsächlichen Bedienungshäufigkeit. Das bedeutet, dass beispielsweise Umleitungen und Fahrausfälle die Nutzwagenkilometer beeinflussen.

Fahrplankilometer: Kilometerangabe ausgehend vom Fahrplan (Länge der fahrplanmäßigen Linie mit Hin- und Rückfahrt) multipliziert mit der Bedienungshäufigkeit entsprechend des genehmigten Fahrplans (Anzahl der Fahrten pro Tag und Tage, an denen die Linie gefahren wird).

Anlage 3 Unternehmenserklärung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Der Unternehmer erklärt nachfolgend, in welchem Umfang die notwendige Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift im Kalenderjahr _____ eingehalten wurde.

Kreis	Teilnetz	Gesamtkilometer gemäß Anlage 2	Ist-Kilometer im Ausgleichsjahr

Obige Tabelle ist bei Bedarf entsprechend zu ergänzen. Abweichungen von der notwendigen Verkehrsleistung gemäß Anlage 2 der allgemeinen Vorschrift sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer erklärt weiterhin die Tarifvorgaben gemäß Anlage 1 der allgemeinen Vorschrift und die Qualitätsvorgaben gemäß Anlage 3 der allgemeinen Vorschrift eingehalten zu haben. Abweichungen sind zu dokumentieren:

Der Unternehmer ist sich bewusst, dass alle Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind. Die sich aus Zuwiderhandlungen ergebenden Rechtsfolgen sind mir bewusst.

Bestätigung des Antragsstellers

XXXX, XX.XX.XXXX

Unterschrift des Antragsstellers
Firmenstempel

C) Durchführungsvorschriften zur Erstellung der Trennungsrechnung

1. Allgemeines

Ein Ausgleich darf nach den europarechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nur für die durch die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten (abzüglich der durch sie erzielten Einnahmen) gewährt werden.

Hierzu haben die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beantragen, in ihrer Rechnungslegung getrennt auszuweisen, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstanden sind sowie welche zusätzlichen Erträge und Einnahmen sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erhalten haben.

Grundlage der Nachweise sind die vom Unternehmen vorzulegenden Trennungsrechnungen. Die Trennungsrechnungen sollen dabei den Zeitraum eines Kalenderjahres umfassen.

Die Berechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt anhand der Vorschrift des Handelsgesetzbuches, ergänzt durch steuerliche Vorschriften. Dies folgt bereits aus Ziffer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, wo festgelegt ist, dass die „Berechnung der Kosten und Einnahmen [...] anhand der geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften“ zu erfolgen hat. Der europäische Gesetzgeber wollte mit dieser Formulierung eine Bindung der Ausgleichsberechnung an objektive Werte aus dem Rechnungswesen erzielen.

Wegen des handelsrechtlichen Ansatzes sind unter Kosten im Sinne der allgemeinen Vorschrift Aufwendungen im handelsrechtlichen Sinne zu verstehen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Aufwendungen kommt nur im Falle von Einzelkaufleuten und Personengesellschaften für das Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer und deren ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen (kalkulatorischer Unternehmerlohn) in Betracht. Dieser kann unter Nachweis der Berechnung in Anlehnung an Nr. 22 bis Nr. 24 der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zu Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953) dem Personalaufwand hinzugerechnet werden.

Erträge und Einnahmen im Sinne der allgemeinen Vorschrift müssen sich aufgrund des handelsrechtlichen Ansatzes auf Erträge im handelsrechtlichen Sinne zurückführen lassen.

Eine Abweichung von den handelsrechtlich verbuchten Erträgen kommt nur im Fall von periodenfremden Erträgen in Betracht (etwa, wenn aufgrund der Einnahmensecheidung in einem Geschäftsjahr die Erlöse aus mehreren Tätigkeitsjahren verbucht werden). In diesem Fall können die Einnahmen im Rahmen einer „Beihilfenrechtlichen Ausgleichsrechnung“ kalkulatorisch den Jahren zugeordnet werden, in denen sie tatsächlich (und nicht nur buchtechnisch) erzielt worden sind.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist in Ziffer 1 der allgemeinen Vorschrift geregelt.

3. Anforderungen an die Trennungsrechnung

Der Unternehmer hat eine Trennungsrechnung (unter Verwendung des vorgegebenen Musters) zu erstellen. Diese muss den Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 genügen. Folgende Grundsätze sind sicherzustellen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden getrennt geführt, und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
- Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
- Für den Einsatz von Subunternehmern ist über das Subunternehmerentgelt (bezogene Leistung) und für sonstige Dienstleistungen Dritter, welche mehr als 5% der Gesamtkosten des Verkehrsunternehmens ausmachen (große Dienstleister), über das Dienstleistungsentgelt eine Transparenz in Bezug auf die Personalkosten, die Fahrzeug- und Kraftstoffkosten herzustellen. Die spezifischen Mehrkosten bei bezogenen Leistungen für Fahrleistungen durch Anwendung repräsentativer Sozialstandards gem. Ziff. 2.8.1 der allgemeinen Vorschrift sind gesondert auszuweisen. Das Verkehrsunternehmen stellt in den Subunternehmerverträgen und in den sonstigen Dienstleistungsverträgen sicher, dass entsprechende Angaben durch den Subunternehmer bzw. Dienstleister bereitgestellt werden. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Subunternehmer bzw. großen Dienstleister entsprechend.

4. Durchführungsvorschriften zur Aufteilung der Kosten und Erlöse

Die Durchführungsvorschriften regeln die allgemeinen Grundsätze (dazu unter 4.1) sowie das methodische Verfahren (dazu unter 4.2) zur Aufteilung der Kosten und Erlöse im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung.

4.1 Allgemeine Grundsätze

Um die Anforderungen nach Ziffer 5 des Anhangs sicherzustellen, hat die Behörde Durchführungsvorschriften nach Art. 4 Abs. 1 lit. c) der Verordnung (EG) 1370/2007 zu erlassen. Die nachfolgenden Vorgaben dienen der Ausgestaltung dieser Anforderungen:

- Die Konten für jede betriebliche Tätigkeit werden zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt geführt.
- Kosten, die ausschließlich durch eine Tätigkeit verursacht werden (sog. Einzelkosten), sind nur dieser zuzuordnen.
- Kosten, die auch in der Ausübung anderer Bereiche verursacht werden (sog. Gemeinkosten), sind diesen anteilig zuzurechnen.
- Die nicht direkt zuordenbaren Kosten sind den jeweiligen Bereichen nach objektiven und einheitlichen Rechnungslegungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Trennungsrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein und stetig angewandt werden. Hierbei sind untenstehende Schlüssel zu beachten.
- Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn in Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens dürfen auf keinen Fall der maßgeblichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Sinne dieser Durchführungsvorschriften zugerechnet werden.
- Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und die dabei angewandten Rechnungslegungsgrundsätze – insbesondere über die Maßstäbe zur

Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Bereiche entfallen – haben die Verkehrsunternehmen Aufzeichnungen zu führen und dem Aufgabenträger vorzulegen.

4.2 Methodisches Vorgehen

Für die Aufteilung der Kosten und Erlöse für die Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens kommt ein mehrstufiges Verfahren zur Anwendung, welches in der Trennungsrechnung angelegt ist.

1. Stufe (Verkehr / Nicht-Verkehr)

Auf der 1. Stufe werden die Kosten und Erlöse für Tätigkeiten ausgesondert, die nicht dem Verkehrsbereich zuzurechnen sind. Dies können etwa sein:

- Schienengüterverkehre
- Parkraumbewirtschaftung
- Reisebüro
- PKW-Werkstätten

Die Kosten und Erlöse sind dabei nach den oben genannten Grundsätzen auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen. Im Fall von Gemeinkosten muss eine sachgerechte Anrechnung erfolgen. Sonstige Erträge werden entsprechend des tatsächlichen Anfalls den einzelnen Bereichen zugeordnet.

Für die Zuordnung der Gemeinkosten erfolgt idealerweise eine Schlüsselung anhand des tatsächlichen Nutzungsumfangs. Sollte dies nicht sinnvoll möglich sein, kann hilfsweise auf eine Schlüsselung anhand des Umsatzes je Tätigkeitsbereich zurückgegriffen werden.

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

2. Stufe (Linienverkehr / Nicht-Linienverkehr)

Auf der 2. Stufe werden die Linienverkehre nach § 42 PBefG und § 43 PBefG (sofern es sich um geöffnete Schülerverkehre handelt) von weiteren straßengebundenen Verkehren bzw. anderen verkehrlichen Tätigkeiten getrennt. So sind insbesondere folgende Tätigkeiten von der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung abzugrenzen:

- Freigestellte Schülerverkehre (FVO-Verkehr)
- Schienenersatzverkehre (SEV)
- Schienennotverkehre (SNV)
- Gelegenheitsverkehre (§ 46 ff. PBefG)
 - Messeverkehre
 - Reiseverkehre
 - Marktverkehre
 - Vermietung von Fahrzeugen
 - Schülerverkehre (nicht geöffnet)

Hierbei sind je Kostenkategorie folgende Schlüssel anzuwenden:

Kostenkategorie	Kosten- / Aufwandsarten	Schlüssel
Zeitabhängige Kosten	Personalaufwand	Personaleinsatzstunden
Kilometerabhängige Kosten	Treibstoffkosten; Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; Bezogene Leistungen	Betriebskilometer
Fixkosten	Mieten und Pachten; Abschreibungen	Betriebskilometer; Personaleinsatzstunden
Sonstige Kosten	Versicherungen; Sonstige betriebliche Aufwendungen; Zinsaufwendungen; Steuern	Betriebskilometer

Sofern von diesen Schlüsseln abgewichen wird, ist dies in der Trennungsrechnung zu hinterlegen und zu begründen.

Erzielt das Verkehrsunternehmen im Rahmen der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten durch die Ausnutzung von Anlagen, die auch der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dienen (sog. „Randnutzung“), einen Gewinn, erfolgt zur Minderung des Ausgleichs unter Berücksichtigung der Nähe der Tätigkeit zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sowie der Chancen- und Risikoverteilung eine anteilige Anrechnung des Gewinns auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.

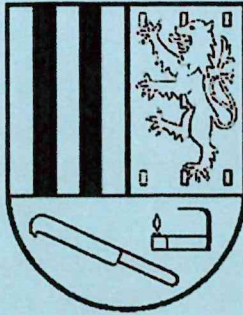
In der Trennungsrechnung ist zu hinterlegen und zu begründen (Spalte „Anmerkungen“), in welchem Umfang ein ggfs. positives Betriebsergebnis der sonstigen verkehrlichen Tätigkeiten auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung anzurechnen ist.

3. Stufe (Linienverkehr je Teilnetzgruppe)

Die Kosten und Erlöse der verbleibenden Verkehre nach §§ 42, 43 PBefG werden anschließend räumlich auf die Kreise verteilt.

Die Verkehrseinnahmen werden entsprechend des für das Ausgleichsjahr maßgeblichen SGB IX-Bescheides auf die verschiedenen Verkehrstätigkeiten aufgeteilt.

Sämtliche Kosten werden nach den Fahrplankilometer auf die verschiedenen Teilnetzgruppen verteilt.



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271/333-1168	Datum 7. Februar 2024
Aktenzeichen STAB	Drucksache 21/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur am 06.03.2024
Kreisausschuss am 15.03.2024
Kreistag am 15.03.2024

ÖPNV; Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs nach dem 30.04.2024

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

1. der Kreis Siegen-Wittgenstein als Aufgabenträger des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV) beschließt die Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs zum Preis von 49,00 €/Monat als Höchsttarif im Sinne der Verordnung (EG)1370/2007 über den 30.04.2024 hinaus befristet bis einschließlich **31.10.2024**.
2. Ziff. 9.2 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket) in der zuletzt gültigen Fassung erhält folgenden Wortlaut:
„9.2 Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des **31.10.2024** außer Kraft. Sie kann durch Beschluss des Kreistags des Kreises Siegen-Wittgenstein verlängert, geändert oder aufgehoben werden.“

Sachdarstellung:

Am 15.12.2023 hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein die Verlängerung der allgemeinen Vorschrift Deutschlandticket und damit die Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs zum Preis von derzeit 49,00 €/Monat als Höchsttarif im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 befristet bis zum 30.04.2024 beschlossen (vgl. DS 475/2023). Die Befristung erfolgte vor dem Hintergrund fehlender Finanzierungszusagen von Bund und Land zum Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandticket-Tarifs entstehenden Mindereinnahmen über den 30.04.2024 hinaus.

Am 22.01.2024 hat die Sonder-Verkehrsministerkonferenz beschlossen, den Preis für das Deutschlandticket vorerst nicht zu erhöhen, sondern möglichst für das Gesamtjahr 2024 bei 49 €/Monat stabil zu halten.

Auf Grundlage von aktualisierten Prognosen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) geht die Verkehrsministerkonferenz davon aus, dass für den Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket in 2023 voraussichtlich nur 2 Mrd. € benötigt wurden. Werden die Jahre 2023 und 2024 gemeinsam verrechnet, wie es am 06.11.2023 zwischen dem Bundeskanzler und den Ministerpräsidenten vereinbart wurde, stünden somit in 2024 zusätzlich zu den regulären 3 Mrd. € noch 1 Mrd. € an „Restmitteln“ aus 2023 zur Verfügung, insgesamt also 4 Mrd. €. Diese würden ausreichen, um den erwarteten Ausgleichsbedarf von nunmehr geschätzten 3,9 Mrd. € (gegenüber ursprünglich geschätzten 4,1 Mrd. €) in 2024 zu decken.

Deshalb sehen die Länder derzeit offenbar keine Notwendigkeit, etwaigen Finanzierungslücken schon jetzt mit einer Preisanpassung vorzubeugen.

Voraussetzung für die vorläufige Beibehaltung des derzeitigen Preises von 49 €/Monat ist,

- dass es bei der vom Bundeskanzler am 06.11.2023 zugesagten Übertragung der Restmittel aus 2023 bleibt und
- dass keine Kürzung der Regionalisierungsmittel um 350 Mio. € erfolgt, wie dies im Rahmen der Diskussionen um die Haushaltskonsolidierung des Bundes zwischenzeitlich im Raum stand.

Die Verkehrsministerkonferenz fordert zudem, dass nicht nur die Jahre 2023 und 2024 gemeinsam verrechnet werden, sondern im Bedarfsfall auch die Ausgleichsmittel aus 2025 einbezogen werden können.

Endgültige Sicherheit über die in 2024 verfügbaren Ausgleichsmittel wird es letztlich erst mit Abschluss des parlamentarischen Verfahrens zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes geben. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr geht allerdings davon aus, dass die Änderung nicht vor Juni/Juli 2024 von Bundesrat und Bundestag beschlossen werden können.

Seitens der Aufgabenträger besteht nach wie vor die Erwartung an Bund und Länder, dass sie die Mindereinnahmen infolge der Einführung des Deutschlandtickets dauerhaft und in voller Höhe finanziell ausgleichen. Es ist verlässlich sicherzustellen, dass keine finanziellen Risiken und Lasten auf die kommunale Ebene verlagert werden.

Auch wenn durch den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz eine verlässliche Lösung der Finanzierungsprobleme erneut aufgeschoben wird, wird vorgeschlagen die Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs bis einschließlich **31.10.2024** zu beschließen.

Mit der Befristung, zunächst bis zum Ablauf des **31.10.2024**, geht der Kreis Siegen-Wittgenstein konform mit der Beschlussvorlage des Nahverkehrsverbandes Westfalen-Lippe (NWL) zur Tarifierkennung.

Sollten sich an den oben aufgezählten Bedingungen für die Finanzierung des Tickets wesentliche Änderungen und sich in der Folge ein Finanzierungsrisiko für den Kreis Siegen-Wittgenstein ergeben, kann die Satzung durch Beschluss des Kreistages ggf. vorzeitig aufgehoben werden.

Über etwaige zwischenzeitlich neue Entwicklungen wird in den Sitzungen der Kreistagsgremien mündlich berichtet.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

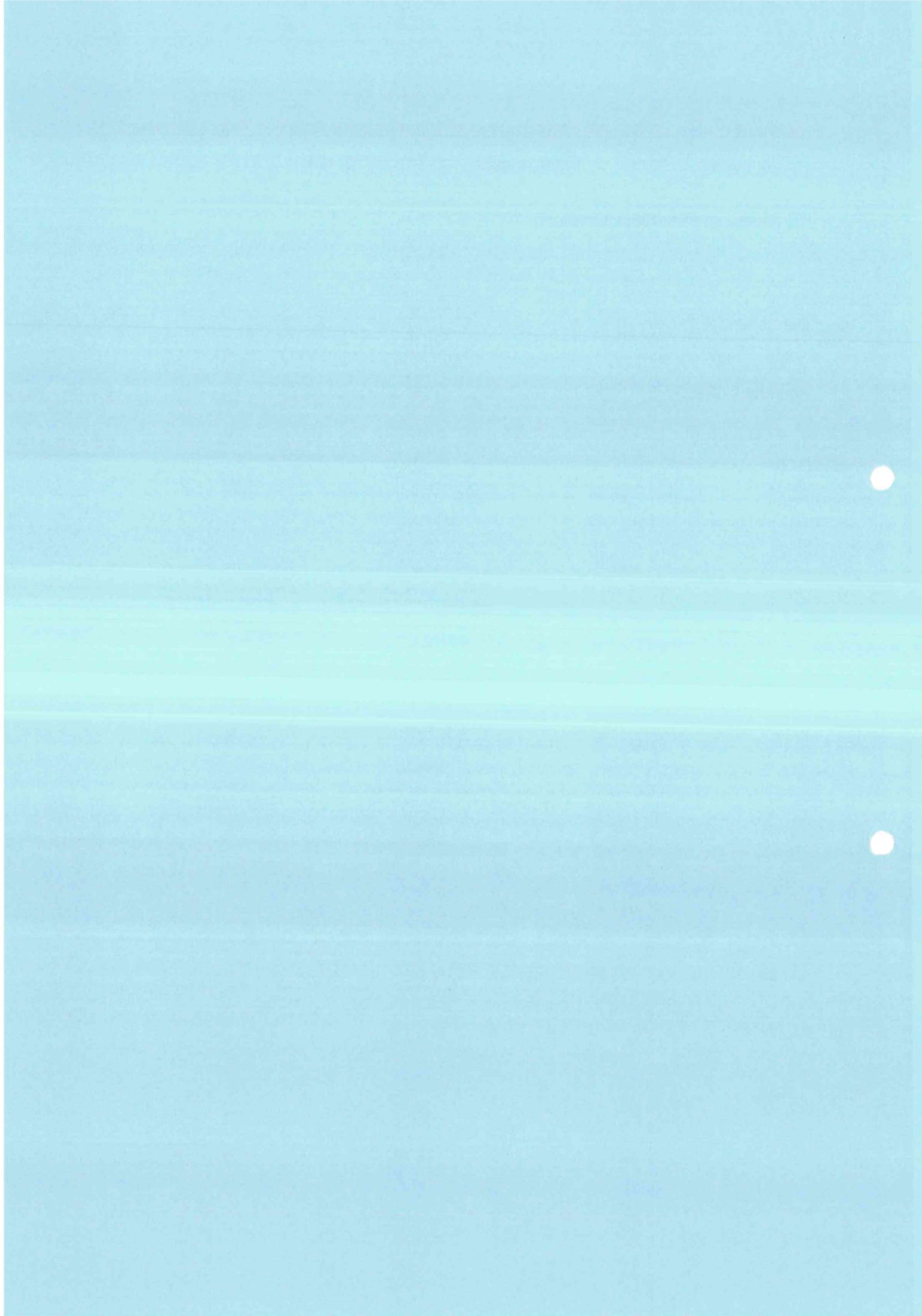
nein

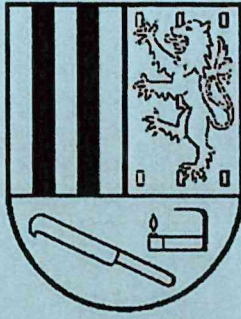
³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat



Andreas Müller





KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Mobilität	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333 1168	Datum 19. Februar 2024
Aktenzeichen Stab	Drucksache 29/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur am 06.03.2024

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

Austritt aus der RAL-Gütegemeinschaft „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Mobilität und Verkehrsinfrastruktur schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

dass der Kreis Siegen-Wittgenstein die Mitgliedschaft in der RAL-Gütegemeinschaft
„Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet.

Sachdarstellung:

Der Beitritt zur RAL Gütegemeinschaft „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ und die damit verbundene Einrichtung von 14 Servicegarantien für mittelständische Unternehmen für verbindliches und transparentes Verwaltungshandeln wurde mit DS 235/2018 beschlossen.

Nach Etablierung aller Gütekriterien, mit regelmäßiger interner Überwachung und einem externen Audit durch den TÜV Nord CERT, wurde dem Kreis Siegen-Wittgenstein am 25.02.2022 die Verleihungsurkunde als mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung überreicht.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.02.2024 Einsparungen im Produkt 15 Wirtschaftsförderung beschlossen. Um Einsparungen realisieren zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Mitgliedschaft in der RAL-Gütegemeinschaft aufzugeben und das entsprechende Gütezeichen abzulegen und somit Folgekosten zu vermeiden.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der RAL-Gütegemeinschaft und den Verzicht auf die Fremdüberwachung durch den TÜV Nord CERT können neben dem Arbeitsaufwand für Organisation und Dokumentation für betroffene Organisationseinheiten folgende Kosten eingespart werden:

- | | | |
|----|---------------------------------|--------------|
| 1. | Jährlicher Mitgliedsbeitrag | 3.500,00 EUR |
| 2. | Audit (TÜV Nord CERT, biennial) | 5.104,45 EUR |

Um die mit dem RAL-Gütezeichen eingeführten Qualitätsversprechen aufrechterhalten zu können und dem heimischen Mittelstand weiterhin eine sinnvolle Hilfestellung zu geben, werden die 14 Servicegarantien in eine aktualisierte Dienstanweisung als Selbstverpflichtung überführt.


Die Servicegarantien werden zukünftig von den Organisationseinheiten eigenständig überwacht. Eine Dokumentation oder externe Kontrolle findet indes nicht statt.

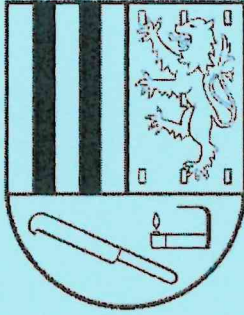
Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung:

- Ja, positiv Ja, negativ nein

Der Landrat

In Vertretung


Thomas Damm



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2002	Datum 27. Februar 2024
Aktenzeichen	Drucksache 39/2024	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

Kreisdirektorin bzw. Kreisdirektor als allgemeine Vertretung des Landrates Aufhebung der Stellenausschreibung

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt

das Verfahren zur Besetzung der Stelle der Kreisdirektorin/des Kreisdirektors aus sachlichen Gründen zu beenden und zu einem späteren Zeitpunkt neu aufzunehmen.

Sachdarstellung

Nach § 12 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein in der Fassung vom 06.11.2020 wird der allgemeine Vertreter des Landrates durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Ein vom Kreistag gewählter allgemeiner Vertreter des Landrates führt nach § 47 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die Amtsbezeichnung Kreisdirektor/Kreisdirektorin.

In der Sitzung des Kreistags am 22. September 2023 hat der Kreistag dem Beschlussvorschlag zur Ausschreibung der Stelle des Kreisdirektors/ der Kreisdirektorin (DS 280/2023) zugestimmt. Neun Bewerbungen gingen beim Kreis Siegen-Wittgenstein ein, wovon sieben Bewerber:innen die Voraussetzungen gem. § 47 I KrO NRW für die Stelle des Kreisdirektors/ der Kreisdirektorin erfüllten.

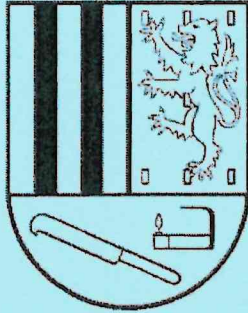
Aus den sich anschließenden Vorstellungsgesprächen unter Beisitz einer Findungskommission - bestehend aus den Vorsitzenden der Fraktionen des Kreistags Siegen-Wittgenstein und dem Landrat - mit drei der durch die Findungskommission favorisierten Kandidat:innen, konnte kein Bewerber/ keine Bewerberin final überzeugen.

Die Findungskommission empfiehlt daher das Stellenbesetzungsverfahren zu beenden und die Stelle zu einem späteren Zeitpunkt neu auszuschreiben.

Der Landrat



Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2002	Datum 29. Februar 2024
Aktenzeichen	Drucksache 40/2024	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Landrates

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt

Herrn Leitenden Kreisrechtsdirektor Dezernenten Tobias Thomas Wein ab dem 01.05.2024 bis zur Neuwahl eines Kreisdirektors/einer Kreisdirektorin zum allgemeinen Vertreter des Landrats gem. § 47 I Kreisordnung NRW (KrO-NRW) zu bestellen.

Sachdarstellung

„Gem. § 47 I KrO NRW bestellt der Kreistag widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der allgemeine Vertreter des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird.“

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat in § 12 seiner Hauptsatzung festgelegt, dass der allgemeine Vertreter/ die allgemeine Vertreterin des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird (Kreisdirektor:in). Das hierzu durchgeführte Stellenbesetzungsverfahren verlief ergebnislos und soll mit dem Beschluss zur DS 39/2024 aufgehoben und zu einem späteren Zeitpunkt neu eingeleitet werden.

Nach § 47 I Satz 1 KrO NRW bedarf die Bestellung des allg. Vertreters/ einer allg. Vertreterin der Bestätigung der Bezirksregierung. Diese erforderliche „staatliche Bestätigung“ ist insbesondere deshalb notwendig, weil der allg. Vertreter/ die allg. Vertreterin des Landrats an dessen Stelle auch die staatlichen Aufgaben – als untere staatliche Verwaltungsbehörde, als Kreispolizeibehörde oder als Teil des Schulamtes – erledigt. Für die Zeit bis zur Neuwahl eines Kreisdirektors/ einer Kreisdirektorin ist daher zwingend ein allg. Vertreter/ eine allg. Vertreterin zu bestellen.

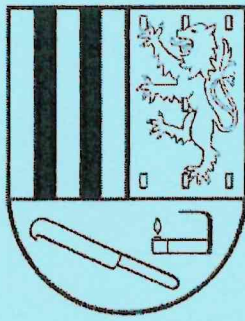
Leitende Beamte im Sinne des § 47 KrO sind diejenigen Beamten, die im Organisationsrecht unmittelbar dem Landrat nachgeordnet sind, im Regelfall die Dezernenten. Besondere Qualifikationsanforderungen hat der Gesetzgeber nicht formuliert, spricht jedoch von einer Verbeamtung des allg. Vertreters.

Derzeitiger allgemeiner Vertreter des Landrates ist Herr Kreisdirektor Thomas Damm, dessen Amtszeit nach insgesamt 8 Jahren am 30.04.2024 endet (DS 280/2023). Herr Tobias Thomas Wein ist seit Januar 2023 beim Kreis Siegen-Wittgenstein als Leitender Kreisrechtsdirektor, Dezernent für Zentrale Dienste, Personal, Recht, IT und Digitalisierung, Kommunalaufsicht und Immobilien, tätig. Er erfüllt somit die Voraussetzung nach § 47 I KrO NRW.

Der Landrat



Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2002	Datum 28. Februar 2024
Aktenzeichen	Drucksache 59/2024	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

**Bewirtschaftung von Produkten und Leistungen, die einer Budgetkürzung unterliegen
hier: „01.06.02.01 Bürger- und Ehrenamtsservice“**

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

1. Die freiwillige Aufgabe „Ehrenamtsservice“ wird nicht mehr fortgeführt.
2. Die in dem Produkt/der Leistung von einer Kürzung betroffenen zuvor veranschlagten Personalkosten in Höhe von 23.500 € werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Sachdarstellung

Allgemein:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2024 den Haushalt für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung der Maßgaben der Drucksache 29/2024 1. Ergänzung (Kürzungsbeschluss) mehrheitlich beschlossen.

Die Drucksache enthält Budgetkürzungen in verschiedenen Produkten und Leistungen. Die beschlossenen Kürzungen übersteigen teilweise die veranschlagten Kosten für Sach- und Dienstleistungen, so dass auch Personalkosten von der Kürzung umfasst sein müssen. Die in den Produkten eingesetzten Mitarbeiter verfügen weit überwiegend über unbefristete Anstellungsverhältnisse, bzw. befinden sich in einem Beamtenverhältnis zum Kreis Siegen-Wittgenstein.

Da während der Kreistagssitzung seitens der Antragsteller keine Konkretisierung der Kürzungsmaßgaben erfolgte ist diese nunmehr im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung nachzuholen.

Im Besonderen:

Der Kürzungsbeschluss betrifft vollumfänglich das Produkt 01.06.02.01 „Bürger- und Ehrenamtsservice“. Eine weitere unter dem Produkt beschriebene Leistung existiert nicht. Die ordentlichen Aufwendungen in der Leistung stellen sich wie folgt dar:

Personalaufwendungen	87.258 €
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	25.000 €
Bilanzielle Abschreibungen	2.400 €
Transferaufwendungen (Deckung durch Ertrag)	29.000 €
(„Förderprogramm 2000 x 1000“)	
Sonst. Aufwendungen	1.500 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und sonst. Aufwendungen umfassen bspw. die Druckkosten für die Ehrenamtsbroschüre, Portokosten, Seminarkosten (etwaige Raummiete). Zudem war geplant, die Ehrenamtshomepage überarbeiten zu lassen. Bei Kürzung der Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen und der sonst. Aufwendungen verbleibt ein im HHPlan zu kürzender Betrag i. H. v. 23.500 €. Da der Betrag der Transferaufwendungen zu 100% durch eine Zuwendung des Landes NRW im Rahmen des „Förderprogramms 2.000 x 1.000 für das Engagement“ gegenfinanziert ist, verbleibt ausschließlich die Kürzung von 23.500 € im Bereich der Personalaufwendungen.

Der Bürgerservice des Kreises Siegen-Wittgenstein ist zentraler Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger und andere Akteure, insbes. auch für Unternehmen, in allen die Verwaltung betreffenden Detailfragen (Auskünfte, Beschwerden, Anregungen, Widersprüche, Dienstaufsichtsbeschwerden etc.). Durch den zentralen Bürgerservice und die damit einhergehende kurze Bearbeitungszeit versteht sich der Kreis Siegen-Wittgenstein als moderner und serviceorientierter Dienstleister. Im Bereich des Bürgerservice entstehen ausschließlich Personalaufwendungen; andere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen nicht.

Durch Kürzung der somit o. g. ausschließlich im Bereich des Ehrenamtsservice auftretenden Aufwendungen und der anteiligen Personalkosten ist verwaltungsseitig davon auszugehen, dass die Kürzung in dieser Leistung beabsichtigt ist und die freiwillige Aufgabe „Ehrenamtsservice“ aufgegeben werden soll.

Hiervon betroffen sind im Detail:

Ehrenamtskarte NRW

Mit Beschluss des Kreistags am 20.06.2008 (DS 88/2008) und Vereinbarung mit dem Land NRW wurde die Ehrenamtskarte NRW kreisweit eingeführt. Im Falle einer Kündigung (mit dreimonatiger Frist möglich) durch den Kreis Siegen-Wittgenstein ist seitens der Kommunen eine Vereinbarung mit Land NRW zur Weiterführung der Ehrenamtskarte NRW abzuschließen. Bei Nichtabschluss entfällt die Kooperation und die damit einhergehenden Vergünstigungen zur Ehrenamtskarte NRW. Die mit der Vereinbarung einhergehenden Aufgaben entfallen vollumfänglich auf die Kommunen:

- Fragen bezüglich Ausgabe oder Weiterbewilligungen müssen im direkten Austausch mit der Staatskanzlei erfolgen

- Meldungen neuer Vergünstigungspartner und Änderungen in den Vereinbarungen an die Staatskanzlei zu melden
- Teilnahme an Erfahrungsaustauschen durch die Staatskanzlei
- Informationsfluss bei Änderungen oder Neuerungen rund um die Ehrenamtskarte bzw. rund um das ehrenamtliche Engagement muss durch die Kommunen eigenständig an die Staatskanzlei als auch an die Partner sichergestellt werden
- Wegfall von Information und Beratung für ehrenamtlich Tätige (telefonisch und persönlich)

Seminarprogramm für ehrenamtlich Engagierte 2024

Die Seminare des Ehrenamtsservice richten sich an ehrenamtlich Tätige in Vereine und Verbänden, aber auch zunehmend einzelne Personen nehmen diese kostenfreien Seminare in Anspruch. Die Planung und Durchführung der jährlichen Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige (18 Veranstaltungen geplant für 2024; siehe Anlage) sowie die Erstellung des Fortbildungskalenders entfällt künftig.

Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW (Engagementsstrategie)

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist seit Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung mit dem Land NRW am 01.06.2016 Mitglied im Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW. Das Netzwerk hat das Ziel, lokale Engagementstrukturen und das bürgerschaftliche Engagement zu stärken und die strategische Ausrichtung der Engagementförderung vor Ort zu unterstützen.

(In wie weit hier ein Ausstieg bzw. Kündigung möglich ist, wird derzeit mit der Staatskanzlei geklärt). Neben dem Kreis Siegen-Wittgenstein sind u. a. die Städte Siegen, Bad Berleburg, die Gemeinde Burbach und die südwestf. Kreise Mitglied im Kommunen-Netzwerk.

Förderprogramm „2000 x 1000 Euro für das Engagement“

Die Landesregierung startete im Jahr 2021 mit ersten Maßnahmen zur Umsetzung der Engagementstrategie (s. o.). Hierzu gehört auch das Förderprogramm »2.000 x 1.000 Euro für das Engagement«. Das Landesförderprogramm richtet sich nur an die Kreise und kreisfreien Städte in NRW. Eine Übernahme des Programms durch Kommunen ist nicht vorgesehen. Die Fördersumme in Höhe von 29.000€ für 2024 verfällt somit und kann nicht an die Vereine weitergegeben werden. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und dem Land NRW besteht noch bis zum 30.06.2025 und kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden.

Sollte eine Fortführung der Aufgabe Ehrenamt gewünscht sein, besteht die Möglichkeit, auf die Aktualisierung der Homepage zu verzichten und die Seminarangebote etc. in die Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein zu integrieren. Verwaltungsseitig könnten somit 20.000 € eingespart werden.

Die freiwillige Aufgabe umfasst - wie bereits dargestellt – verschiedene Vereinbarungen, die mit einer entsprechenden Kündigungsfrist beendet werden können.

Die Leistung enthält Personalkosten in Höhe von 87.258 €. Davon sind durch die Kürzung 23.500 € umfasst. Die Mitarbeiterin verfügt über ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Trotz Beendigung der freiwilligen Aufgabe ist die Mitarbeiterin weiterhin durch die Kreisverwaltung

zu beschäftigen. Die Mittel hierfür sind in anderen Produkten/ Leistungen nicht enthalten und müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Landrat



Andreas Müller

Terminübersicht Ehrenamtseminare 2024

	Datum	Zeit / Ort	Thema	Referenten
1	21.03.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 205	Das 1x1 des Steuerrechts für Vereine	Hünerbein, Vornberger, Pauly
2	11.04.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 205	Alles klar im e.V.?	Biermann, Daub
3	18.04.2024	17:00 - 20:00 Uhr, Bürgerhaus BLB	Das 1x1 des Steuerrechts für Vereine	Hünerbein, Vornberger,
4	14.05.2024	17:30 - 20:45 Uhr Lyz, Raum 205	Prävention sexualisierte Gewalt	KSB
5	16.05.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 206	Nachhaltigkeit im Verein	Yanica Vitt
6	23.05.2024	17:15 - 19:30 Uhr Lyz, Raum 204	Hygiene auf Dorf- und Vereinsfesten	Winkler, Janorschke
7	06.06.2024	17:15 - 20:15 Uhr, Kreishaus Raum 6	Inklusion und Barrierefreiheit - was bedeutet das?	Rainer Groos
8	20.06.2024	17:15 - 20:15 Lyz, Raum 204	Der Teufel steckt im Detail! Planung und Organisation von Events	von Heyden / Fünfsinn wieder im Programm
9	27.06.2024	17:15 - 20:15 Uhr, Lyz Raum 205	Das 1x1 des Steuerrechts für Vereine	Hünerbein, Vornberger, Pauly
10	22.08.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 205	Das 1x1 des Steuerrechts für Vereine	Hünerbein, Vornberger,
11	29.08.2024	17:15 - 20:15 Uhr Kreishaus 1410	Öffentlichkeitsarbeit 2024 in Theorie und Praxis: von Social Media bis Pressearbeit	Torsten Manges
12	31.08.2024	08:30 - 15:30 Uhr Lyz, Raum 204	Achtsame Konfliktbewätigung	Bahmann Pournazari Neu
13	12.09.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 205	Kinder und Jugendarbeit = die Zukunft des Vereins!?	Ralf Schumann Neu
14	14.09.2024	10:00 - 16:00 Uhr Lyz, Raum 204	Haftungsverhältnisse im Verein	Michael Röcken (Westfalenakademie) Neu
15	19.09.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 204	Wie wird mein Denkmal fit für die Zukunft? / Energeriesparen mit der bestehenden Heizung	Thomas Zwingmann Neu
16	10.10.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 206	Vorbei und vergessen? Die Lösung: Das Vereinsarchiv	Thomas Wolf
17	31.10.2024	17:15 - 20:15 Uhr Lyz, Raum 204	Workshop Interkulturelle Kompetenz - Vielfalt-Gesellschaft: Probleme-Chancen-Gestaltung	Veli Aydin
18	21.11.2024	16:00 - 20:00 Uhr, Lyz Raum 205	Nachgefragt: Besonderheiten im Steuerrecht für Vereine	Hünerbein, Vornberger, Pauly



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Finanzwirtschaft	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1495	Datum 14.02.2024
Aktenzeichen 20 21 20	Drucksache 36/2024	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung am 07.03.2024
Kreisausschuss am 15.03.2024
Kreistag am 15.03.2024

**Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Siegen-Wittgenstein;
Kenntnisnahme von Entscheidungen, die der Landrat aufgrund der veränderten Beträge in § 15 der Hauptsatzung getroffen hat**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, Bau und Digitalentwicklung schlägt vor,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt,

von der als Anlage beigefügten Übersicht über die vom Landrat im Haushaltsjahr 2023 aufgrund der veränderten Beträge in § 15 der Hauptsatzung getroffenen Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen Kenntnis zu nehmen

Sachdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2004 eine Änderung des § 15 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein dahingehend beschlossen, dass zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, für die nach § 42 a) der Kreisordnung NRW der Landrat zuständig ist, u. a. gehören

- die Entscheidung über Anträge über Stundung von Beträgen bis 15.000 € (bisher 10.000 €),
- die Entscheidung über Anträge auf Niederschlagung von Beträgen bis zu 10.000 € (bisher 6.000 €)
- die Entscheidung über Anträge auf Erlass von Forderungen bis zu 5.000 € (bisher 2.000 €).

In der Sitzung des Kreistages am 15. Oktober 2004 ist die Verwaltung gebeten worden, einmal jährlich eine Übersicht vorzulegen, aus der hervorgeht, in wie vielen Fällen der Landrat aufgrund der veränderten Beträge in § 15 der Hauptsatzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen entschieden hat.

Die als Anlage 1 beiliegende Übersicht enthält die Fälle, in denen der Landrat im Haushaltsjahr 2023 über die Niederschlagung von Beträgen zwischen 6.000 € und 10.000 € entschieden hat.

Ebenfalls geht aus dieser Anlage ein Fall hervor, in dem der Landrat im Haushaltsjahr 2023 über die Stundung von Beträgen zwischen 10.000 € und 15.000 € entschieden hat. Fälle, in denen der Landrat im Haushaltsjahr 2023 über den Erlass von Forderungen zwischen 2.000 € und 5.000 € entschieden hat, liegen nicht vor.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

Der Landrat

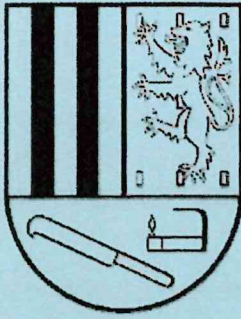


i. V. Thomas Damm



Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen 2023

	Lfd. Nr.	Betrag	Zahlungsgrund	Datum	Forderungszeitraum	Raten
Stundung	1	11.536,12 €	Rückzahlung Pflegewohngeld	16.01.2023	25.02.2015 - 18.01.2016	1.500,00 €
	Gesamt:					
		11.536,12 €				
Niederschlagung	2	7.029,95 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	16.01.2023	01.01.2024	01.07.2017-14.08.2020
	3	9.780,09 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	23.01.2023	28.02.2024	01.07.2017-30.04.2018
	4	9.668,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	21.02.2023	unbefristet	seit 01.07.2019
	5	6.855,73 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	27.02.2023	31.03.2024	03.06.2004-02.06.2010
	6	7.080,94 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	10.03.2023	01.04.2024	01.10.2017-30.06.2019
	7	7.581,47 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	14.03.2023	01.04.2026	01.10.2010-30.09.2016
	8	7.157,85 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	20.03.2023	01.05.2024	01.06.2015-08.02.2019
	9	7.133,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	21.03.2023	30.04.2024	01.04.2015-31.10.2019
	10	9.945,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	21.03.2023	20.04.2025	01.09.2015-31.05.2018
	11	6.006,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	27.03.2023	01.05.2024	15.07.2006-13.07.2012
	12	9.817,70 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	28.03.2023	unbefristet	07.12.2009-21.07.2014
	13	6.586,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	31.03.2023	01.04.2024	04.05.2015-30.06.2019
	14	9.015,09 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	28.03.2023	01.07.2024	09.06.2008-08.06.2014
	15	9.275,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	19.04.2023	unbefristet	16.04.2010-11.06.2013
	16	7.211,74 €	Abschiebekosten	27.04.2023	unbefristet	2013
	17	7.677,77 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	10.05.2023	31.05.2024	01.09.2017-30.05.2019
	18	6.524,66 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	16.05.2023	unbefristet	07.06.2005-06.06.2011
	19	6.016,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	15.06.2023	30.06.2025	01.11.2017-01.04.2020
	20	6.122,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	20.06.2023	01.06.2024	01.01.2019-25.02.2021
	21	6.182,71 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	21.06.2023	unbefristet	01.12.2011-31.08.2014
	22	9.530,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	15.08.2023	unbefristet	01.07.2017-31.07.2023
	23	8.642,52 €	Abschiebekosten	23.08.2023	unbefristet	2011
	24	8.767,00 €	Rückzahlung Unterhaltsvorschuss	05.09.2023	01.10.2024	29.09.2015-10.06.2021
	Gesamt:		179.606,22 €			
Erlass	Betrag		Zahlungsgrund	Datum	Forderungszeitraum	Grund
	0,00 €					
Gesamt:						



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Immobilien	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1814	Datum 31. Januar 2024
Aktenzeichen 16	Drucksache 14/2024	ö /nö öffentlich

Ausschuss für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration am 05.03.2024
Kreisausschuss am 15.03.2024
Kreistag am 15.03.2024

Einrichtung einer offenen Ganztagschule an der Lindenschule

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung, Sport und Integration empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt

die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung der offenen Ganztagschule an der Lindenschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Primarbereich des Kreises Siegen-Wittgenstein zum Schuljahr 2025/2026 vorzubereiten und Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu beantragen.

Sachdarstellung:

An der Lindenschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache im Primarbereich wird seit dem Schuljahr 1996/1997 eine außerunterrichtliche Betreuung im Rahmen des Programms „Schule von acht bis eins“ angeboten.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Verankerung des aufwachsenden Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung ab dem 01.08.2026 soll die Lindenschule in Abstimmung mit der Schulleitung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt als offene Ganztagschule im Primarbereich geführt werden (vgl. DS 128/2023). Im Vorgriff auf die Umsetzung des Rechtsanspruches soll daher ab dem Schuljahr 2025/2026 zunächst eine Betreuungsgruppe eingerichtet werden.

Einrichtungsverfahren, Infrastruktur und Organisation, Finanzierung

Rechtsgrundlage für die Einrichtung der offenen Ganztagschule im Primarbereich stellt § 9 Abs. 3 Schulgesetz NRW dar. Danach entscheidet der Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird.

In Ausführung dieser gesetzlichen Grundlage bilden die Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2) und vom 12.02.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19) in der jeweiligen Änderungsfassung derzeit die rechtliche Grundlage für die Einführung und Ausgestaltung des offenen Ganztagsbetriebes.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler der Schule an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme am offenen Ganztage bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten. Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern.

Bei Einrichtung einer offenen Ganztagschule stellt der Schulträger gemäß Ziffer 6 des Runderlasses 12-63 Nr. 2 die erforderliche Infrastruktur bereit und ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger.

Vorbehaltlich des Einrichtungsbeschlusses durch den Schulträger soll die offene Ganztagschule an der Lindenschule auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger, der Schule und beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet und von einem Maßnahmenträger umgesetzt werden. In einem wöchentlichen Stundenumfang von 39 Stunden wird beabsichtigt, auch kreiseigenes Personal einzusetzen. Die Stellenanteile werden bislang bereits im Rahmen der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ an der Lindenschule eingesetzt. Die Trägerschaft für eine offene Ganztagschule an der Lindenschule zum 01.08.2025 ist auszuschreiben. Die Ausschreibung soll unter Berücksichtigung des schulischen Ganztagskonzeptes zeitnah vorbereitet werden. Erste Interessensbekundungen liegen bereits vor.

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stellt das Land auf Antrag des Schulträgers Personalkostenzuschüsse zur Verfügung. Der Grundfestbetrag beträgt gemäß Runderlass 11-02 Nr. 19 ab dem 01.08.2025 1.994 € für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Bei Inanspruchnahme der Zuwendung verpflichtet sich der Schulträger gemäß Ziffer 5.5 des Runderlasses für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich ab dem 01.08.2025 einen Eigenanteil in Höhe von mind. 585 € pro Jahr pro Platz zu erbringen. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger ab dem 01.08.2025 Elternbeiträge bis zur Höhe von 234 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Für die Höhe der Elternbeiträge wird beabsichtigt, sich an der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtung zu orientieren. Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Aufwendungen des OGS-Maßnahmenträgers bleiben abhängig vom Ergebnis der Ausschreibung. Diesbezüglich werden finanzielle Auswirkungen erstmals ab dem Haushaltsjahr 2025 erwartet. Finanzmittel für den Betrieb der offenen Ganztagschule an der Lindenschule zum Schuljahr 2025/2026 sowie Erträge aus Zuwendungen und Elternbeiträgen werden erstmalig im Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes 2025 angemeldet und zunächst für eine Betreuungsgruppe im Umfang von 20 bis 25 Kindern kalkuliert.

Baumaßnahmen und Zuwendungen zum Ganztagsausbau

Die Lindenschule verfügt neben den Klassenräumen bereits über zwei Betreuungsräume sowie Therapie- und Fachräume, die in eine multifunktionale Nutzung im Ganztagsbetrieb integriert werden können. Die notwendige Schaffung geeigneter Räumlichkeiten für die Mittagsverpflegung einschl. Möglichkeiten zur Entspannung und zum Lernen ist durch die Umwandlung von bisher fremdgenutzten Räumlichkeiten im Schulgebäude möglich. Dazu erforderliche Baumaßnahmen beinhalten die Herrichtung von Räumen in eine Mensa mit Essensausgabe sowie einer Spül- und Vorbereitungsküche einschl. zugehöriger Lager-, Betriebs- und Personalräume sowie einen Büroraum für Verwaltungsaufgaben und werden mit rd. 370.000 Euro kalkuliert.

Die Einrichtung einer Betreuungsgruppe im offenen Ganztags an der Lindenschule zum 01.08.2025 setzt voraus, dass die baulichen Maßnahmen rechtzeitig abgeschlossen sind. Unter Berücksichtigung möglichst geringer Einschränkungen auf den Schulbetrieb ist daher eine Terminierung der Baumaßnahmen in Ferienzeiten – beginnend mit den Sommerferien 2024 – geboten.

Zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 - 4 gewährt das Land NRW mit Unterstützung des Bundes Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Schulträgern in die kommunale Bildungsinfrastruktur. Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln der Schul- und Bildungspauschale finanziert werden. Nach der Förderrichtlinie Ganztagsausbau vom 12.10.2023 können dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Schulträger bei Antragstellung bis zum 31.12.2024 Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe von 314.230,89 € (85 %) gewährt werden.

Die Bauarbeiten sollen im Sommer 2024 begonnen und im Frühjahr 2025 abgeschlossen werden. Die Baukosten und die Zuwendungen werden etwa jeweils hälftig in den beiden Haushaltjahren anfallen. Im Haushaltsjahr 2024 ist eine bauliche Umsetzung abhängig von der Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe. Als Deckung dient die 85-prozentige Zuwendung sowie eine Einsparung im Umfang von 15 % der Baukosten durch die Zurückstellung anderweitiger Baumaßnahmen in diesem Umfang. Für das Haushaltsjahr 2025 ist eine Veranschlagung im kommenden Kreishaushalt vorgesehen. Der dem Kreis verbleibende Eigenanteil wird über die Schulpauschale gegenfinanziert.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan 2024	HH-Jahr	Betrag	Mittel sind etatisiert
----------------------	---------	--------	------------------------

Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
011101 4141000 ³⁾	157.250	<input type="checkbox"/>	X
160101 4141000 ⁴⁾	27.750		

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
011101 5215000	185.000	<input type="checkbox"/>	X

Ergebnisplan HH-Jahr Betrag
2025

Mittel sind etatisiert

Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
011101 4141000 ³⁾	156.981	<input type="checkbox"/>	X
160101 4141000 ⁴⁾	28.019		

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
011101 5215000	185.000	<input type="checkbox"/>	X

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a.

In mittelfristiger Ergebnisplanung
berücksichtigt

Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
Eigenanteil OGS-Betrieb mind. 14.625 € (585 € x 25 Plätze)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Zuwendung OGS- Betrieb max. 49.850 € (1994 € x 25 Plätze)		
Aufwendungen für Maßnahmenträger abhängig von Ausschreibungsergebnis		

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

³⁾ Landeszuwendung

⁴⁾ Schulpauschale

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung:

ja, positiv

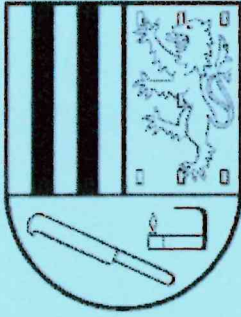
ja, negativ*

nein

* siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Amt für Kommunalaufsicht und Vergabeservice	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1444	Datum 1. März 2024
Aktenzeichen 15.1/15 24 45	Drucksache 26/2024	ö /nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Arnsberg und beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster)

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt,

der Kreistag beschließt,

- a. die in der Anlage 1 aufgeführten Personen dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes Arnsberg für die Wahlperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2030
- b. die in der Anlage 2 aufgeführten Personen der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (Münster) für die Wahlperiode vom 01.02.2025 bis zum 31.01.2030

als ehrenamtliche Richterinnen und Richter vorzuschlagen.

Sachdarstellung:

1. Sachverhalt

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Arnsberg endet am 31.03.2025, die Amtszeit am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen endet am 31.01.2025.

Die neue Wahlperiode beginnt am 01.04.2025 bzw. 01.02.2025 und dauert 5 Jahre.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat nach Mitteilung der Gerichte das Vorschlagsrecht für

- 31 (bisher 33) Personen für das Verwaltungsgericht Arnsberg und
- 4 (bisher ebenfalls 4) Personen für das Oberverwaltungsgericht NRW.

Die einzelnen Fraktionen zustehenden Vorschläge (Berechnung nach d´Hondt) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	CDU	SPD	B90/G	FDP	AfD	LINKE	UWG	Si-Wi Mitte	Wir Bürger
VG Arnsberg	10	10	5	1	1	1	1	1	1
OVG Münster	1	2	1	0	0	0	0	0	0

2. Rechtslage

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich (§ 28 Satz 4 VwGO). Neben dem Namen des Vorzuschlagenden ist auch dessen Geburtsort, Geburtstag und Beruf anzugeben (§ 28 Satz 6 VwGO).

Es besteht gleichfalls die Möglichkeit, dass sich der Kreistag auf einen einheitlichen Vorschlag einigt und die Wahl entsprechend § 35 Abs. 3 Satz 1 KrO durchführt. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme des einheitlichen Wahlvorschlags ausreichend.

3. Verfahren

Die Fraktionen sind mit Schreiben vom 12.02.2024 gebeten worden, entsprechende Vorschläge und ggfls. einen einheitlichen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Die Vorschlagslisten der einzelnen Fraktionen sind der Vorlage als Anlage beigefügt (Anlage 1: Vorschlagsliste Fraktionen VG, Anlage 2: Vorschlagsliste Fraktionen OVG).

Für den Kreis sind finanzielle Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschlussfassung derzeit nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

Vorschlagsliste
des Kreises Siegen-Wittgenstein
für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg
für die Wahlperiode 2025 bis 2030

Vorschläge der CDU-Fraktion

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg

Vorschläge der SPD-Fraktion

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg
Bernshausen, Elfrun	57223 Kreuztal	1950	Rentnerin	sachkundige Bürgerin Kreisfraktion SIWI	ja
Beuter, Peter	57319 Bad Berleburg	1974	Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb		ja
Franz, Michael	57223 Kreuztal	1962	Pensionär, ehem. Berufssoldat	sachkundiger Bürger Stadtrat Kreuztal und Kreisfraktion SIWI	nein

Semper, Manfred	57076 Siegen	1953	Rentner, ehem. Maschinenbautechniker, freigestellter Betriebsratsvorsitzender	Sachkundiger Bürger Stadt Siegen und Kreis SiWi, Mitglied des Vorstandes der IGM Siegen-Wittgenstein, Vorstand des Seniorenarbeitskrieses der IGM Siegen, geschäftsführendes Mitglied des NABU Kreisverbandes SiWi, Mitglied der Veranstaltergemeinschaft von Radio Siegen als Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisation	nein
Simmert, Klaus Manfred	57072 Siegen	1960	Fachkraft für Personalwesen, voraussichtlich ab 08/2024 Rentner	sachkundiger Bürger Stadt Siegen und Kreistagsfraktion SiWi	nein
Stötzel, Klaus	57271 Hilchenbach	1944	Rentner, ehem. Kaufmännischer Angestellter, Prokurist	Sachkundiger Bürger Stadtrat Hilchenbach und Kreistagsfraktion SiWi	ja
Wied, Sandra	57319 Bad Berleburg	1971	Medizinproduktberatern	Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg, Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Bildung, Sport und Kultur der Stadt Bad Berleburg, Mitglied der Gesellschafterversammlung der UNSER BLB-Netz GmbH, Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wittgenstein	ja

Vorschläge der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg
Zwingmann, Regina Maria	57223 Kreuztal	1958	Lehrerin	nein	stellv. Schöffin

Vorschläge der FDP-Fraktion

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg

Vorschläge der UWG-Fraktion

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg
Völkel, Heinz Jürgen	57271 Hilchenbach	1946	(Rentner) Sparkassenbetriebswirt	Kreistag, Stadttrat Hilchenbach	Ja

Vorschläge für die Fraktion DIE LINKE

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg

Vorschläge für die Fraktion AFD

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg
Steffe, Roland Heinrich	57076 Siegen	1957	Rentner	Kreistag Siegen-Wittgenstein	nein

Vorschläge für die Fraktion SI-WI Mitte

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg
Böhmer, Markus	57250 Netphen	1972	Dipl. - Finanzwirt, Finanzbeamter a. D.	Kreistag Siegen-Wittgenstein	nein

Vorschläge für die Fraktion Wir Bürger

Name, Vorname	Wohnort	Geburtsjahr	Beruf	Mitglied in kommunaler Körperschaft	derzeit als ehrenamtl. Richter(in) beim VG Arnsberg
Schwarzer, Michael Manfred	57074 Siegen	1957	Pressesprecher	-	-

Vorschlagsliste
des Kreises Siegen-Wittgenstein
für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
bei Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
(Amtszeit vom 01.02.2025 - 31.01.2030)

Vorschläge der CDU-Fraktion

lfd. Nr.	Anrede	Titel	Vorname	Name	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	Mandat	derzeit als ehrenamtl. Richter tätig

Vorschläge der SPD-Fraktion

lfd. Nr.	Anrede	Titel	Vorname	Name	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	Mandat	derzeit als ehrenamtl. Richter tätig
1	Herr	Dr. med.	Thomas	Gehrke	1950	57072 Siegen	Arzt, ehemaliger Chefarzt der Klinik für Allgemein-, Visceral- und Thoraxchirurgie des Klinikums Siegen; jetzt selbstständiger medizinischer Gutachter in eigener Praxis im MVZ des Klinikums Siegen Weidenauer Straße 76, 57076 Siegen, Tel: 0271-7051192/90 E-Mail: dr.gehrke@gutachterpraxis-siegen.de	Mitglied des Vorstandes der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Vorsitzender des Verwaltungsbezirks Lüdenscheid der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Fraktionsführer der Liste AIK der Kammerversammlung, Beauftragter des GOÄ-Ausschusses der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Mitglied der Ethikkommission für Lebendtransplantationen des Landes NRW, bei der Ärztekammer Nordrhein, Prüfungsvorsitzender bei ärztlichen Prüfungen zur Erlangung eines Facharztes, zur Fachsprache und zur Kenntnisprüfung für ausländische Ärztinnen und Ärzte, zwecks Erlangung einer deutschen Approbation	ja
2	Herr		Michael	Sittler	1959	57319 Bad Berleburg	Rentner, ehem. Kaufm. Angestellter/Bilanzbuchhalter	LWL, Kreistagsmitglied SiWi, Stadtrat Bad Berleburg	nein

Vorschläge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

lfd. Nr.	Anrede	Titel	Vorname	Name	Geburtsjahr	Wohnort	Beruf	Mandat	derzeit als ehrenamtl. Richter tätig
	Frau		Regina Maria	Zwingmann	1958	57223 Kreuztal	Lehrerin	keins	stellv. Schöffin



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 15.02.2024
Aktenzeichen Dez. III / 51	Drucksache 48/2024	ö / nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss am 12.03.2024

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

Übergangs-Kindertageseinrichtung „Baumrainklinik“ in Bad Berleburg Zentrum des Trägers DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e. V.

- Defizitausgleich der durch die verspätete Fertigstellung angefallenen Minderfinanzierung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

die Übernahme des angefallenen Defizits in Höhe von 124.837,48 Euro für das Kindergartenjahr 2022/2023 der Übergangs-Kindertageseinrichtung „Baumrainklinik“ in Bad Berleburg des Trägers DRK Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V.

Sachdarstellung:

Im Juni 2021 erfolgte durch das Kreisjugendamt Siegen-Wittgenstein im Zuge der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2022/2023 ein Interessenbekundungsverfahren zum Betreiben einer 2-gruppigen Kindertageseinrichtung für den Einzugsbereich Bad Berleburg Zentrum.

Im Juli 2021 wurde der DRK-Kreisverband Siegen-Wittgenstein e.V. (DRK) als Träger bestimmt und damit mit dem Betrieb der neu einzurichtenden Kita beauftragt. Die Inbetriebnahme war zum 01.08.2022 geplant.

Bis zur Fertigstellung einer endgültigen baulichen Kindertageseinrichtung sollten die Kinder in einer eingruppigen Übergangslösung betreut werden. Nach intensiver Recherche hinsichtlich geeigneter Räumlichkeiten in zentraler Lage wurde sich für die Baumrainklinik, Am Schloßpark 11, entschieden. Dort sollte die Betreuung in einer Gruppenform I (5 u3-Kinder / 15 ü3-Kinder) erfolgen.

Dies wurde durch einen Bewilligungsbescheid seitens des Kreisjugendamtes vom 28. Juni 2022 mit einer Betreuungsgrundlage von 20 Kindern bestätigt. Entsprechend wurde seitens des Trägers zur Erfüllung der Fachkraftquote das betreffende Fachpersonal zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 eingestellt und vorgehalten.

Die Bauplanungen konnten aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine - insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung von Baumaterialien - erst im Mai 2022 wieder konkret aufgenommen werden. Die bauliche Fertigstellung verzögerte sich bis Ende Oktober und die Übergangslösung wurde erst am 17. November 2022 eröffnet.

Aufgrund der verspäteten Eröffnung musste der Rechtsanspruch der für eine Betreuung in dieser Einrichtung vorgesehene Kinder durch ein Betreuungsplatzangebot in einer anderen Einrichtung sichergestellt werden. Darüber hinaus wurden bis dahin in der Baumrainklinik untergebrachte geflüchtete Familien in eigene Wohnungen in Ortsteilen außerhalb des Zentrums der Stadt Bad Berleburg verteilt. Dies hatte zur Folge, dass bis Februar 2023 nur 2 bis 5 Kinder und bis Juli 2023 zwischen 10 und 12 Kindern in der Baumrainklinik betreut wurden.

Auf diese Unterbelegung wurde das Kreisjugendamt in regelmäßig erfolgten Absprachen mit dem Träger hingewiesen. Auswertungen der Bedarfsplanungssoftware ergaben einen kontinuierlichen unterjährigen Anstieg an notwendigen Betreuungsplätzen, was sich durch eine Belegung von 20 bis 25 Kindern ab August 2023 bestätigte.

Die Minderbelegung und die daraus resultierende Minderfinanzierung ist angesichts des vom Kreis Siegen-Wittgenstein dargelegten Bedarfs nicht durch den DRK zu verschulden.

Die im Schreiben des DRK aufgeführten Ist-Kosten für Verbrauchs- und Büromaterial, Beschäftigungsmaterial sowie Verwaltungskosten in Höhe von 17.789,44 Euro sowie die Ist-Kosten für Fachberatung in Höhe von 2.883,28 Euro sind nicht übernahmefähig, da diese unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgetreten sind. Daher reduziert sich das zu behandelnde Defizit auf einen Betrag in Höhe von 124.837,48 Euro.

Eine Deckung des beantragten Mehraufwands ist durch Minderaufwendungen beim Sachkonto 5318518 in der Leistung 06 02 01 01 des Produktbereiches „Förderung von Kindern in Tagesbetreuung – Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ gegeben, da man zum jetzigen Zeitpunkt der Bedarfsplanung für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 davon ausgehen kann, dass die für potentiell notwendige Übergangslösungen von Kindertageseinrichtungen eingeplanten Mittel nicht gänzlich benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr:	2024	Betrag	Mittel sind etatisiert	
Ertrags-Produksachkonten		€	ja	nein ²⁾
Aufwands-Produksachkonten ¹⁾		€	ja	nein ²⁾
06 02 01 01, 5318518		124.837,48		X

Jährliche Folgekosten:	Betrag p.a.	in mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Ja	€	ja	nein ²⁾
			X

Produktziele werden eingehalten: ja nein ²⁾

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

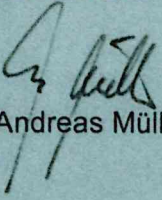
Ja, positiv Ja, negativ nein

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

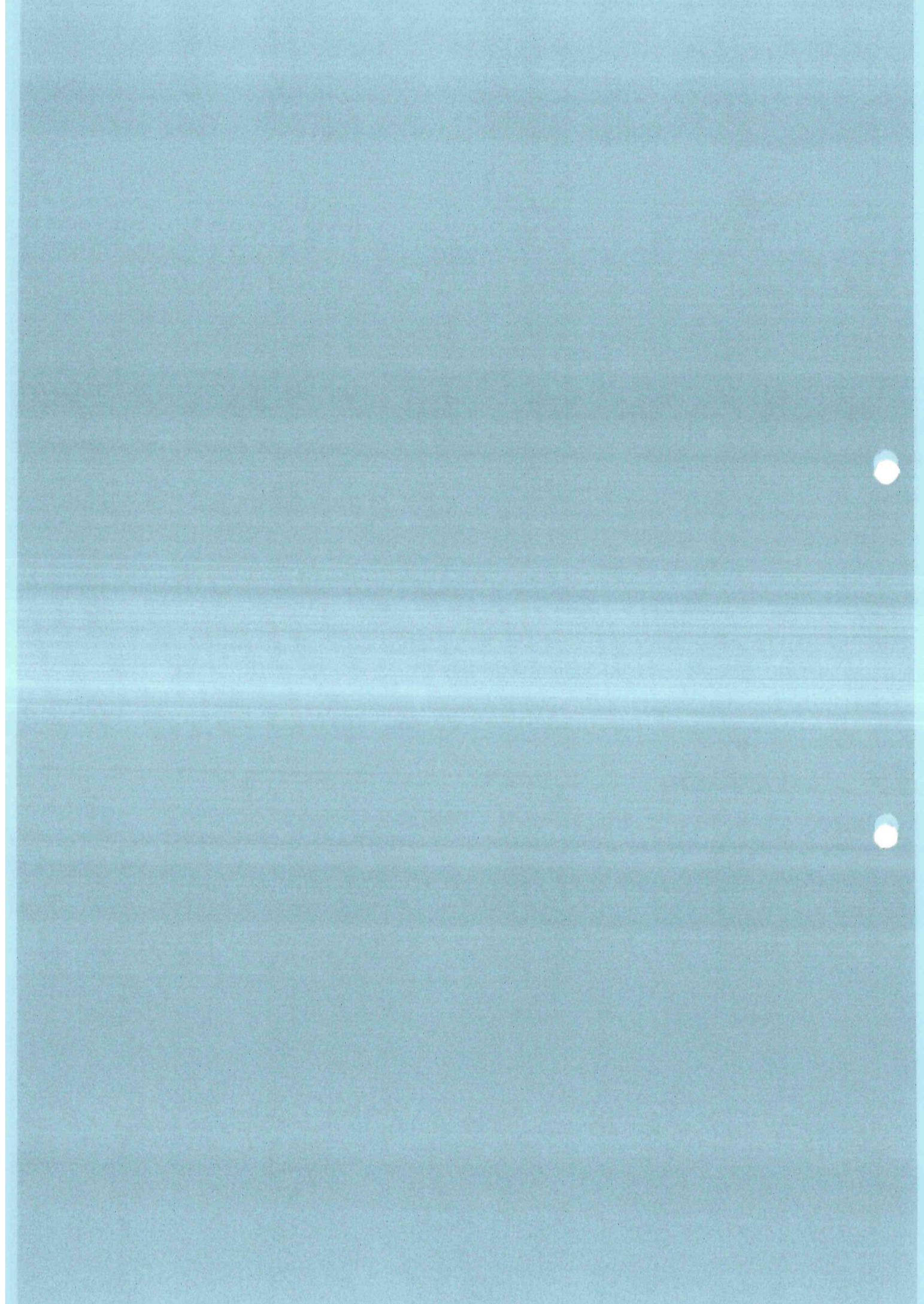
²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

3) Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat



Andreas Müller





KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Jugendamt / Sozialamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 19.02.2024
Aktenzeichen Dez. III / 51 / 50	Drucksache 52/2024	ö / nö öffentlich

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz am 28.02.2024
Jugendhilfeausschuss am 12.03.2024
Kreisausschuss am 15.03.2024
Kreistag am 15.03.2024

Inklusionspauschale nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz – InkIFöG)
Vergleich mit dem Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz empfiehlt,
der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

dem Vergleichsentwurf des Ministeriums für Schule und Bildung NRW – MSB NRW - vom 10.01.2024, wonach der Kreis Siegen-Wittgenstein die für das Schuljahr 2022 /2023 erhaltene Inklusionspauschale in Höhe von 617.022,58 € und einen Anteil der für das Schuljahr 2021/2022 erhaltenen Inklusionspauschale in Höhe von 257.787,97 €, also insgesamt 874.810,55 €, an das Land Nordrhein-Westfalen zurückzahlen muss, zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz – InkIFöG) am 01.08.2014 gewährte das Land NRW ab dem Schuljahr 2014/2015 den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale zur Unterstützung der schulischen Inklusion. Die Pauschalen dienen der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal im Dienst der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII dienen. Ziel ist es, die Kosten der Integrationshelfer:innen an Schulen zu bündeln und einen möglichen Anstieg der Kosten für Integrationshelfer:innen an Schulen nach dem SGB VIII und SGB XII zu begrenzen. Gleichzeitig soll die Möglichkeit von Poolbildungen in den Schulen verbessert werden.

Aufgrund einer durch den Landkreistag NRW – LKT NRW - veröffentlichten Liste häufig gestellter Fragen – Stand 29.07.2014 – handelt es sich bei der Inklusionspauschale um allgemeine Deckungsmittel. Die Mittel sind nicht zweckgebunden und können eingesetzt werden, wie andere Deckungsmittel auch. Die Entscheidung darüber wird auf kommunaler Ebene getroffen. Diese Auffassung hat der LKT NRW mit Rundschreiben vom 02.02.2015 erneut bestätigt.

Die dem Kreis Siegen-Wittgenstein bewilligte Inklusionspauschale wurde seitdem zwischen Jugendamt und Sozialamt aufgeteilt, da die Kosten schwerpunktmäßig in diesen Bereichen anfallen.

Als Grundlage für die Verteilung diente bisher entweder die Anzahl oder die prozentuale Verteilung der Schüler:innen, die aufgrund ihrer Bedarfe im Rahmen des Integrationshelfer-Pools an der Freien Christlichen Schulen Siegen beschult wurden.

Für das Schuljahr 2021/2022 wurden dem Kreis Siegen-Wittgenstein vom Land NRW eine Inklusionspauschale von insgesamt 618.691,12 € bewilligt.

Mit Schreiben vom 08.03.2022 teilt das MSB NRW unter Hinweis auf den v.g. Festsetzungsbescheid für das Schuljahr 2021/2022 mit, dass der Landesrechnungshof die Verwendung der Inklusionspauschale zum Gegenstand einer Prüfung gemacht hat und dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine Verbuchung dieser Mittel im allgemeinen Haushalt dem Gesetzeswortlaut widerspricht, wonach die Inklusionspauschale der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal dient.

Durch diese Regelung habe der Gesetzgeber für die Inklusionspauschale eine Zweckbindung vorgegeben.

Aufgrund dieses Hinweises wurde seitens der Kreisverwaltung Kontakt mit dem MSB NRW aufgenommen, um eine Klärung herbeizuführen, ob es sich bei der Verwendung der Inklusionspauschale für den an der Freien Christlichen Schulen Siegen eingesetzten Integrationshelfer-Pool weiterhin um eine zweckentsprechende Verwendung nach den gesetzlichen Vorgaben handelt.

Im Rahmen dieses Klärungsprozesses ist das MSB NRW zu dem Ergebnis gekommen, dass auch nach Kenntnis der dort bekannten Auffassung des LKT NRW, eine zweckentsprechende Verwendung der Inklusionspauschale, wie sie derzeit hier erfolgt, nämlich für die Deckung der Kosten für den Integrationshelfer-Pool in den Freien Christlichen Schulen Siegen mit folgender Begründung nicht in Frage kommt:

Gemäß § 2 Absatz 2 InklFöG dient die Inklusionspauschale der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche dienen. Aus dem Gesetzeswortlaut wird deutlich, dass es sich um Personal der Kommune handeln muss, das an öffentlichen Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Unterstützung der Inklusion tätig wird. Es muss sich also um bei der Kommune selbst angestelltes Personal oder um Personal eines von der Kommune beauftragten externen Dienstleisters/Trägers handeln. In jedem Fall muss das Personal an öffentlichen Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Wahrnehmung der Aufgaben mit unmittelbarem Inklusionsbezug eingesetzt werden.

Diese Voraussetzungen treffen auf den Pool der Freien Christlichen Schulen Siegen nicht zu. Zurzeit kann ebenfalls keine andere zweckentsprechende Verwendung umgesetzt werden.

Seit 2014 sind an den Kreis Siegen-Wittgenstein durch das Land NRW ca. 3,76 Millionen € bewilligt und ausgezahlt worden. Das MSB NRW bietet im April 2023 folgenden Vergleich an:

1. Der für das Schuljahr 2021/2022 ausgezahlte Betrag in Höhe von 618.691,12 € muss an das Land NRW zurückgezahlt werden.
Die bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten und ausgezahlten Beträge werden nicht zurück gefordert. Der bewilligte Gesamtbetrag vom Schuljahr 2014/2015 bis zum Schuljahr 2020/2021 liegt bei 2.526.755,69 €.
2. Der für das Schuljahr 2022/2023 bereits bewilligte und ausgezahlte Betrag in Höhe von 617.022,58 € kann zweckentsprechend nach den gesetzlichen Vorgaben verwendet werden, soweit die Verwendung nach Inhalt und Höhe detailliert nachgewiesen werden kann.

Nach einer hier erfolgten erneuten Prüfung des Sachverhaltes wurde dem MSB NRW mitgeteilt, dass die mit Schreiben vom 08.03.2022 vorgetragene Zweckbindung zuvor für den Kreis Siegen-Wittgenstein nicht erkennbar war. Ebenso wurden die bis dahin von hier vorgelegten Verwendungsnachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bisher nicht beanstandet.

Es erfolgte insofern ein veränderter Vorschlag an das MSB NRW. Zum einen soll der Vereinbarungszeitraum auf den bisher ungeklärten Zeitraum des Schuljahres 2022/2023 ausgedehnt werden, und zum anderen soll der Rückzahlungsbetrag geändert werden. Da vom MSB NRW die vom Landesrechnungshof als rechtswidrig bewertete Verwendung der Fördermittel erstmals im März 2022 und somit nach sieben Monaten im entsprechenden Schuljahr mitgeteilt worden ist, soll auf diesen Zeitraum abgestellt werden.

Das MSB NRW hat sich mit Schreiben vom 10.01.2024 mit der von hier vorgeschlagenen Vorgehensweise einverstanden erklärt. Der Vergleichsvorschlag lautet demnach wie folgt:

1. Der Kreis Siegen-Wittgenstein verpflichtet sich, die gemäß Festsetzungsbescheid für das Schuljahr 2022/2023 vom Land erhaltende Inklusionspauschale vollumfänglich sowie die gemäß Festsetzungsbescheid für das Schuljahr 2021/2022 vom Land erhaltene Inklusionspauschale anteilig in Höhe von 257.787,97 € an das Land zurück zu zahlen, während das Land auf die Rückforderung des Restbetrages aus der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2021/2022 verzichtet. Der Rückzahlungsbetrag beläuft sich insgesamt auf 874.810,55 €. Die bis zu diesem Zeitpunkt bewilligten und ausgezahlten Beträge werden nicht zurückgefordert. Der bewilligte Gesamtbetrag vom Schuljahr 2014/2015 bis zum Schuljahr 2020/2021 liegt bei 2.526.755,69 €.
2. Das Land verzichtet auf den Widerruf von Festsetzungsbescheiden und die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen der für die Schuljahre 2014/2015 bis 2020/2021 ausgezahlten Inklusionspauschalen.

Aufgrund des prozentualen Verteilerschlüssels der letzten Jahre entfallen von dem Rückzahlungsbetrag auf das Sozialamt insgesamt 354.298,77 € (Schuljahr 2021/2022 – 104.404,13 € und Schuljahr 2022/2023 – 249.894,14 €) und auf das Jugendamt 520.512,28 € (Schuljahr 2021/2022 – 153.383,84 € und Schuljahr 2022/2023 – 367.128,44 €).

Die bereits vom Land NRW ausgezahlten Inklusionspauschalen 2021/2022 in Höhe von 618.691,12 € und 2022/2023 in Höhe von 617.022,58 € wurde aufgrund der unklaren Sachlage bisher nicht auf eine Leistung ertragswirksam gebucht, sondern als sogenannte ungeklärte Zahlungseingänge auf der Passivseite der Kreisbilanz als Verbindlichkeit geführt. Die Rückerstattung der zu viel an den Kreis gezahlten Inklusionspauschale kann demnach direkt zurücküberwiesen werden und wird in der Ergebnisrechnung nicht aufgeführt.

Der Anteil der nicht zurückerstattet werden muss, wird im Haushalt als Ertrag für das Jahr 2024 ausgewiesen und verbessert damit das Jahresergebnis entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr:	2024 Betrag	Mittel sind etatisiert	
	€	ja	nein ²⁾
Ertrags-Produksachkonten			
06040401 – 4141000	214.737,37		X
05020302 – 4141000	146.165,78		X
Aufwands-Produksachkonten ¹⁾	€	ja	nein ²⁾

Jährliche Folgekosten:

Betrag p.a.

in mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

Nein

Ja

€	ja	nein ²⁾

Produktziele werden eingehalten:

ja nein²⁾

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgeanpassung der Beschlussfassung³⁾:


Ja, positiv Ja, negativ nein

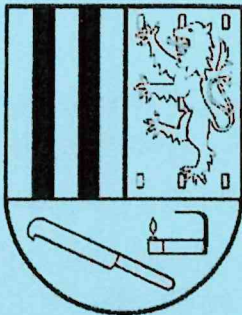
1) sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

2) Erläuterungen s. Vorlage

3) Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Jugendamt	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333 - 1350	Datum 27. Februar 2024
Aktenzeichen III / 51	Drucksache 49/2024	ö /nö öffentlich

Jugendhilfeausschuss am 12.03.2024

Kreisausschuss am 15.03.2024

Kreistag am 15.03.2024

Neugestaltung der Position 10 „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA57) im Kreis Siegen-Wittgenstein“

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Kreisausschuss empfiehlt,
der Kreistag beschließt:

die **strukturelle Neugestaltung** der Position 10 der „Richtlinien zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Siegen-Wittgenstein“

1. in Bezug auf die strukturelle Neugestaltung der dynamisierten Personalkosten (Anlage 1)
2. in Bezug auf die strukturelle Neugestaltung der dynamisierten Sachkosten (Anlage 2) sowie
3. die Änderung beim Verfahren mit den dynamisierten Landesmitteln für die OKJA.

Sachdarstellung

Ausgangslage:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2013 (DS 58/2013) wurden die Personal- und Sachkosten für die 14,8 Fachkraftstellen der OKJA ab 01.01.2014 auf 55.000 € festgelegt (45.000 € Personalkosten und 10.000 € Sachkosten). Die Gesamtkosten beliefen sich in 2014 auf 814.000 €.

Der damalige Beschluss sieht vor, dass das Jugendamt auf Basis von tariflichen Erhöhungen und des Preisindex eine jährliche Überprüfung der Personal- und Sachkosten durchführt. Anpassungsvorschläge werden dem JHA vorgelegt und sind von diesem zu beschließen.

Dies wurde angesichts des neuen Tarifvertrages (Laufzeit 01.01.2023-31.12.2024) zuletzt mit Beschluss vom 05.06.2023 (DS 126/2023) gewährleistet, der die Erhöhung der Förderung der Personalkosten für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vorsieht.

Im Haushaltsjahr 2023 lagen die Aufwendungen für Personalkosten insgesamt bei 831.942,19 €. Für das Haushaltsjahr 2024 wurden Aufwendungen von insgesamt 887.813,82 € veranschlagt.

Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Neubetrachtung des damaligen Beschlusses. Der Prozess der Neu-Entwicklung der Personal- und Sachkosten in der OKJA ist nachrichtlich in der Anlage 3 dargestellt.

Personalkosten

Seit der Festlegung der Personalkosten in 2014 wurden diese mehrfach an die tariflichen Voraussetzungen angepasst. Die beschriebenen Anpassungen entsprachen jedoch zu keinem Zeitpunkt den realen Entwicklungen hinsichtlich der Kosten.

Im „Kinder- und Jugendförderplan für den Kreis Siegen-Wittgenstein für die Jahre 2022-2025“ (DS 132/2022) heißt es dazu, dass die vereinbarte Personalkostenpauschale bisher nur die Bruttoarbeitgeberkosten von Berufsanfänger:innen abbildet und sich der Eigenanteil für Träger mit langjährigen Mitarbeiter:innen an den Personalkosten damit stetig erhöht und bis zu 20.000 € betragen kann (KiJuFöPla, S. 42). Zudem übernehmen die Träger die Gemeinkosten (Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead), die lt. KGSt 15 % der Bruttopersonalkosten betragen. Insbesondere die freien Träger können diesen hohen Eigenanteil nach eigenen Angaben nicht auf Dauer ausgleichen.

Die derzeitige Personalkostenförderung wurde anhand der tatsächlichen Personalkosten der freien Träger und Kommunen ermittelt und entsprach in 2022 81,1 % der errechneten Arbeitgeber-Netto Personalkosten. Hierbei wurden die durchschnittlichen Personalkosten der Entgeltgruppe 11b SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) ermittelt und zugrunde gelegt (DS 126/2023). Im Rahmen der Tarifabschlüsse für 2023 und 2024 wurden die Personalkosten entsprechend angepasst (DS 126/2023).

Anpassung und Dynamisierung der Personalkosten (Anlage 1):

- Die Dynamisierung der Kosten (Tariferhöhungen- und Stufenaufstieg) wird gemäß Kinder- und Jugendförderplan in die Richtlinien aufgenommen (aus KiJuFöPla, S. 42).
- Grundlage der **neuen** Förderung sind 100% der Personalkosten
- Die Träger weisen zu Beginn eines Jahres die tatsächlichen Personalkosten des Vorjahres nach, und bekommen diese zu 100% erstattet. Der Betrag wird als Nachzahlung oder als Rückforderung mit der bisher geleisteten Förderung abgerechnet (ohne Sonderzahlungen, Entgeltumwandlungen usw.).

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Geplante Personalkosten für 2024	887.813,82 €
Bruttopersonalkosten 2024, inkl. Jahressonderzahlungen und Zulage (siehe Anlage 1)	1.040.622,21 €
Mehraufwendungen 2024	152.808,39 €

Es ergeben sich demgemäß für das Jahr 2024 Mehraufwendungen von 152.808,39 €. Von den Mehraufwendungen in Höhe von 152.808,39 € wurden bereits 55.900 € mit Beschluss des JHA vom 05.06.2023 (DS 126/2023) genehmigt, sodass sich weitere zu genehmigende Mehraufwendungen von 96.908,39 € ergeben. Die Personalkosten werden zukünftig jährlich analog des TVöD dynamisiert.

Aufgrund der angepassten Berechnungen betragen die Gemeinkosten der Träger 15 % des Arbeitgeber-Brutto. Für das Jahr 2024 beträgt die Summe 15.891,25 € für 14,8 VZÄ und somit 190.695,00 €.

Sachkosten

Der „Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Jahre 2022 – 2025“ wurde beschlossen. Bisherige Grundlage war die Koppelung der Sachkosten (Mieten, Strom usw.) an die jeweiligen Stellenanteile. Das hat sich in Bezug auf die rasant gestiegenen Nebenkosten in den offenen Einrichtungen für die Träger dahingehend ausgewirkt, dass u.a. die Jugendtreffs mit großen Räumen die anfallenden Kosten nicht mehr mit der zur Verfügung gestellten Fördersumme decken konnten. Eine Koppelung der Sachkosten an Stellenanteile hat sich aus Sicht der Träger nicht bewährt und ist neu erarbeitet worden.

Anpassung und Dynamisierung der Sachkosten (Anlage 2):

Insofern soll künftig die tatsächliche Größe einer Einrichtung maßgeblich für die Berechnung der Sachkosten und nicht, wie bisher, an die jeweiligen Stelleanteile gebunden sein.

Grundlage sind dann die jeweils gültigen KGSt-Werte für einen Arbeitsplatz in Bezug zum Mittelwert der Quadratmeterzahl aller Jugendtreffs in Siegen-Wittgenstein von zurzeit 153m². Ist eine Einrichtung kleiner, wird der Sachkostenanteil anteilig abgezogen, ist der Treff größer, wird der Sachkostenanteil aufgestockt.

Entwicklung der Sachkosten:

Seit 01.01.2014 beträgt die Förderung der Sachkosten pro Fachkräfteanteil 10.000 €. Im Rahmen der Dynamisierung der Landesmittel zur Förderung der OKJA wurden die Sachkosten in den letzten Jahren aufgestockt. Dies erfolgte durch die Weiterleitung von Mehreinnahmen des Kreises durch *zusätzliche* Landesmittel. Der Jugendhilfeausschuss hat in den Jahren 2020 und 2022 die zusätzlichen Landesmittel als zusätzliche Förderung für die Sachkosten in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beschlossen.

- 2020 (13.017,00 €, DS 191/2020); 2022 (8.361,00 €, DS 223/2022)
- 2023 erfolgte keine Erhöhung der Mittelzuweisung

Durch die Erhöhungen der Landesmittel veränderte sich die Sachkostenpauschale von 2014 (148.000,00 €) bis 2023 (169.377,60 €)

- 148.000,00 € + 13.017,00 € + 8.361,00 € = 169.377,60 €
- 169.377,60 € : 14,8 VZÄ = 11.444,43 € pro VZÄ

Dieser Haushaltsansatz wurde für 2024 zugrunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Mehrkosten ca. 5.350,95 € (nach KGSt 2023), jährlich automatisch dynamisiert (siehe Anlage 2).

Deckungsvorschlag

Die Deckung der Mehraufwendungen für 2024 erfolgt wie nachstehend:

1. der Rückfluss von nicht verbrauchten Mitteln des KJR in Höhe von 39.869,34 €
2. Da die Personalbemessung im Bereich des Kreisjugendringes nicht, wie geplant Ende 2023 durchgeführt wurde, sondern voraussichtlich erst im Herbst abgeschlossen sein wird, werden evtl. entstehende zusätzliche Mittel erst im 4. Quartal 2024 entstehen. Nach

aktuellem Stand handelt es sich dabei um Minderaufwendungen in Höhe von 60.195,03 €.

Zusätzliche Landesmittel

Bisher wurden die zusätzlichen Landesmittel, die dem Kreis Siegen-Wittgenstein am Ende eines Jahres regelmäßig in nicht vorhersehbarer Höhe zugewiesen werden, an die Träger der OKJA weitergeleitet. Von dieser Weiterleitung wird in Zukunft abgesehen; die Landesmittel werden somit seitens der Verwaltung vollständig zur Refinanzierung der Kosten vereinnahmt.

Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung:

Ergebnisplan HH-Jahr Betrag Mittel sind etatisiert
2024

Ertrags- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
06030101 SK 4591000	39.869,34 €	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Aufwands- Produktsachkonten ¹⁾	€	Ja	Nein ²⁾
06030101 SK 5318000	55.900,00 €	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
06030101 SK 5318000	62.390,00 €	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jährliche Folgekosten: Betrag p. a. In mittelfristiger Ergebnisplanung berücksichtigt

Nein

Ja

€	Ja	Nein ²⁾
102.259,34 €	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Produktziele werden eingehalten: ja nein²⁾

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung³⁾:

Ja, positiv

Ja, negativ

nein

¹⁾ sämtliche Aufwandsarten einschließlich Personal- und ILV-Aufwand

²⁾ Erläuterungen s. Vorlage

³⁾ Erläuterung siehe Sachdarstellung

Der Landrat


Andreas Müller

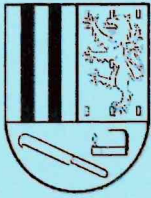
Personalkostenberechnung OKJA 57 (2024)

TVöD ab
01.03.2024

Alle Angaben pro Monat

Träger	Personalstelle	lt. TVöD pro Monat						22 % auf AG Netto	
		Ist- Betrag (100%)	Jahressonder- zahlung (mtl)	Zulage	FKAnteil	PK entspr. VZÄ	AG Netto pro Monat	AG Brutto pro Monat	Eigenanteil der Träger
Bad Berleburg	S 11b Stufe 2	3.948,84 €	231,27 €	180,00 €	0,5	2.180,06 €	7.575,85 €	9.242,53 €	1.386,38 €
	S 11b Stufe 5	4.927,22 €	288,57 €	180,00 €	1,0	5.395,79 €			
Bad Laasphe	S 11b Stufe 4	4.575,55 €	267,97 €	180,00 €	1,0	5.023,52 €	5.023,52 €	6.128,70 €	919,31 €
	S11b Stufe 4	4.575,55 €	267,97 €	180,00 €	0,8	4.018,82 €	4.018,82 €	4.902,96 €	735,44 €
Burbach	S 9 Stufe 3	3.864,55 €	256,06 €	130,00 €	0,5	2.125,30 €	4.587,47 €	5.596,71 €	1.386,38 €
	S9 Stufe 4	4.253,22 €	281,81 €	130,00 €	0,3	1.399,51 €			
	S 9 Stufe 3	3.864,55 €	256,06 €	130,00 €	0,3	1.062,65 €			
Holzhausen									
	S 11b Stufe 4	4.575,55 €	267,97 €	180,00 €	0,8	4.018,82 €	4.018,82 €	4.902,96 €	735,44 €
Netphen									
	S 11b Stufe 3	4.125,39 €	241,61 €	180,00 €	0,8	3.637,60 €	3.637,60 €	4.437,87 €	665,68 €
Rudersdorf									
Chilli Freudenberg	EG 6 Stufe 3	3.372,94 €	237,54 €	-	1,0	3.610,48 €	3.610,48 €	4.404,78 €	660,72 €
	EG 9b Stufe 3	3.969,97 €	232,51 €	-	0,6	2.521,49 €	2.521,49 €	3.076,21 €	461,43 €
Erndebrück									
	S 11b Stufe 5	4.927,22 €	288,57 €	180,00 €	0,8	4.316,63 €	4.316,63 €	5.266,29 €	789,94 €
Wilnsdorf									
	EG 9b Stufe 3	3.969,97 €	232,51 €	-	1,0	4.202,48 €	5.928,04 €	7.232,20 €	1.084,83 €
Neunkirchen	EG 10 Stufe 6	5.433,63 €	318,23 €	-	0,3	1.725,56 €			
Hilchenbach	S 11b Stufe 2	3.948,84 €	231,27 €	180,00 €	0,6	2.616,07 €	5.987,56 €	7.304,83 €	1.095,72 €
	S 11b Stufe 6	5.138,23 €	300,93 €	180,00 €	0,6	3.371,50 €			
Freudenberg									
	S 11a Stufe 5	4.853,14 €	284,23 €	130,00 €	0,5	2.633,69 €	2.633,69 €	3.213,10 €	2.818,56 €
Kreuztal	S 11b Stufe 6	5.138,23 €	300,93 €	180,00 €	1,0	5.619,16 €			
	S 11b Stufe 6	5.138,23 €	300,93 €	180,00 €	0,5	2.809,58 €	15.401,99 €	18.790,43 €	2.818,56 €
	S 11b Stufe 6	5.138,23 €	300,93 €	180,00 €	0,5	2.809,58 €			
	S 8b Stufe 2	3.598,79 €	238,45 €	130,00 €	0,5	1.983,62 €			
Irmgarteichen	S 11b Stufe 2	3.948,84 €	231,27 €	180,00 €	0,5	2.180,06 €			
	S11 b Stufe 3	4.125,39 €	241,61 €	180,00 €	0,4	1.818,80 €	1.818,80 €	2.218,94 €	332,84 €
Summen							71.080,75 €	86.718,52 €	15.891,25 €
					14,8				

1.040.622,21 € Jahresbruttopersonalkosten



KREISTAG des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat / Referat / Amt Dez III / 50	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL 0271 333-1350	Datum 27.02.2024
Aktenzeichen Dez III / 50	Drucksache 64/2024	ö / nö öffentlich

Kreisausschuss am 15.03.2024
Kreistag am 15.03.2024

Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Jahre 2024 und 2025

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss und der Kreistag

1. nehmen die Ausführungen in der Sachdarstellung zu den Auswirkungen der unter Beschlussvorlage Nummer 29/2024 1. Ergänzung durch den Kreistag beschlossenen Streichung der Haushaltsmittel für die Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände in Höhe von 100.000 € für das Jahr 2024 zur Kenntnis.
2. stellen außerplanmäßige Mittel in Höhe von 100.000 € für Zuschüsse an die Träger der freien Wohlfahrtspflege im Sinne der Drucksache 242/2012 für das Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung.

Sachdarstellung:

Durch Beschlussfassung des Kreistages über die Drucksache 29/2024 1. Ergänzung wurden verschiedene Einsparmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 vorgegeben.

Unter anderem wurde die Streichung der Mittel für die Förderung der Wohlfahrtsverbände in dem Produkt 05.03.01 in Höhe von 100.000 € für das Jahr 2024 beschlossen. Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt die Auswirkungen der Veränderungen auf den Haushaltsplan zu ermitteln.

Die jährlichen Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände in Höhe von insgesamt 100.000 € basieren auf der als Anlage beigefügten Vereinbarung zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und den Wohlfahrtsverbänden im Kreisgebiet aus dem Jahr 2013. Siehe hierzu auch Drucksache Nr. 242/2012. Gegenstand der Vereinbarung ist die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und den Wohlfahrtsverbänden in Fragen der sozialen Infrastruktur. Geregelt ist eine ausdrücklich dauerhafte Strukturförderung des Kreises.

Daher ist unter § 4 der o.g. Vereinbarung eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Jahresende vorgesehen. Ein Einvernehmen über eine frühere Beendigung der Vereinbarung war mit den Wohlfahrtsverbänden aktuell nicht zu erzielen. Unter Berücksichtigung der geltenden Fristen kann der Vertrag demnach frühestens bis Ende des Jahres 2024 zum 31.12.2025 gekündigt werden. Die Einstellung der Förderung der Wohlfahrtsverbände kann daher nicht als Einsparmaßnahme für den am 09.02.2024 verabschiedeten Haushalt 2024 dienen. Insofern ist der Beschluss für das Haushaltsjahr 2024 nicht umsetzbar.

Die Verwaltung nimmt die Vorbereitung und Umsetzung der fristgemäßen Kündigung der Vereinbarung als Arbeitsauftrag zur Kenntnis und wird diesen mit Wirkung zum Haushaltsjahr 2026 umsetzen.

Eine unmittelbare Auswirkung hat die Kürzung der Mittel jedoch auf die Haushaltsausführung im Haushaltsjahr 2024. Die Zahlungen an die Wohlfahrtsverbände, zu denen der Kreis gemäß den o.g. Erläuterungen vertraglich verpflichtet ist, stehen in Folge der Beschlüsse des Kreistages nicht zur Verfügung. Sie sind daher gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW außerplanmäßig bereit zu stellen.

Eine Deckung innerhalb der Produkte des Sozialamtes, insbesondere aus dem Bereich der gesetzlich geregelten Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern, kann nicht bereitgestellt werden. Um den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Wohlfahrtsverbänden nachzukommen, müssen deswegen andere freiwilligen Leistungen, die durch Kreistagsbeschluss eigentlich eingeplant und vorgesehen sind, verwaltungsseitig als Deckung herangezogen werden.

Als Deckungsmittel für 2024 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

05.02.01.05 – 5318000 Strukturförderung Leben und Wohnen im Alter 80.000 €

05.03.01.02 – 5318000 Förderung der Wohlfahrtspflege individuelle Förderprojekte 20.000 €.

Diese beiden Haushaltsansätze stehen für konkret zu beantragende Förderprojekte zur Verfügung, deren Bewilligung unterjährig durch den Kreistag beschossen werden kann. Eine konkrete Zahlungsverpflichtung seitens des Kreises aus den zur Deckung vorgesehenen Beträgen besteht aktuell nicht.

Die Verwaltung wird bei entsprechender Beschlussfassung im Jahr 2024 die jeweiligen Förderanträge unmittelbar zurückweisen müssen, um den vertraglichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung mit den Wohlfahrtsverbänden nachkommen zu können.

Relevante Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung der Beschlussfassung:

ja, Positiv*

ja, negativ*

nein

* siehe Sachdarstellung

Der Landrat



Andreas Müller



Vereinbarung

zur

Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben

zwischen

**dem Kreis Siegen-Wittgenstein
als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
- vertreten durch den Landrat -**

und

**den Wohlfahrtsverbänden
im Kreis Siegen-Wittgenstein
- vertreten durch die Geschäftsführer -**

**der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Siegen-Wittgenstein/ Olpe
Koblenzer Straße 136, 57072 Siegen**

**des Caritasverbandes Siegen-Wittgenstein
Häutebachweg 5, 57072 Siegen**

**des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Siegen-Wittgenstein
Bismarckstraße 68, 57076 Siegen**

**des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Siegen e.V.
Wichernstraße 40, 57074 Siegen**

**des Diakonischen Werkes Wittgenstein
Schützenstraße 4, 57319 Bad Berleburg**

**des PARITÄTISCHEN, Kreisgruppe Siegen-Wittgenstein
Sandstraße 12 , 57072 Siegen**

Präambel

Der Kreis Siegen - Wittgenstein und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wissen sich der Sorge um das Wohl der im Kreis Siegen – Wittgenstein lebenden Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, und zwar ungeachtet des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Abstammung, der Sprache, der Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen.

Hilfe für Menschen, die von persönlichen oder materiellen Notlagen und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ist selbstgestellte Aufgabe der freien Wohlfahrtspflege. Das Sozialgesetzbuch XII bestimmt daher, dass staatliche Sozialhilfe nicht in Konkurrenz zur Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände treten darf und diese weder in ihrer Stellung noch in ihrer sozialen Tätigkeit einschränken darf. Die Vorgabe ist Konsequenz aus der Tatsache, dass die durch bürgerschaftliches und ehrenamtliches sowie karitatives und konfessionelles Engagement getragenen Wohlfahrtsverbände andere Wirkungsmöglichkeiten haben als staatliche/kommunale Sozialpolitik.

Die Freie Wohlfahrtspflege nimmt eine Vielzahl von Aufgaben wahr in Bereichen, in denen der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe oder Städte/Gemeinden im Kreisgebiet zuständig sind und deren Erbringung und Finanzierung durch gesonderte Vereinbarungen geregelt wurden. Insoweit zählen die Wohlfahrtsverbände insgesamt zu den bedeutendsten Arbeitgebern der Region.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung beinhaltet die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Kreis Siegen-Wittgenstein in Fragen der Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur.
2. Die Vereinbarung regelt die dauerhafte Zuwendung des Kreises zur Strukturförderung der Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege außerhalb von konkreten Leistungsverträgen. Durch die Strukturförderung wird die Mitwirkung der freien Wohlfahrt beispielsweise in der Sozial-, der Jugendhilfe-, der Altenhilfe- und der Gesundheitsplanung, der Sozialberatung, der Gewinnung, Förderung und der Weiterbildung von Ehrenamtlichen, der Interessenvertretung von freiwilligen Initiativen, Organisationen und Verbänden, der Unterstützung der Selbsthilfearbeit oder der Sicherung der Trägervielfalt in der sozialen Arbeit anerkannt und unterstützt.
3. Der Kreis bringt damit zum Ausdruck, dass er die Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Partner anerkennt und unabhängig von der Förderung einzelner Dienste und Leistungen ihre Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben und als ein Garant für soziale Sicherheit unterstützt.

§ 2 Leistungen der Verbände

Über die einzelnen Leistungsbeziehungen hinaus schafft die Freie Wohlfahrtspflege ihrem Wesen, ihrer Satzung bzw. ihren Möglichkeiten entsprechend auf mannigfache Weise in den genannten Arbeitsfeldern einen „Mehrwert“, der

- eine Manifestierung von sozialen Problemstellungen verhindern hilft und ein frühzeitiges niedrigschwelliges Gegensteuern begünstigt,
- die Versorgungsstrukturen entlastet, stabilisiert und vervollständigt,
- fachliche Weiterentwicklung und Innovation im Blick auf die Angebote erreicht,
- dem sozialen Frieden und sozialer Gerechtigkeit dient,
- gesellschaftliche Mitverantwortung, Mitwirkung, Teilhabe, Gemeinwesen- und Gemeinwohlorientierung fördert,
- die Ziele eines inklusiven Gemeinwesens aufgreift und mit Leben füllt,
- die Zuwanderungsgesellschaft und interkulturelle Öffnung gestaltet.

Diese Wirkungen werden u. a. erzielt durch

- die systematische, vielfältige Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Kräfte und Förderung von Nachbarschafts- und Selbsthilfeinitiativen,
- Akquirieren von Drittmitteln außerhalb der öffentlichen Sozialkassen (Stiftungen, Sponsoring, überregionale Verbandsmittel),
- ergänzende, komplett aus Eigenmitteln finanzierte Angebote bzw. Investition von Eigenmitteln in anteilsfinanzierte Maßnahmen,
- Initiierung von bzw. Beteiligung an Modellprojekten und wissenschaftlichen Untersuchungen,
- das anwaltschaftliche Eintreten für Anliegen benachteiligter Menschen und Gruppen,
- fachkundige Mitarbeit in der sozialen Entwicklungsplanung, in sozialpolitischen Gremien und sozialen Netzwerken,
- Sozialberatung u.ä.

§ 3 Leistung des Kreises

Der Kreis Siegen-Wittgenstein unterstützt und fördert die Wohlfahrtsverbände durch die Gewährung von Strukturmitteln als institutionelle Förderung sowie als projektbezogene Förderung. Diese Mittel sollten die Wohlfahrtsverbände stärken, ihrem Auftrag und Ihrem Selbstverständnis als freier Verband der Wohlfahrtspflege und ihrer Rolle im Gemeinwesen des Kreises Siegen - Wittgenstein gerecht zu werden. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Wohlfahrtsverbände in eigener Verantwortung.

Die Mittel werden u.a. zum Zwecke der Förderung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Arbeit und zur Entwicklung und Begleitung sozialer Infrastruktur im Kreis Siegen-Wittgenstein eingesetzt.

Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Verbände ab 2013 jährlich Strukturmittel in Höhe von pauschal insgesamt 50.000 € und jährlich Maßnahme bezogene Mittel in Höhe von bis zu 50.000 € auf der Grundlage von nachvollziehbaren Auftrags- und Angebotsbeschreibungen, die dem Sozialausschuss des Kreises zur Beschlussfassung und regelmäßigen Berichterstattung vorzulegen sind.

Diese Mittel dienen hierbei den Wohlfahrtsverbänden zur Mitfinanzierung des für jedes Projekt notwendig zu erbringenden Eigenanteils.

Die genannten Beträge werden den 5 in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Wohlfahrtsverbänden (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Caritas-Verband, Deutsches Rotes Kreuz, der Paritätische) zu gleichen Anteilen zur Verfügung gestellt.

Die Verbände werden die Schwerpunktbereiche Integration und Inklusion insbesondere über die eingesetzten Fachkräfte in Sinne der folgenden Darstellungen nach besten Kräften betreuen und fördern. Für die Jahre 2013-2015 ergibt sich folgende Aufgaben und Angebotsbeschreibung:

a) Wohlfahrtsverbände als Partner bei der Umsetzung des Integrations- und Teilhabegesetzes

„Die Förderung der Integration von zugewanderten Menschen und die Schaffung einer Willkommenskultur im Kreis Siegen-Wittgenstein stellen zentrale Herausforderungen für die Zukunftsfähigkeit des Kreises dar“, so die Formulierung in der Kreistagsvorlage vom 14.09.2012 (DS 151/2012)

Schon lange vor der Einführung des Integrations- und Teilhabegesetzes, das den Kreis mit der Schaffung eines Integrationszentrums konfrontiert, waren die Wohlfahrtsverbände auf diesem Gebiet aktiv – und das nicht, weil es einen gesetzlichen Auftrag gab, sondern aus dem eigenen Selbstverständnis heraus und zum Teil auch mit erheblichen eigenen Mitteln bzw. eigenen personellen Ressourcen.

Und so sind auch alle Verbände der Aufforderung des Kreises eigene Anregungen für ein Kreisintegrationskonzept beizusteuern selbstverständlich gefolgt.

Der Kreis kann dabei auf ein großes Angebot von Integrationselementen zugreifen, welches von den Wohlfahrtsverbänden entwickelt wurde und vorgehalten wird.

Hierfür stehen beispielhaft:

- Die Erstintegration für Neuzuwanderer / Wegweiser für MigrantInnen im Kreis Siegen-Wittgenstein und Olpe. In dem Kooperationsverbund haben sich die Migrationsdienste im Kreis zusammengeschlossen und arbeiten im Modellprojekt zur „Integration der Neuzuwanderer“ zusammen.
- Die Migrationserstberatung bietet Hilfe an bei den Themenfeldern Sprache, Schule und Ausbildung, Arbeit und Beruf Gesundheit, Ehe und Familie u.v.a.m.
- Integrationsagentur – Servicestelle für die Antidiskriminierungsarbeit
- Die Arbeit beinhaltet präventive Maßnahmen, die darauf abzielen, Rassismus, Diskriminierung oder interkulturelle Konfliktsituationen zu verhindern. Weiterhin gibt es Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen wie Kitas, Grundschulen und Polizei.
- Mediathek gegen Rassismus und Diskriminierung

- Materialien zur Bildungsarbeit, wie Medienkoffer, Bücher, Videos, Konzeptordner für individuelle Zielgruppen, speziell auch für Schulen.
- Beratungsangebote für Flüchtlinge und Migranten
- Dazu gehören Asylverfahrensberatung, Sprache, Ausbildung, Gesundheit und Dolmetschervermittlung und anderes mehr.
- Projekt erste Hilfe als Schritt gegen Extremismus
- Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten, um Hilfe in Notfällen leisten zu können, beginnend im Kindergartenalter. Denn, so der Leitgedanke, wer schon im Kindergarten und in der Grundschule lernt, einen Menschen nach dem Maß der Not zu beurteilen und zu behandeln und zwar ungeachtet von Rasse, Religion, Geschlecht, der wird, wenn er älter wird, genau so handeln.
- Interkulturelle Öffnung, ein Projekt in dem Menschen mit Migrationshintergrund und ihre deutschstämmigen Nachbarn in einen aktiven Austausch gebracht werden.

Viele dieser Projekte und Angebote können und konnten nur entwickelt werden, weil die Verbände ehrenamtliche Kräfte einbinden und eine Infrastruktur vorhalten, die über die Kompetenz verfügt auch nichtkommunale Mittel zu beschaffen. (EU, Bundes- und Landesmittel, Stiftungen)

Hierzu sind die Infrastrukturmittel des Kreises eine wesentliche Voraussetzung.

Die Verbände übernehmen so eine wesentliche Aufgabe bei der Umsetzung des Integrations- und Teilhabegesetzes im Kreis Siegen-Wittgenstein.

b.) Wohlfahrtsverbände als Partner und aktive Mitgestalter des Inklusionsprozesses

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention am 24. Februar 2009 und dem Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zeigt sich ein grundlegender Perspektivenwechsel im gesellschaftlichen Zusammenleben. Inklusion richtet den Blick auf die Normalität von Verschiedenheit anstelle der Unterscheidung von „behindert“ und „nichtbehindert“.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein befasst sich zielorientiert damit, dass Inklusion zur gelebten Wirklichkeit im Alltag von behinderten und nichtbehinderten Menschen wird. Grundlage dafür bildet der Beschluss des Kreisausschusses vom 24. Februar 2012. Der Inklusionsprozess erfolgt unter Beteiligung der Betroffenen und ihrer Familien, der Mitwirkung der sozialpolitischen Akteure in der Region sowie in Abstimmung des Kreises, der Städte und Gemeinden.

Die Freie Wohlfahrtspflege steht vollumfänglich hinter dem Ziel der UN-Konvention, Menschen unabhängig von der Art und dem Schweregrad ihrer Behinderung als vollwertige und gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ihres Landes anzuerkennen. Die daraus resultierenden Herausforderungen und Maßnahmen prägen seit Jahren die Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege und das Engagement der ihr angehörigen Träger, Einrichtungen und Dienste.

Entsprechend ihres Selbstverständnisses und Mandats verstehen sich die Wohlfahrtsverbände im Kreis Siegen-Wittgenstein als bewährte Partner und aktive Mitgestalter des regionalen Inklusionsprozesses. Ressourcen, Erfahrungen und vielfältige Kompetenzen bringen sie zuverlässig und kontinuierlich in die Planungs- und Umsetzungsschritte ein:

- Sozial- und fachpolitische Reflektion des Inklusionsprozesses im Rahmen der AG der Wohlfahrtsverbände im Kreis Siegen-Wittgenstein
- Vernetzung in die Infrastruktur des Kreis Siegen-Wittgenstein auf zahlreichen Ebenen und in alle Städte und Gemeinden
- Einbindung und Mitwirkung von Leitungs- und Fachkräften in die Foren und Arbeitsgruppen des regionalen Inklusionsprozesses
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Umsetzung von Pilotprojekten und Modellvorhaben des regionalen Inklusionsprozesses
- Kommunikation des Vorhabens und der Maßnahmen in die Gremien und Arbeitsebenen der Verbände und deren angeschlossenen Träger
- Zugang zur Expertise überregional agierender Fachleute und erfahrener Akteure der Sozial- und Inklusionspolitik.

Folgende Anforderungen an den Inklusionsprozess prägen die Mitwirkung der AG Wohlfahrtspflege:

- Inklusion braucht Menschen mit Beeinträchtigungen als Experten
- Inklusion braucht eine Gesellschaft, die sich ihrer Exklusion bewusst ist
- Inklusion braucht neue strukturelle Rahmenbedingungen in der Gesellschaft
- Inklusion muss eine Verpflichtung für den Sozialstaat sein
- Inklusion braucht zur Verwirklichung den Sozialraum
- Inklusion braucht Partnerschaft
- Inklusion braucht selbstkritische Leistungsanbieter
- Inklusion braucht konkrete Praxis und Modelle
- Inklusion betrifft alle, nicht nur Menschen mit Beeinträchtigung
- Inklusion braucht Augenhöhe und Selbstbestimmung.

Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht, dennoch sehen wir uns in Siegen-Wittgenstein mit dem Inklusionsprozess auf einem guten Weg, bei dessen Weiterentwicklung sich die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände engagiert, kompetent und zuverlässig einbringen wird.

c) Berichterstattung

In die regelmäßige Berichterstattung im Sozialausschuss des Kreises Siegen-Wittgenstein zu den Themen Integration und Inklusion, werden die Aktivitäten der Wohlfahrtsverbände in diesen Themenfeldern auf Basis der Vereinbarung mitberichtet.

§ 4 Kündigungsrecht

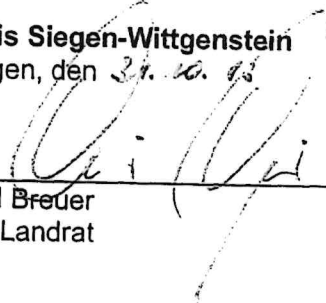
Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Frühester Kündigungstermin ist der 31.12.2014. Diese Vereinbarung gilt so lange fort, bis eine diese ersetzende Vereinbarung in Kraft tritt.

§ 5 Schlussbestimmungen

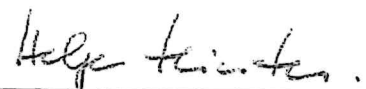
Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Rechte und Pflichten Dritter werden von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

Siegen, den 05. NOV. 2013

Kreis Siegen-Wittgenstein
Siegen, den 31. 10. 13



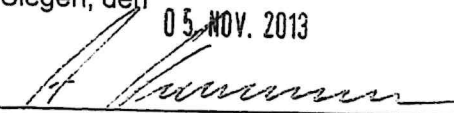
Paul Breuer
Der Landrat



Helge Klinkert
Dezernentin Jugend, Familie und Soziales

Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Siegen-Wittgenstein/Olpe
Siegen, den

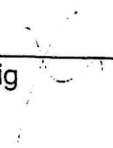
05. NOV. 2013



Dr. Andreas M. Neumann

Caritasverband Siegen-Wittgenstein
Siegen, den

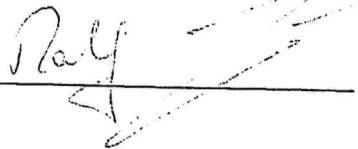
05. NOV. 2013



Thomas Griffig

Deutsches Rotes Kreuz – Kreisverband Siegen-Wittgenstein

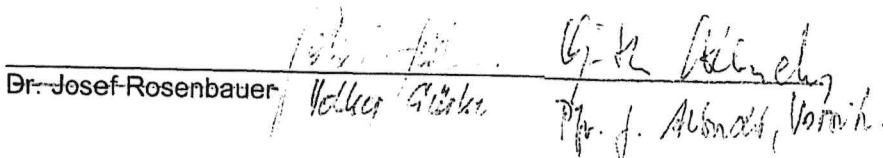
Siegen, den 05.11.2013



Ralf Henze

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Siegen e. V.

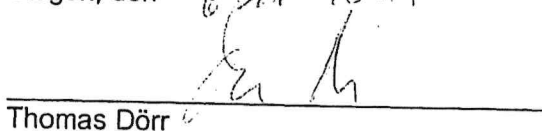
Siegen, den 05.11.2013



Dr. Josef Rosenbauer

Diakonisches Werk Wittgenstein

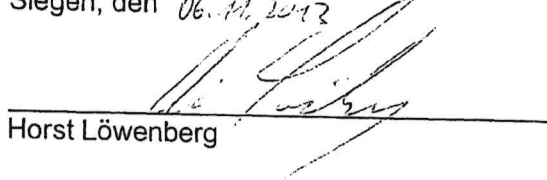
Siegen, den 06.11.2013



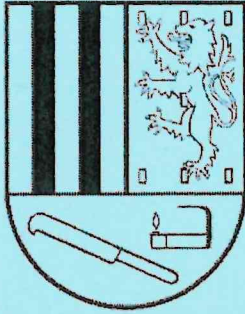
Thomas Dörr

Paritätischer Wohlfahrtsverband

Siegen, den 06.11.2013



Horst Löwenberg



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Personalrat	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -1715	Datum 29. Februar 2024
Aktenzeichen	Drucksache 61/2023	ö /nö öffentlich

Kreistag am 15.03.2024

Stellungnahme zum Kreistagsbeschluss zum Stellenplan 2024 vom 09. Februar 2024

Sachdarstellung

Die Stellungnahme zum Kreistagsbeschluss zum Stellenplan 2024 vom 09. Februar 2024 von Seiten des Personalrats der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Landrat


Andreas Müller



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

An den
Kreistag
des Kreises Siegen-Wittgenstein
z.H. Herrn Landrat
Andreas Müller

im Hause



Personalrat

Dienstgebäude:
Kreishaus
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin:

Susanne Roth
Zimmer: 1419
Telefon: 0271 333 1715
E-Mail: s.roth@siegen-wittgenstein.de

27. Februar 2024

Mein Zeichen:

**Stellungnahme zum Kreistagsbeschluss zum Stellenplan
2024 vom 09. Februar 2024**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Landrat Müller,
sehr geehrte Mitglieder des Kreistages Siegen-Wittgenstein,

in der Kreistagsitzung am 09.02.2024 hat das zu diesem Zweck gegründete Bündnis aus den Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Siegen-Wittgensteiner Mitte, UWG, FDP und WIR Bürger eigene Beschlussvorschläge (Drucksachen 29/2024 und 30/2024) anlässlich des durch die Verwaltung vorgelegten Stellen- und Haushaltsplans für das Jahr 2024 sehr kurzfristig eingebracht. Die aufgrund der dann gefassten Beschlüsse zum Stellenplan 2024 und auch zum Haushalt 2024 anzunehmenden Auswirkungen auf das Personal machen es dem Personalrat der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein unerlässlich, hierzu Stellung zu nehmen. Ein nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW vorgesehene Recht auf Stellungnahme zu personellen und sozialen Angelegenheiten der Angehörigen der Dienststelle zu diesen Beschlussvorschlägen konnte vom Personalrat aufgrund der Kurzfristigkeit leider nicht wahrgenommen werden.

Entgegen der über alle Fraktionen hinweg in den Haushaltsreden gefundenen honorierenden Worte für die Beschäftigten der Kreisverwaltung, die trotz zusätzlich entstandener Arbeitsaufkommen durch die Corona-Pandemie, den Ukraine-Krieg sowie die aktuelle Cyber-Krise eine sehr beachtliche Arbeit erbracht hätten, und in Kenntnis zahlreich bestehender Überlastungsanzeigen aus verschiedensten Bereichen, scheinen die gefassten Beschlüsse die eigenen, seitens der Politik vorgenannten Ausführungen ad absurdum zu führen.

Servicezeiten
Mo - Fr
8.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 15.00 Uhr

Zentrale
Telefon: 0271 333-0

www.siegen-wittgenstein.de

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Ebenso wurde neben dem Wunsch zu den durch die Verwaltung in der Drucksache 459/2023 beantragten neuen Stellen, die vielfach aufgrund neuer und gesetzlicher Aufgabenzuweisungen benötigt werden, auch den detaillierten Erläuterungen bezüglich etwaiger nachteiliger Konsequenzen seitens des Bündnisses kein Gehör geschenkt. Ferner wurde sogar auf nicht besetzte Stellenposten verwiesen, die jedoch nicht nach Belieben verschoben werden können, sind sie doch im Stellenplan sowohl inhaltlich als auch von der Wertigkeit eingeordnet. Auch kann man einen Verwaltungsfachangestellten nicht einfach auf eine vakante Stelle Ingenieursstelle im Bauamt setzen.

Für den Personalrat ist die getroffene Entscheidung in keiner Weise nachvollziehbar und erscheint argumentativ auch nicht hinreichend begründet.

Es entsteht der Eindruck, dass die Arbeit der Beschäftigten der Kreisverwaltung nicht wahrgenommen wird. Die bestehenden Belastungen und etliche Überlastungsanzeigen verpuffen ungehört. Die nun beschlossene Stellenmehrung erscheint bei den anhaltenden und nicht steuerbaren Belastungsfaktoren (Pandemie, Krieg, Cyberangriff) wie der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein.

In Kraft getretene Gesetzesänderungen betreffen die originären Pflichtaufgaben der Kreisverwaltung und sind gebunden an einen erhöhten Personalbedarf. Wie diesen Pflichtaufgaben nachgekommen werden soll, ohne notwendige Stellen besetzen zu können, bleibt ein Rätsel. Konstruktive Ideen hierzu wurden nicht formuliert. Durch personelle Verschiebungen erscheinen die gesetzlichen Verpflichtungen z.B. im Bereich des Jugendamtes oder des Amtes für Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungswesen in keiner Weise lösbar.

Die Veränderungen erscheinen so umfangreich, dass unter den nun eingetretenen Umständen damit zu rechnen ist, dass es für die bereits strapazierten Kollegen in den einzelnen Arbeitsbereichen zu weiteren Überlastungen kommt, welche in letzter Konsequenz massiven Einfluss auf die Gesundheit haben werden.

Losgelöst von den individuellen, gesundheitlichen Konsequenzen, muss auch erkannt werden, dass eine pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben schlichtweg in Frage steht.

Dies führt in der Summe dazu, dass die Auswirkungen der mehrheitlich gefassten Beschlüsse unweigerlich auf dem „Rücken“ der Mitarbeitenden des Kreises Siegen-Wittgenstein abgeladen werden, die seit geraumer Zeit unter erheblichen Belastungen und widriger Umstände gute Arbeit leisten.

Die Zukunftsthemen und Aufgaben der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein können daher nur mit ausreichendem Personal und damit auch notwendigen, zusätzlich zu schaffenden Stellen vorangebracht werden.

Bei zunehmenden Schwierigkeiten, gutes Fachpersonal zu finden und zu binden, stellt sich auch noch die Frage, ob der Abbau von familienfreundlichen Maßnahmen wie der Großtagespflegestelle für die Kinder der Kreisbeschäftigten ein sinnvoller Schritt ist?

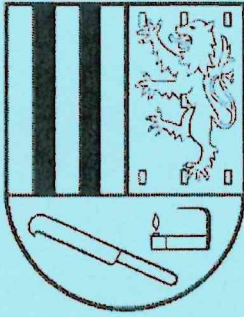
Bei aller Würdigung des Wunsches, Kosten einzusparen, kann der Personalrat den nun eingeschlagenen Weg nicht mittragen und appelliert an Ihre Verantwortung gegenüber dem Personal des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Roth

Personalratsvorsitzende



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2002	Datum 1. März 2024
Aktenzeichen	Drucksache 47/2024	ö /nö öffentlich

Kreistag am 15.03.2024

Anzeige nach § 8 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023

Sachdarstellung:

- I. Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in der Fassung vom 14.06.2023 haben die Hauptverwaltungsbeamten ihre Tätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) anzuzeigen. Im Einzelnen:
1. die Übernahme eines Nebenamtes,
 2. die Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit, eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder die Ausübung eines freien Berufes,
 3. der Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie die Übernahme einer Treuhänderschaft.

Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung gilt nicht als Neben-tätigkeit.

- II. Über den im Korruptionsbekämpfungsgesetz vorgeschriebenen Umfang hinausgehend zeige ich dem Kreistag nachstehend meine Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts an. Darüber hinaus teile ich nachfolgend ehrenamtliche Tätigkeiten und Vereinsmitgliedschaften mit, soweit es das Amt betrifft.

Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes

-

Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

1. Vorsitzender des Aufsichtsrates der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH
2. Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH Siegen
3. Aufsichtsratsvorsitzender der Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH Siegen
4. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Siegen-Wittgenstein mbH
5. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Kreisklinikum Siegen GmbH
6. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Siegerland Flughafen GmbH
7. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Siegerland Flughafen GmbH
8. Mitglied der Gesellschafterversammlung der KM:SI GmbH
9. Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH
10. Mitglied der Gesellschafterversammlung der Telekommunikationsgesellschaft Südwestfalen mbH
11. Mitglied der Mitgliederversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Wittgenstein eG
12. Mitglied der Mitgliederversammlung der Wohnungsgenossenschaft Kreuztal eG
13. Mitglied der Gesellschafterversammlung der Südwestfalenagentur GmbH
14. Mitglied des Aufsichtsrates der Südwestfalenagentur GmbH
15. Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland
16. Vorsitzender der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd
17. Mitglied der Verbandsversammlung des Südwestfälischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Hagen
18. Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Siegen-Wittgenstein

Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

1. Mitglied im Regionalbeirat der Westenergie AG

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

1. Vorsitzender des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein e.V.
2. Vorsitzender der Philharmonie Südwestfalen e.V.
3. Mitglied im Trägerverein Apollo-Theater Siegen e.V.
4. Mitglied im Stiftungsrat Apollo-Theater Siegen
5. Vorsitzender der Trägerversammlung des Jobcenters Kreis Siegen-Wittgenstein
6. Mitglied Kuratorium Universität Siegen
7. Ehrenkurator Universität Siegen Business School
8. Stiftskurator der Vereinigten Stifte Geseke-Keppel
9. Kurator Stiftung „Chancen geben“, AWO-Kreisverband Siegen-Wittgenstein
10. Mitglied des Kuratoriums der Peter-Paul-Rubens-Stiftung
11. Beratendes Mitglied des Regionalrates bei der Bezirksregierung Arnsberg
12. Präsident des DRK-Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein e.V.
13. Vorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Kreisverband Siegen
14. Mitglied der Mitgliederversammlung Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.
15. Mitglied der Mitgliederversammlung vhw Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung
16. Mitglied im Vorstand und im Beirat des Verkehrsverbands Westfalen e.V.

- 17. Vorsitzender des Stiftungsrates Philharmonie Südwestfalen
- 18. Vorsitzender des Heimatbundes Siegerland-Wittgenstein e. V.
- 19. Vizepräsident des Landkreistages NRW

III. Gem. § 8 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz legt der Landrat dem Kreistag bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres eine Anzeige nach § 53 LBG vor. Diese soll einen jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütung umfassen, die für genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bezogen worden sind, wenn diese Vergütungen insgesamt die in der Rechtsverordnung zu § 57 LBG bestimmte Höchstgrenze übersteigen.

Die im LBG genannte Rechtsverordnung ist die Nebentätigkeitsverordnung Nordrhein-Westfalen (NtV), die in § 15 als Höchstgrenze einen Betrag von 1.200,00 € im Kalenderjahr festlegt, welche die Erklärungspflicht des Beamten auslöst.

Gem. § 13 Abs. 2 NtV unterliegen Vergütungen aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst der Abführungspflicht, soweit sie einen Gesamtbetrag von 11.126,27 € pro Rechnungsjahr übersteigen. Die Höchstgrenze wurde von 2022 auf 2023 von 10.673,79 € auf 11.126,27 € angehoben.

Für das Kalenderjahr 2023 sind alle nebenamtlichen Tätigkeiten abgerechnet, für die in diesem Jahr eine finanzielle Erstattung (Honorar, Sitzungsgeld o. ä.) gezahlt worden ist (siehe nachstehende Aufstellung). Es ergibt sich ein Gesamtbetrag von 11.359,96 €, wovon die Aufwandsentschädigung als Zweiter Vizepräsident des Landkreistages NRW i. H. v. 6.000,00 € nach Prüfung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW von der Abführungspflicht ausgenommen wurde. Es besteht somit keine Abführungspflicht an den Dienstherrn, da der verbleibende Betrag in Höhe von 5.359,96 € nicht die o. g. Höchstgrenze übersteigt.

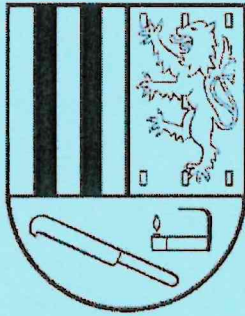
Aufstellung der Einkünfte

1.	Sitzungsgeld als Mitglied der Gesellschafterversammlung und als Aufsichtsratsvorsitzender der KSG Kreiswohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH Siegen	80,00 €
2.	Aufsichtsratsvergütung als Vorsitzender des Aufsichtsrates der KSW Kreisbahn Siegen-Wittgenstein GmbH	1.080,00 €
3.	Aufwandsvergütung als Stiftskurator der Vereinigten Stifte-Geseke Keppel	3.099,96 €
4.	Entschädigung als Mitglied im Regionalbeirat der Westenergie AG	1.100,00 €
5.	Aufwandsentschädigung als Zweiter Vizepräsident des Landkreistages NRW	6.000,00 €
Summe:		11.359,96 €

* Die Entschädigung gem. Ziffer 5 unterliegt nicht der Abführungspflicht; s. o.

Der Landrat


Andreas Müller



KREISTAG

des Kreises Siegen-Wittgenstein

Dezernat/Referat/Amt Referat des Landrates	Telefon-Nummer Dez./Ref./AL -2214	Datum 26. Februar 2024
Aktenzeichen	Drucksache 53/2024	ö /nö öffentlich

Kreistag, am 15.03.2024

Umbesetzung in den Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

die Umbesetzung im Kreisausschuss und in den Ausschüssen nach § 35 Abs. KrO wie in der Sachdarstellung zu dieser Drucksache erläutert wird.

Sachdarstellung:

Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 35 Abs. 3 KrO).

Folgende sachkundige Einwohnerinnen sind zurückgetreten:

- Birgit Niehaus-Malytczuk (Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Siegen und Wittgenstein)
- Theresa Bartz (Dekanat Siegen)

Folgende Umbesetzung wird vorgeschlagen:

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Bevölkerungsschutz

Tanja Baldus (zuvor Birgit Niehaus-Malytczuk)

Beratendes Mitglied, Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Siegen und Wittgenstein

Jugendhilfeausschuss

Robert Müller (zuvor Theresa Bartz)

Stv. Beratendes Mitglied, Dekanat Siegen

Der Landrat

Andreas Müller

